Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 12 (1893)

Rubrik: Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1892

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Rechtsgesetzgebung
des Jahres 1892.

Von Andreas Heusler.

Erster Teil.

Bundesgesetzgebung.

Enthalten in der amtl. Sammlung der Bundesgesetze, auf die sich die citierten Band- und Seitenzahlen beziehen.

I. Allgemeines

(Gesetzgebung überhaupt, Publikation der Gesetze u. s. w.).

1. *Bundesgesetz über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung.* Vom 27. Januar. (XII S. 885 ff.)

Durch Bundesbeschluss betr. Revision der B.-V. vom 8. April, vom Volke angenommen den 5. Juli 1891, war die Initiative in die Bundesverfassung eingeführt worden, und zwar so, dass auf einen von 50,000 Unterschriften unterstützten Initiativvorschlag über Aufhebung, Änderung oder Erlass bestimmter Artikel der Bundesverfassung die Bundesversammlung einen Gegenvorschlag aufstellen kann, wo dann die Volksabstimmung über alle Vorschläge zu entscheiden hat. Wie nun aber die Volksabstimmung in solchen Fällen vor sich gehen soll, darüber entstanden grosse Meinungsdifferenzen, die Frage ist auch keineswegs einfach. Soll kurzweg zwischen Initiativvorschlag und Gegenvorschlag die Wahl gestellt werden? Dann kommen die nicht zur Geltendmachung ihres Willens, die keinen von beiden wollen. Oder soll zuerst eventuell über Vorschlag und Gegenvorschlag abgestimmt und das Resultat dann einer zweiten Abstimmung zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden? Das ist für Volksabstimmungen zu kompliziert, und zieht auch wohl widerliche Agitation gross. Das zur Ausführung des neuen Verfassungsartikels nun erlassene Gesetz hat folgenden Modus gewählt: geht das Initiativbegehren auf Totalrevision der Bundesverfassung, so ist es ohne weiteres zur Volks-

abstimmung zu bringen. Geht es auf Änderung oder Aufhebung bestimmter Verfassungsartikel, ohne nähere Formulierung, so haben die Räte binnen Jahresfrist sich darüber schlüssig zu machen, ob sie damit einverstanden sind oder nicht, und im erstern Falle einen Entwurf zur Volksabstimmung auszuarbeiten, im letztern über das Begehren die Volksabstimmung anzuordnen, und wenn diese bejahend ausfällt, einen Entwurf im Sinn des Volksbeschlusses festzustellen und dem Volke zu unterbreiten. Liegt ein ausgearbeiteter Initiativvorschlag vor, so beraten ihn die Räte; stimmen sie bei, oder verwerfen sie ihn schlechtweg, oder können sie sich nicht einigen, so bringen sie ihn zur Volksabstimmung. Stellen sie einen Gegenvorschlag auf, so werden die 2 Fragen zur Volksabstimmung vorgelegt: Wollt ihr den Revisionsentwurf der Initianten annehmen? oder: Wollt ihr den Revisionsentwurf der Bundesversammlung annehmen? Der Stimmberechtigte kann beide Fragen verneinen. Als angenommen gilt dann der Entwurf, welcher die Mehrheit der stimmenden Bürger und die Mehrheit der Stände auf sich vereinigt hat. Mangels solcher Mehrheit ist also alles abgelehnt. Sind in Bezug auf die nämliche Verfassungsmaterie mehrere Initiativbegehren eingereicht worden, so wird das zuerst eingereichte auch zuerst behandelt und erledigt, die übrigen dann successive nach der Reihenfolge ihres Eingangs je nach Erledigung der früheren.

II. Civilrecht.

1. Personen- und Familienrecht.

2. *Kreisschreiben* (des Bundesrats) *an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Eintragung der Geburten in die Civilstandsregister.* Vom 12. April. (BB. 1892, II S. 459.)

Einschärfung der Vorschrift des Art. 17 eidgen. Civilstandsgesetzes über die (oft vernachlässigte) amtliche Erhebung der Richtigkeit von Angaben, die bei Geburtsanzeigen gemacht werden.

3. *Zusatz zu der Erklärung zwischen der Schweiz und Italien vom 15./29. November 1890, betreffend die Eheschliessung der beiderseitigen Angehörigen.* Vom 11. März. (XII S. 680 f.)

Betrifft zwei Formalien bezüglich der auszustellenden Bescheinigungen.

4. *Kreisschreiben* (des Bundesrats) *an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 über die civilrechtlichen Verhältnisse der Nieder-*

gelassenen und Aufenthalter. Vom 28. Juni. (BB. 1892, IV S. 25 ff.)

Macht namentlich darauf aufmerksam, dass die Art. 19 und 20 des B.-G. auch für die schon vor 1. Juli 1892 geschlossenen Ehen und auch für die an diesem Tage in ihrem bürgerlichen Heimatkanton wohnenden oder später dahin zurückkehrenden Ehegatten gelten. Ferner wird als Endtermin für die Vollziehung des Übergangs der Vormundschaftsverwaltungen vom Heimatskanton auf den Wohnsitzkanton der 1. Juli 1893 festgesetzt. Vgl. übrigens dazu A. Heusler, Art. 19 des B.-Ges. betr. die zivilrechtl. Verhältnisse u. s. w. in diesem Bande S. 39 ff.

---

2. Sachenrecht.

5. *Internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums. a. Übereinkunft betreffend das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren, abgeschlossen zu Madrid den 14. April 1891 zwischen der Schweiz, Brasilien, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Guatemala, Portugal und Tunis.* Von der Bundesversammlung genehmigt den 23. Juni 1891, in Kraft seit 15. Juli 1892. (XII S. 1006, 1008 ff.)

Art. 15 der Pariser Konvention vom 20. März 1883 (vgl. diese Zeitschr. N. F. Bd. IV S. 394) behält den Unionsstaaten gegenseitig das Recht vor, unter sich besondere Abmachungen zum Schutze des gewerblichen Eigentums zu treffen, insofern diese dem Unionsrecht nicht zuwiderlaufen. Die genannten Staaten haben nun ein solches Spezialübereinkommen getroffen, des Inhalts: dass jedes Produkt, das eine falsche Herkunftsbezeichnung (fausse indication de provenance) trägt, in welcher einer der Vertragsstaaten oder eine in einem derselben liegende Ortschaft direkt oder indirekt als Ursprungs-Land oder -Ort angegeben ist, auf Antrag mit Beschlag belegt werden muss entweder in dem Staate, wo die falsche Herkunftsbezeichnung angebracht wurde, oder in dem Staate, in den das Produkt eingeführt wird. An Stelle der Beschlagnahme anlässlich der Einfuhr kann nach Massgabe der betreffenden Gesetzgebung ein Einfuhrverbot treten. Die Beschlagnahme geschieht in der von der betreffenden Landesgesetzgebung vorgeschriebenen Form. Das schweizerische Recht kennt seit Erlass des Bundesgesetzes vom 26. September 1890 (vgl. diese Zeitschr. N. F. Bd. X S. 379 ff. bes. 392) einen Schutz gegen falsche Herkunftsbezeichnungen. Die in Art. 20 des Bundesgesetzes speziell be-

zeichneten Ausnahmefälle sind, in etwas weiterer Fassung, auch in Art. 3 und 4 des vorliegenden internationalen Übereinkommens enthalten.

b. Übereinkunft betreffend die internationale Eintragung der Fabrik- oder Handelsmarken, abgeschlossen zu Madrid den 14. April 1891 zwischen der Schweiz, Belgien, Spanien, Frankreich, Guatemala, Italien, den Niederlanden, Portugal und Tunis. Von der Bundesversammlung genehmigt den 23. Juni 1891, in Kraft seit 15. Juli 1892. (XII S. 1006, 1015 ff.)

6. *Bundesratsbeschluss über die Ausführung dieses Übereinkommens.* Vom 19. August. (XII S. 1063 ff.)

Auch dieses Übereinkommen ist eine gemäss Art. 15 der genannten Pariser-Konvention zulässige Spezialvereinbarung einzelner Unionsstaaten. Schon im Jahre 1878 war auf dem nicht offiziellen Pariser Kongresse das Postulat angenommen worden: es möchte die Deposition von Fabrikmarken zum Gegenstand eines internationalen Übereinkommens gemacht werden, welchem zufolge es genügen sollte, wenn der Besitzer einer Marke diese in einem Staate deponiert, um des Schutzes in allen übrigen Vertragsstaaten teilhaftig zu werden. Dieses Postulat verwirklicht die Madrider Übereinkunft in der Weise, dass die Eintragung einer Marke im Ursprungslande in Verbindung mit ihrer Eintragung beim internationalen Bureau in Bern den internationalen Schutz verschafft. Die international wirkende Eintragung geschieht durch Vermittlung der Behörden des Ursprungslandes. Das internationale Bureau teilt die von ihm vorgenommene Eintragung den beteiligten Staaten mit und veröffentlicht die eingetragenen Marken in seinem Journal. Mit dieser internationalen Eintragung geniesst die Marke in jedem der beteiligten Staaten den nämlichen Schutz, wie wenn sie in jedem Staat direkt hinterlegt worden wäre. Der Schutz dauert von der Eintragung an 20 Jahre, es wäre denn, dass er für die betreffende Marke im Ursprungsland schon früher aufgehört hätte. Durch Erneuerung der Eintragung vor Ablauf der Schutzfrist wird der Schutz auf weitere 20 Jahre verlängert; sechs Monate vor Ablauf der Schutzfrist erhält der Berechtigte eine diesbezügliche „dienstliche Anzeige“ (avis officieux). Die internationale Eintragungsgebühr beträgt Fr. 100, zu derselben tritt die Vermittlungsgebühr des Ursprungslandes, welche für die Schweiz vom Bundesrat auf Fr. 5 festgesetzt wurde. Ausser den Eintragungen teilt die Behörde des Ursprungslandes auch Änderungen, Löschungen, Verzichte, Übertragungen eingetragener Marken etc. dem internationalen Bureau mit, vgl. Art. 5, 9. Der citierte Bundesratsbeschluss setzt im einzelnen das Verfahren fest bezüg-

lich der in der Schweiz eingetragenen Marken, für die der internationale Schutz beansprucht wird.

Den Mitgliedern der Pariser Union steht der Zutritt zu diesen beiden Spezialübereinkommen offen; dieselben bilden Annexe zu jener und haben gleiche Giltigkeitsdauer wie die Pariser Konvention. v. S.

An diesem Orte sei auch bemerkt, dass die beiden Verträge mit Frankreich vom 23. Febr. 1882 betr. das litterarische Urheberrecht und den Patentschutz (diese Zeitschr., N. F. II S. 393 Nr. 23 und 24) mit dem 1. Februar 1892 ausser Kraft getreten sind. In der amtlichen Gesetzsammlung hat das keine Erwähnung gefunden, nur beiläufig ist darauf hingewiesen im BB. 1892, II S. 889 und 891.

7. *Bundesratsbeschluss betreffend teilweise Abänderung der Verordnung vom 11. August 1891 über die Bannbezirke für das Hochwild und Aufhebung eines sachbezüglichen Bundesratsbeschlusses vom 8. September 1891.* Vom 5. August. (XII S. 1001 ff.)

Betrifft die Abgrenzung des Jagdbannbezirkes Rotstöcke in Uri und Unterwalden und der Freiburger und Waadtländer Bannbezirke Diablerets.

8. *Zusatzerklärung zur Übereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich vom 28. Dezember 1880 betreffend Regelung der Fischerei in den Grenzgewässern behufs Unterdrückung der Fischereivergehen.* Abgeschlossen am 30. Juli 1891. Ratifiziert von der Schweiz am 7. September 1891, von Frankreich am 26. November 1892. In Kraft seit 1. Januar 1893. (XIII S. 220 ff.)

Jeder der beiden Staaten verspricht seine Angehörigen für die auf dem Gebiete des andern begangenen Fischereivergehen, wenn sie dort nicht schon abgeurteilt worden sind, nach den Gesetzen seines Landes gerichtlich zu verfolgen und zu bestrafen. Gegenseitige Mitteilung der Vergehen und Anhängigmachung bei den kompetenten Behörden. Der aburteilende Staat bezieht die Busse allein. Die Fischereiaufseher jedes Landes sind befugt, die Delinquenten bis auf 5 km. über die Grenze zu verfolgen, aber nicht in Häuser und Einfriedungen einzudringen, ohne von einem dazu berechtigten Beamten der Lokalpolizei begleitet zu sein.

---

3. Obligationenrecht.

9. *Bundesgesetz betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden.* Vom 24. Juni. (XIII S. 43 ff.)

Die Befreiung der für Rechnung inländischer Handlungshäuser Bestellungen aufnehmenden Reisenden von Patenttaxen wurde von dem Handelsstande schon längst aus dem Grunde gefordert, weil sie den ausländischen Reisenden durch die Handelsverträge zugesichert sei und die Schweizer im eigenen Lande nicht schlechter gestellt sein dürfen als die Fremden. Dieser Schluss ist doch nicht ganz zutreffend, denn solche Befreiung von Ausländern bildet das Äquivalent gegen Vorteile, die in den Staatsverträgen zu Gunsten des Inlandes erlangt werden und sonst vielleicht nicht erhältlich wären; daher lässt man sie sich gefallen, braucht aber deswegen den Inländern nicht gleichen Vorteil zu gewähren. Ein darauf gerichtetes Bundesgesetz vom 11. Dezember 1883 war denn auch infolge Referendums durch das Volk am 11. Mai 1884 verworfen worden. Jetzt ist diese Befreiung in etwas beschränkterem Umfang durch das vorliegende Bundesgesetz ausgesprochen, nämlich nur für die Grossreisenden, d. h. für „die Handelsreisenden, die für Rechnung eines inländischen Hauses die Schweiz bereisen und dabei ausschliesslich mit Geschäftsleuten in Verkehr treten, welche den betreffenden Handelsartikel wiederverkaufen oder in ihrem Gewerbe verwenden, sofern sie keine Waaren mit sich führen.“ Für die Detailreisenden, die nicht blos Gewerbsleute besuchen, wird eine für die ganze Schweiz gültige einheitliche Patenttaxe von 150 Fr. per Jahr und Fr. 100 per Halbjahr festgesetzt. Voraussetzung ist aber auch hier, dass sie nicht Waaren mit sich führen, denn dann fallen sie unter das kantonale Hausiergesetz. Reisende auswärtiger Häuser geniessen gleiches Recht nur auf Grund Staatsvertrages. Die Reisenden haben eine Ausweiskarte zu lösen, und zwar im Kanton des Geschäftssitzes. Auf Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften dieses Gesetzes ist Geldbusse bis auf 1000 Fr. gesetzt, welche durch die Strafbehörden des Kantons, in welchem die Übertretung erfolgt, verhängt wird und dem Kanton zufällt.

Die Kompetenz zu Erlass dieses Gesetzes entnimmt der Bund dem Grundsatz der in der Bundesverfassung gewährleisteten Handels- und Gewerbefreiheit. Vgl. übrigens die Botschaft des Bundesrats vom 29. Mai 1891 nebst Beilagen, im BB. 1891, III S. 1 ff. Ein

10. *Bundesratsbeschluss betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden.* Vom 1. November. (XIII S. 48 ff.)

erklärt das Gesetz auf 1. Januar 1893 in Kraft, weist die Kantone an, bis Ende November 1892 die zu Verabfolgung der Ausweiskarten ermächtigten Amtsstellen zu bezeichnen, giebt Formulare für die auszustellenden Ausweiskarten, schreibt vor, dass die betr. Amtsstellen ein monatlich abzuschliessendes Verzeichnis ihrer

Bewilligungen führen sollen, das durch Vermittlung der kantonalen Centralstellen an die Handelsabteilung des eidg. Departements des Auswärtigen behufs der Abrechnung einzusenden ist, und giebt auch hiefür ein Abrechnungsformular.

11. *Vollziehungsverordnung* (des Bundesrats) *betreffend Kontrolierung und Garantie des Feingehaltes der Gold- und Silberwaren.* Vom 15. November. (XIII S. 146 ff.)

12. *Instruktionen* (des schweizer. Departements des Auswärtigen) *für die Kontrolämter für Gold- und Silberwaren.* Vom 21. November. (BB. 1892, V S. 898 ff.)

13. *Handels- und Zollvertrag zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche.* Abgeschlossen am 10. Dezember 1891. Ratifiziert von Deutschland am 27. Januar, von der Schweiz am 28. Januar 1892. In Kraft seit 1. Februar. (XII S. 505 ff.)

Gegenseitige Zusicherung der Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation in Beziehung auf Eingangs- und Ausgangsabgaben. Sodann (und das war die Hauptsache) wechselseitige Reduktionen der beiderseitigen Zolltarife in Bezug auf gewisse (in Anlage A und B bezeichnete) Gegenstände. Freiheit von Durchfuhrabgaben. Vergünstigungen für den Verkehr zum Zwecke der Veredelung von Waren. Innere Abgaben auf Hervorbringung, Zubereitung und Verbrauch eines Erzeugnisses dürfen Erzeugnisse des andern Teiles nicht mehr belasten als die des eigenen Landes. Gegenseitige Zulassung von Handlungsreisenden zur Aufnahme von Bestellungen ohne weitere Abgabe. Der Vertrag gilt bis 31. Dezember 1903; wenn er 12 Monate vorher auf diesen Tag nicht gekündet wird, so dauert er fort bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem er gekündigt wird.

Hiezu noch

14. *Deklaration betreffend einen Zusatz zum Handels- und Zollvertrag.* Vom 4. Mai. (XII S. 869.)

15. *Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn.* Abgeschlossen am 10. Dezember 1891, ratifiziert von Österreich-Ungarn am 25. Januar, von der Schweiz am 28. Januar 1892. In Kraft seit 1. Februar. (XII S. 564 ff.)

Im Wesentlichen gleichen Inhalts wie Nr. 13. Ebenso auch der

16. *Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Italien.* Abgeschlossen den 19. April, ratifiziert von der Schweiz den 14. Juni. (XII S. 928 ff.)

17. *Übereinkunft betreffend Verlängerung des in Kraft bestehenden Handelsvertrages zwischen der Schweiz und Spanien.*

Abgeschlossen den 25. Januar, in Kraft seit 1. Februar. (XII S. 644 ff.)

Bis 30. Juni 1892.

---

18. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Art. 33bis der Transportordnung für die schweizerischen Posten.* Vom 29. März. (XII S. 698 f.)

Die Zustellung von Zahlungsbefehlen und Konkursandrohungen durch die Post soll verschlossen geschehen, aber wie gewöhnliche Briefe uneingeschrieben. Der Briefträger bringt darauf die Zustellungsbescheinigung an und nimmt allfälligen Rechtsvorschlag entgegen, sofern solcher sofort bei der Bestellung erklärt wird.

19. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Art. 29, Ziffer 2, der Transportordnung für die schweizerischen Posten.* Vom 9. Juni. (XII S. 892 ff.)

Erleichterungen für die Versendung von Drucksachen.

20. *Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Artikel 11 und 15 des Extrapostreglements der schweizerischen Postverwaltung.* Vom 11. Oktober. (XIII S. 31 f.)

Etwelche Erleichterungen für die Reisenden.

21. *Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr zwischen der Schweiz, Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich-Ungarn, einschliesslich Lichtenstein, und Russland.* Abgeschlossen am 14. Oktober 1890, in Kraft seit 1. Januar 1893. Von der Bundesversammlung genehmigt den 17. April 1891. (XIII S. 59 ff.)

Mit dem 1. Januar 1893 trat nunmehr dieses internationale Frachtrecht in Kraft, durch das unser internes schweizerisches Frachtgesetz und Reglement für alle Sendungen ausser Kraft tritt, die aus der Schweiz in andere Länder gehen und vom Auslande her in die Schweiz kommen.

Die Anregung zu dieser internationalen Vereinbarung erfolgte seitens zweier Schweizer Anwälte: G. de Seigneux in Genf und H. Christ in Basel, welche sich während der, nach dem französisch-deutschen Kriege (1871) noch längere Zeit andauernden Sturm- und Drangperiode von der hohen Wünschbarkeit einheitlicher Bestimmungen für längere Frachtstrecken genügend überzeugt hatten.

Namentlich traten die Übelstände da schroff zu Tage, wo Güter aus einem Lande, in welchem das französische Recht mit seiner unbedingten Haftbarkeit für Verlust und Verspätung gilt, in einem Gebiete zur Ablieferung gelangten, wo nach deutschem

System bloss beschränkte Quoten des erlittenen Schadens ersetzt werden, allerdings mit dem Korrektiv eines Versicherungssystems durch Deklaration und Frachtzuschläge. Bei der Möglichkeit nun, dass der Beschädigte sowohl durch den Absender an der Absendestation, als durch den Adressaten an der Ankunftsstation seine Ansprüche geltend machen konnte, mussten unleidliche Ungleichheiten und grosse Rechtsunsicherheit entstehen.

Zwar hatten schon seit längerer Zeit die Eisenbahnen unter sich durch Aufstellung internationaler Reglements eine Abhilfe erstrebt. Die Bestimmungen dieser Eisenbahnverbände wurden, da sie in den Tarifen enthalten waren und in dem, für die ganze Strecke massgebenden (durchgehenden) Frachtbriefe auf dieselben Bezug genommen ist, für jeden einzelnen Speditionsfall zur lex contractus. Namentlich war die einheitliche Normierung der Frachtbedingungen seitens der deutschen und österreichischen Eisenbahnen ein wesentlicher Schritt in dieser Richtung. Allein in zwei Richtungen genügten diese Anfänge nicht:

Einmal war der Kreis ihrer Wirksamkeit ein zu enger, und dann war eine festere Gestaltung der Rechtsgrundsätze, nach denen der Verkehr sich zu richten hat, dringend notwendig geworden.

Diese Rücksichten bewirkten, dass die erwähnte Anregung bei den Bundesbehörden Beachtung fand, und dass auf Einladung derselben sich zu drei Malen, in den Jahren 1878, 1881, 1886, die Vertreter der Regierungen Deutschlands, Frankreichs, Österreich-Ungarns, Italiens, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande, der Schweiz, Russlands, in Bern auf Grund eines schweizerischen und eines deutschen Entwurfs sich zu eingehenden Beratungen versammelten und unterm 14. Oktober 1890 ein internationales Übereinkommen zu Stande brachten, das nunmehr von den einzelnen Staaten ihren gesetzgebenden Organen vorgelegt wurde. Die Ratifikation dieser Organe erfolgte successiv (für die Schweiz am 10./17. April 1891), so dass auf 1 Januar laufenden Jahres dies Übereinkommen als ein Gesetz in allen Vertragsstaaten in Kraft treten konnte.

Es war natürlich, dass der schweizerische Entwurf sich eng an das damals ganz neue eidgen. Transportgesetz vom 20. März 1875 anlehnte, und es darf gesagt werden, dass sich dies Gesetz, das in mehreren Punkten eine strengere Haftbarkeit annimmt und also eine Vermittlung des deutschen und des französischen Standpunktes einnimmt, in besonderer Weise dazu eignete, einer internationalen Konvention zur Grundlage zu dienen, wie dies auch Dr. Th. Gerstner (internat. Eis. B. Frachtrecht Seite 14) ausdrücklich anerkennt.

Dieses Übereinkommen enthält nun in 60 Artikeln eine umfassende Normierung der in Rede stehenden Materie.

Dass das Geltungsgebiet desselben nur die vorhin genannten Staaten (mit Einschluss des Fürstentums Lichtenstein) und nicht sämtliche Länder des europäischen Festlandes umfasst, mag weniger bedauert werden, indem gegründete Hoffnung besteht, dass allmälig der Anschluss der noch fehlenden Glieder erfolgen wird; mehr jedoch wird es namentlich der schweizerische Handelsstand, der mit England in so regem Verkehr steht, empfinden, dass der kurze Seetransport und die besondern Verhältnisse Grossbritanniens den Beitritt dieses so wichtigen Gebiets ausschlossen. Wir hören, dass Belgien, der am englischen Verkehr hauptbeteiligte Festlandsstaat, Anstrengungen macht, um auf dem Verbandwege mit den englischen Bahnen einen thatsächlichen Anschluss der englischen Bahnen herbeizuführen. Bemerkt mag werden, dass ein Beitritt Englands wesentliche Änderungen der Übereinkunft nicht erfordern würde, weil in derselben eine ununterbrochene Schienenverbindung nicht zur Bedingung gemacht ist.

Was nun den Inhalt der Vereinbarung betrifft, so greifen wir die wichtigeren, und namentlich die von unserm heimatlichen Transportrecht abweichenden Bestimmungen heraus.

Art. 1. Gegenstand der Vereinbarung sind die internationalen Gütersendungen, während der Personen- und Reisegepäckverkehr, sowie der interne Verkehr jedes der Vertragsländer von dem Übereinkommen nicht berührt werden, sondern den internen Gesetzen über den Transport auf Eisenbahnen nach wie vor unterliegen. Die Bahnen, auf welche das Übereinkommen sich bezieht, sind in einer besondern Liste zusammengestellt. Es war dies nötig, weil die einzelnen Staaten fanden, dass einige ihrer Bahnen sich infolge ihrer Bauart, ihrer finanziellen Lage oder ihrer rein internen Bedeutung zur Teilnahme an internationalen Transporten überhaupt nicht eignen. Neue Bahnen können jederzeit durch einfache Anmeldung sich anschliessen (Art. 58).

Die Art. 2 und 3 stellen die Kategorien von Gütern fest, auf welche ausnahmsweise: infolge des Postzwangs, infolge ihrer Beschaffenheit oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung die Bestimmungen des Übereinkommens nicht oder nur bedingt Anwendung finden, die also von dem Transport auf Grund dieser Bestimmungen ausgeschlossen sind. Auf diesem Punkt fand man jedoch für nötig, dem besondern Bedürfnis und Willen der einzelnen Staaten entgegenzukommen: es können zwei und mehr Vereinsstaaten unter sich leichtere Bedingungen in Zulassung solcher besonders wertvoller oder gefährlicher Güter aufstellen, als das Übereinkommen sie feststellt (§ 2 der Ausführungsbestimmungen).

Nach Art. 4 sind alle Vorschriften des Übereinkommens zwingenden Rechts, indem weder die Bahnverbände noch die einzelnen Eisenbahnen in ihren Tarifen abweichende Bedingungen festsetzen können, sofern diese Tarife auf den internationalen Transport Anwendung finden sollen. Weder zu Lasten noch zu Gunsten des Publikums darf von diesen Bestimmungen abgewichen werden, mit Ausnahme der Lieferfristen, die als Maxima und nicht als fixa festgestellt sind (Art. 14 und § 6 der Ausführungsbestimmungen) und bei denen also eine Verkürzung wohl vereinbart werden kann.

Art. 6 enthält die Bestimmungen über den Inhalt des internationalen Frachtbriefs, der für jede Sendung obligatorisch ist und keine andern Erklärungen oder Beilagen enthalten darf, als die im Übereinkommen vorgeschriebenen. In diesem Frachtbrief ist vom Absender der Transportweg genau anzugeben, sowie die Station, auf welcher die Zollabfertigung stattfinden soll; widrigenfalls die Bahn ermächtigt ist, den Weg zu wählen, der ihr im Interesse des Absenders der zweckmässigste erscheint. Nur wenn Fracht und Lieferzeit des vorgeschriebenen Weges nicht überschritten werden, darf die Bahn einen andern als den vorgeschriebenen Weg einschlagen.

Eigentümlich ist das jedem Frachtbrief beigegebene Duplikat, dessen Besitz den Absender allein zur Verfügung über das Gut nach erfolgter Aufgabe desselben in Stand setzt; d. h. er muss mit diesem Duplikat versehen sein, um das Gut zurück zu ziehen, es unterwegs anzuhalten oder an einen andern als den bezeichneten Empfänger abliefern zu lassen (Art. 18). Dies Duplikat dient als Bescheinigung für Empfang des Frachtguts, indem es dem Absender mit dem Stempel des Aufgabedatums versehen zurück gegeben wird (Art. 8).

Art. 7. Eine ganz besondere Sorgfalt und Strenge legt die Übereinkunft an den Tag in Betreff der Haftbarkeit des Absenders für die Richtigkeit aller Angaben des Frachtbriefs. Nicht nur hat die Bahn jederzeit und überall das Recht, diese Richtigkeit durch Vergleichung mit der Ware selbst zu prüfen, sondern der Absender verfällt im Fall von Unrichtigkeiten neben seiner Haftbarkeit für alle Folgen noch in empfindliche Geldstrafen.

Art. 10. In Betreff der zoll- und steueramtlichen Behandlung soll der Empfänger das Recht haben, solche selbst zu besorgen, und die im schweizerischen Transportgesetz den Bahnen vorgeschriebene Belehrung über die Zollformalitäten fällt als unausführbar weg.

Art. 11 statuiert die allgemeine Verbindlichkeit der Tarife. Jedes Privatabkommen, das Tarifermässigungen bezweckt, ist ver-

boten: solche müssen veröffentlicht sein und Jedermann in gleicher Weise zu Gute kommen.

Art. 13. Als Maximum der Nachnahme ist ein Betrag von Fr. 2000. — per Sendung festgesetzt, jedoch ist jede Nachnahme erst nach Eingang des Betrages vom Empfänger zahlbar.

Art. 14. Aus dem Kapitel der Lieferfristen ist als eine, dem Handelsstand sicherlich willkommene Neuerung zu erwähnen, dass die sog. Expeditionsfristen nur einmal ohne Rücksicht auf die Zahl der vom Transport durchlaufenen Bahnverwaltungsgebiete berechnet werden, und dass da, wo die Bahn im Fall ist, wegen ausserordentlicher Verumständungen die ihr gestatteten Zuschlagsfristen zu der normalen Lieferfrist in Anspruch zu nehmen, sie auf dem Frachtbrief Ursache und Dauer dieses Zuschlags angeben soll. Wer weiss, wie sehr oft französische Bahnen, gestützt auf ihre Reglements, die normal nur 24 Stunden dauernden Eilguttransporte von den Seehäfen nach Basel durch eine Reihe eingeschobener Expeditions- und Zuschlagsfristen verlängern konnten, wird diese Bestimmung sehr begrüssen.

Ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem schweizerischen Transportgesetz (Art. 16) findet sich in der Normierung des Verfügungsrechts des Absenders über das abgesandte Gut. Bekanntlich stellt das schweiz. Recht in einer originellen, ihm allein eigenen Weise, es dem Absender anheim, dieses Verfügungsrecht so oder so zu begrenzen, je nachdem er im Frachtbrief erklärt, das Gut reise auf Rechnung und Gefahr des Absenders oder des Empfängers. Nur wenn er ersteres erklärt, steht ihm nach Absendung der Ware noch während des Transports eine Verfügung darüber zu.

Die Übereinkunft (Art 15) spricht dem Absender das ausschliessliche Recht zu, während des Transports über das Gut zu disponieren (und zwar durch Vermittlung der Absendestation), so lange noch nicht der Frachtbrief dem Adressaten übergeben ist. Von diesem Moment an verfügt der Letztere.

Wieder anders ist die Aktiv-Legitimation zur Klage wegen Verlust, Havarie und Verspätung bestimmt (Art. 26). Die Klage steht dem Absender ausschliesslich zu, so lange das Gut noch nicht am Bestimmungsort angekommen ist. Nach der Ankunft ist der Adressat klagberechtigt (Art. 16, Abs. 2), und zwar ausschliesslich er, falls ihm der Frachtbrief übergeben ist (Art. 15, Abs. 4); ist dies noch nicht erfolgt, so kann der Absender noch entgegenstehende Verfügungen treffen.

In allen Fällen der Verfügung wie der Klage ist der Besitz des Frachtbriefdoppels unerlässlich, es sei denn, dass der Adressat den Absender, welcher das Duplikat nicht vorzuzeigen vermag, zur Geltendmachung der Klage ermächtige.

In Betreff der Passiv-Legitimation (Art. 27) wird die Solidarität sämtlicher am Transport beteiligter Bahnen statuiert, aber aus Zweckmässigkeitsgründen dem Kläger nur die Wahl zwischen der Aufgabebahn, der abliefernden Bahn und der fehlbaren Bahn frei gelassen, wie in unserm bisherigen internen Recht.

Besonders wichtig sind die Bestimmungen, welche die Haftpflicht der Bahnen normieren. Durch Einfachheit zeichnen sich dieselben nicht aus, vielmehr tragen sie deutlich den Charakter des Kompromisses zwischen dem französischen und dem deutschen System an der Stirne. Das deutsche System der Maximalentschädigungssätze und der Versicherungsnormen stiess hier mit dem französischen Prinzip des umfassenden Dommage-intérêt zusammen. Dass eine Einigung zu Stande kam, ist dem Entgegenkommen der Deutschen zu danken, welche schon in ihrem Entwurf die Maximalsätze aufgegeben hatten. So kam man zu folgenden Normen: Ausser den Fällen von Arglist oder grober Fahrlässigkeit, in welchen (Art. 41) der volle Schaden ersetzt werden muss, wird der Verlust oder die Beschädigung der Ware nach dem gemeinen Handelswert zur Zeit und am Ort der Absendung ersetzt, nebst Auslagen für Fracht, Zölle etc. — also nicht, wie im schweizerischen Gesetz, nach dem Wert am Ablieferungsort (Art. 43).

Doch ist eine Ausnahme zu Gunsten der Bahn, und eine solche zu Gunsten des Publikums vorgesehen:

Zu Gunsten der Bahn (Art. 35), insofern sie Spezialtarife aufstellen kann, die eine Preisermässigung für den ganzen Transport gegenüber den gewöhnlichen Tarifen jeder Bahn gewähren, in welchem Fall dann für Verlust und Havarie ein Maximalbetrag für den zu ersetzenden Schaden festgesetzt werden darf.

Zu Gunsten des Publikums (Art. 38), indem der Absender die Deklaration des Interesses an der Lieferung durch Ansetzung einer beliebigen Summe im Frachtbrief vornehmen kann, wofür er einen Frachtzuschlag als Versicherung entrichtet. In diesem Fall kann ihm, ausser der Entschädigung des Werts bei Absendung, ein weiterer Schadenersatz bis zur Höhe der deklarierten Summe bezahlt werden, aber — und nun kommt die bedeutende Abschwächung dieser neuen Art von Versicherung — er muss vorher das Vorhandensein und die Höhe dieses weitern Schadens nachweisen. Bei verspäteter Lieferung (Art. 39. 40) wird je nach der Dauer der Verspätung $^1/_{10}$ bis $^5/_{10}$ des Frachtbetrags vergütet; ein Mehreres bis in Höhe der ganzen Fracht nur, wenn der Nachweis weitern Schadens erbracht ist. Aber auch hier wirkt die erwähnte Deklaration des Interesses günstig: man erhält doppelt so viel als bei undeklarierter Sendung, ja man wird, falls man weiteren Schaden beweisen kann, über den Betrag der gesamten

Fracht hinaus entschädigt, mit andern Worten: bei nicht deklarierter (nicht versicherter) Sendung herrscht das deutsche System der beschränkten Entschädigung, während bei Interesse-Deklaration, resp. Versicherung, das französische System der unbeschränkten Haftbarkeit für allen erweislichen Schaden zur Anwendung kommt, und also die Franzosen fakultativ um den Preis eines Frachtzuschlags ihre bisherige Praxis in der Haftpflichtsfrage sich gewahrt haben. In allen Fällen bildet indess der deklarierte Betrag des Interesses die Grenze (Art. 40 a. Ende).

Aus den Bestimmungen, welche das Rechtsverhältnis der Bahnen unter sich feststellen, heben wir hervor das Verbot der Arrestierung oder Pfändung der Forderungen, welche den Bahnen aus dem internationalen Transport unter einander zustehen (Art 23), ausser auf Grund eines Urteils der Gerichte des Staats, dem die forderungsberechtigte Bahn selbst angehört; das gleiche Verbot bezieht sich auf das Rollmaterial und die beweglichen Gegenstände einer Bahn in einem andern Staate der Vertragsländer.

Das Rückgriffsverfahren ist in der Weise geordnet, dass eine Solidarhaft mehrerer am Transport beteiligter Bahnen für den Rückgriff ausgeschlossen ist (Art. 40); auch soll das Rückgriffsverfahren der Bahnen unter sich mit dem Entschädigungsverfahren (also dem Prozess des geschädigten Empfängers oder Absenders gegen die Bahn) nicht verbunden werden (Art. 52). Selbstverständlich bildet die Vollstreckbarkeit der Urteile im Gebiet sämtlicher Vertragsstaaten ohne materielle Prüfung ihres Inhalts einen Hauptsatz der Übereinkunft (Art. 56).

Art. 57 sieht die Bestellung eines Centralamts für den internationalen Transport vor, welches nun bereits unter dem Präsidium des Hrn. alt B.-R. Numa Droz in Bern funktioniert. Es dient als vermittelnde und verbindende Stelle im Dienste des Verkehrs der Vereinsstaaten unter einander, analog den bereits in Bern bestehenden Central-Ämtern für die Postkonvention u. A. Gemäss Art. 60 ist das Übereinkommen auf 3 Jahre, also bis 1. Januar 1896 verbindlich, gilt aber mangels einjähriger Kündigung auf 3 weitere Jahre verlängert.

Als Beilagen und Nebenbestimmungen des Hauptvertrags sind zu nennen, ausser der umfangreichen Liste sämtlicher beteiligter Bahnen:

1. Das Reglement betreffend die Einrichtung eines Centralamts (XIII S. 113 ff.) [1])

---

[1]) Hiezu auch: Verordnung des Bundesrates betreffend das schiedsrichterliche Verfahren in den vor das Centralamt für den internationalen Transport gebrachten Streitfällen. Vom 29. November. (B.-Bl. 1892, V S. 554.)

2. Die Ausführungsbestimmungen zum Übereinkommen, welches die Liste der ausgeschlossenen Gegenstände, Regulative zu Art. 6 (Frachtbrief), zu Art. 7 (Strafbestimmungen), zu Art. 13 (Nachnahmebetrag), zu Art. 14 (Lieferfristen), zu Art. 32 (Gewichtsverluste), zu Art. 38 (Frachtzuschlag bei Interessedeklaration), zu Art. 48 (Verteilung der Lieferfrist) u. a. enthält, und denen die Formulare und die Bedingungen der Annahme von Gegenständen besonderer Natur beigegeben sind (XIII S. 116 ff.).
3. Das Schlussprotokoll vom 14. Okt. 1890 betreffend die Inkraftsetzung der Übereinkunft.

Im Grossen und Ganzen schliesst sich diese Übereinkunft unserm geltenden schweiz. Transportgesetz, mit Ausnahme der namhaft gemachten Differenzen, so nahe an, dass deren Durchführung für den schweiz. Handels- und Richterstand nicht die mindeste Schwierigkeit haben wird. Dadurch, dass sie die internen Transporte dem internen Recht überlassen und sich auch sonst auf das nötigste beschränkt hat, wird auch ihre Durchführung wohl nur als eine Verkehrserleichterung empfunden werden. Nicht zu unterschätzen ist aber auch ihre Bedeutung als eines wesentlichen Schrittes in der Richtung der Verwirklichung internationaler Rechtseinheit auf einem Gebiete, wo der Partikularismus in der That keine Existenzberechtigung hat.

Es hat bereits auch dies internationale Frachtrecht seinen Einfluss auf die internen Frachtrechte auszuüben begonnen. Schon vor der definitiven Genehmigung desselben hat eine Reihe von Staaten dessen Bestimmungen in ihre Landestransportgesetze in weiterm oder engerm Umfang aufgenommen. Wir entnehmen dem genannten Werk von Gerstner folgende Angaben (S. 85):

Das italienische Handelsgesetzbuch (1. Jan. 1883) und das italienische Eisenbahngesetz vom 27. April 1885 haben ihre Bestimmungen wesentlich der Übereinkunft angepasst. In noch höherem Masse das russische Eisenbahngesetz vom 12. Juni 1885. Das französische Gesetz vom 11. April 1888, welches die Art. 105 und 106 des C. C. abändert, ist von den Art. 44 und 45 der Übereinkunft beeinflusst. Das belgische Gesetz vom 25. Aug. 1891 über Revision des C. C. betreffend Transportvertrag enthält vielfache Annäherungen. Möglichst genau ist die neue deutsche Verkehrsordnung vom 15. Novbr. 1892 dem internationalen Recht angepasst, und ebenso — in einigen Einzelheiten noch enger — das neue österreichisch-ungarische Betriebsreglement.

Unser schweiz. Eisenbahnverband hat in einem I. Nachtrag zum Transport-Reglement vom 1. Juli 1876 (vom Bundesrate genehmigt den 2. Dezember; XIII S. 194 ff.) die Übereinkunft nebst

Annexen verbotenus für die internationalen Transporte recipiert. Aus den einleitenden Bestimmungen führen wir folgende Stellen an:

„Gütersendungen nach Stationen einer der in der Liste „zum Übereinkommen genannten ausländischen Eisenbahnstrecken „müssen mit dem vorgeschriebenen internationalen Frachtbrief „begleitet sein; will sich der Versender dieser Vorschrift nicht „unterziehen, so wird das Gut nur dann angenommen, wenn „ihm vom Versender ein an eine Mittelsperson auf der schwei-„zerischen Grenzstation lautender interner Frachtbrief beigegeben „wird."

„Die Bestimmungen des schweiz. Transportreglements finden „auf solche (internationale) Sendungen nur insoweit Anwendung, „als sie mit den vorgenannten Vorschriften (der internationalen „Übereinkunft) nicht in Widerspruch stehen."

Der Tarif der deutsch-schweizerischen Eisenbahnverbände, der vom 1. Jan. 1893 ab giltig ist, Abteilung I A, welche das Reglement enthält, giebt den Text des Übereinkommens in gewöhnlicher, die Zusatzbestimmungen der deutsch-schweizerischen Verbände in liegender Schrift. Diese Zusätze betreffen den Detail der Ausführung und müssen sich natürlich im Rahmen der Übereinkunft halten.

Bekanntlich ist ein neues schweiz. Eisenbahntransportgesetz bereits im Entwurf den Räten vorgelegt,[1]) welches sich, auch in der Reihenfolge der Artikel, aufs Genaueste der internationalen Übereinkunft anpasst. (Botschaft des Bundesrats zum Entwurf eines B.-Gesetzes betreffend Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen vom 25. Oktbr. 1892. B.-Bl. 1892. IV S. 639 ff.)

Somit darf gesagt werden, dass die Unifikation des internen mit dem internationalen Recht in dieser Materie energisch der Verwirklichung sich nähert.

Aus der bereits sehr angewachsenen Litteratur über dieses Werk internationaler Gesetzgebung heben wir nur folgende wenige Schriften hervor:

1. Die Einführung eines einheitlichen Rechts für den internationalen Frachtverkehr. Von G. de Seigneux und H. Christ. Basel und Genf. 1874.
2. Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung betreffend das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 29. Novbr. 1890; B.-Bl. 1890. V S. 109 ff.
3. Frachtrecht, internationales, von Dr. Th. Gerstner. Separatabdruck aus Rölls Encyclopaedie des gesamten Eisenbahnwesens.

---

[1]) Und von ihnen auch unter dem 29. März 1893 erlassen.

4. Internationales Eisenbahnfrachtrecht. Das zu Bern am 14. Oktober 1890 abgeschlossene internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr in systematischer Darstellung erläutert von Dr. Theodor Gerstner, Mitglied der deutschen Delegation bei den Berner Konferenzen. Berlin. Franz Vahlen. 1893. 618 Seiten.
5. Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 erläutert mit eingehender Berücksichtigung der Materialien von Dr. G. Eger. 1. und 2. Heft. Berlin. C. Heymann. 1893.
6. Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Textausgabe mit Anmerkungen. Von Dr. G. Eger. Breslau. J. M. Kern. 1893. 206 Seiten.

Dr. H. Christ.

22. *Verordnung* (des Bundesrats) *über das Territorial- und Etappenwesen und über den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen bei einer allgemeinen Truppenaufstellung.* Vom 4. März. (XII S. 668 ff.)

23. *Bundesratsbeschluss betreffend Verbesserungen im Eisenbahnbetrieb.* Vom 24. Mai. (BB. 1892, III S. 273 ff.)

Hauptsächlich Vorschriften zur Sicherheit des Verkehrs und Ergänzung des Materials.

24. *Nachtragsgesetz* (der Bundesversammlung) *betreffend die Arbeitszeit beim Betriebe der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten.* Vom 22. Dezember. (XIII S. 362 f.)

Die Telegraphenverwaltung wird ebenfalls dem B.-Ges. vom 27. Juni 1890 betr. die Arbeitszeit unterstellt.

25. *Revision der internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867.* Protokoll aufgenommen zu Bregenz durch Vertreter von Österreich, Bayern, Württemberg, Baden und der Schweiz am 6. Mai. Genehmigt durch Bundesbeschluss vom 20. Dezember. (XIII S. 278 ff.)

Die Vereinbarung bezweckt grössere Sicherheit des Verkehrs, der Personen und des Eigentums durch höhere Ansprüche an die Schiffstüchtigkeit, Feststellung der Maximalbelastung, Vorschriften über Beleuchtung der Hafeneinfahrten und der Schiffe u. dgl.

26. *Règlement d'exécution* (des cantons de Berne, Fribourg, Vaud, Valais, Neuchâtel et Genève) *pour le placement des domestiques à l'intérieur de la Suisse.* Du 13 février. (XIII S. 33 ff. und in den Gesetzsammlungen der betr. Kantone.)

In Ergänzung des Konkordats vom Mai 1875 zum Schutz der im Ausland Stellen suchenden jungen Leute werden nun auch die Stellenvermittlungsbureaux in den Kantonen selbst unter öffent-

liche Kontrole gestellt. Zur Ausübung dieses Gewerbes bedarf es der Erwerbung eines Patents, das jeweilen für ein Jahr giltig und nur an wohlbeleumdete Leute erteilt wird. Gebühr 5—50 Fr. Kaution 50—300 Fr. Vorschriften über Buchführung. Einschreibgebühr der Stellen suchenden nicht über 50 Cts. Andere Gebühren nach einem vom Bureau aufgestellten und vom Polizeidepartement genehmigten Tarife. Letzteres entscheidet auch über Beschwerden und Entschädigungsklagen, die gegen ein Bureau erhoben werden. Bussen auf Übertretung des Reglements bis auf 200 Fr. oder 8 Tage Haft.

III. Schuldbetreibung und Konkurs.

27. *Verordnung Nr. 2* (des Bundesrats) *zum Bundesgesetze über Schuldbetreibung und Konkurs.* Vom 24. Dezember. (XIII S. 218 f.)

1. Die kantonalen Aufsichtsbehörden haben sich in allen den Fällen, in denen sie als solche handeln, auch ausdrücklich als solche zu bezeichnen. 2. Beschwerden, die bei einer dem Grade nach nicht zuständigen Aufsichtsinstanz angebracht werden, sind von Amts wegen an die richtige Instanz überzuleiten. Das Datum der Einreichung der Beschwerde gilt als Datum der Beschwerde führung. 3. Beschwerden an den Bundesrat sind bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, gegen deren Entscheid sie gehen, einzureichen; diese stellt das Datum fest und übermittelt die Beschwerdeschrift dem Bundesrat nebst ihrer und der Gegenpartei allfälligen Vernehmlassung. 4. Von einem Entscheide der Aufsichtsbehörde ist mindestens das Dispositiv den Parteien schriftlich mitzuteilen, mit Anzeige, bei welcher Amtsstelle die Motive eingesehen und Abschriften zur Taxe von 30 Cts. per Folioseite verlangt werden können. Für den Beginn der Fristen ist das Datum der Zustellung des Dispositivs massgebend.

IV. Strafprozess.

28. *Bundesgesetz betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande.* Vom 22. Januar. (XII S. 870 ff.)

Dieses Gesetz ist aus wesentlich unverändertem Anschluss an den Entwurf einer vorberatenden Kommission hervorgegangen. Über diese Kommissionalberatungen hat ein Mitglied der Kommission (A. v. Orelli) in der Allgemeinen Schweizer Zeitung, Beilage zu Nr. 124 und 125, 28. und 29. Mai 1890 einen trefflichen Bericht erstattet, den wir in unserm Referat vorzugsweise reden lassen.

„Die Wünschbarkeit eines solchen Gesetzes ist längst gefühlt worden. Für die interkantonale Auslieferung besteht ein Bundesgesetz vom 24. Juli 1852; dagegen existieren Verträge bloss mit 17 von den etwa 40 die sog. Gesellschaft der zivilisierten Völker bildenden Staaten. Mit Nichtvertragsstaaten wurden häufig von Seite des Bundesrates Reziprozitäts-Erklärungen ausgewechselt, ohne dass er eigentlich hiezu kompetent gewesen wäre. Bisweilen wurde auch ausgeliefert gegenüber einem Vertragsstaat wegen eines Vergehens, das in dem betr. Auslieferungsvertrag nicht erwähnt war. Im Jahre 1885 wurden im Nationalrat diesbezügliche Einwände erhoben. Mit vielen Staaten war es gar nicht möglich, Verträge abzuschliessen. Als im Juni 1889 der Auslieferungsvertrag, welchen der Bundesrat am 17. November 1888 mit Österreich-Ungarn vereinbart hatte, der Bundesversammlung zur Ratifikation vorgelegt wurde, beschloss dieselbe Verschiebung der Angelegenheit, indem dem Vertrag vorgeworfen wurde, dass er rücksichtlich der Auslieferung politischer Verbrecher zu grosse Konzessionen mache, und zugleich wurde nun der Wunsch nach festen und gleichmässigen Grundsätzen in ein bestimmtes Postulat formuliert. Der Bundesrat ist dieser Aufforderung nachgekommen und hat unsern Landsmann, Hrn. Prof. Rivier in Brüssel, schweizer. General-Konsul in Belgien, den langjährigen verdienten Sekretär des Institut de droit international und Verfasser eines kürzlich erschienenen vortrefflichen Lehrbuches des Völkerrechts (Stuttgart 1889) beauftragt, einen Entwurf mit Motiven zu bearbeiten. Dieser erschien im Oktober v. J. und bildete die Grundlage der Kommissionalberatungen.

Auslieferungsgesetze bestehen nur in wenigen Staaten, nämlich in Belgien, Holland, Grossbritannien, Luxemburg, im Congo-Staat und in der Argentinischen Republik. Frankreich und Italien besitzen sehr beachtenswerte Entwürfe; allein dieselben haben noch keine Gesetzeskraft erhalten. Die Aufgabe der Herstellung eines solchen Gesetzes ist keine leichte; denn verschiedene Interessen und Rechtsgrundsätze geraten hier mit einander in Kollision. Doch hat sich die Jurisprudenz seit längerer Zeit mit dem Auslieferungswesen ernstlich befasst. Wir erinnern namentlich an die Arbeiten von Lammasch, Holtzendorff und v. Martitz; das völkerrechtliche Institut behandelte dieses Thema in den letzten Jahren ebenfalls und im Schweizer. Juristenverein in Bern 1880 und in Bellinzona 1887 fanden diesbezügliche interessante Verhandlungen statt. Eine Abhandlung des waadtländischen Juristen Jacques Berney, de la procédure à suivre en Suisse pour l'extradition des malfaiteurs aux pays étrangers, Basel 1889, ist von diesem Verein mit einem Preise gekrönt worden."

Das Gesetz behandelt in zwei Titeln die Bedingungen der Auslieferung und das Auslieferungsverfahren. „Es handelte sich zunächst darum, festzustellen, ob der Bundesrat auch ohne Vertrag Auslieferung bewilligen dürfe, und wenn ja, ob nur unter Vorbehalt des Gegenrechts; beschlossen wurde: Der Bundesrat kann, mit oder ausnahmsweise ohne Vorbehalt des Gegenrechts, die Auslieferung eines jeden Fremden bewilligen, welcher durch die zuständigen Gerichtsbehörden des ersuchenden Staates verfolgt, in Untersuchung gezogen oder in Anklagezustand versetzt oder verurteilt ist und auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft betroffen wird. Die Auslieferung ohne Reziprozitätszusicherung darf also nur in besondern Ausnahmefällen erfolgen. Es giebt eben Fälle, wo die Reziprozitätszusicherung nicht möglich ist und die Auslieferung doch im Interesse der Schweiz liegt. Von der Annahme oder der Erteilung solcher Gegenrechtserklärungen hat jedoch der Bundesrat die Bundesversammlung in Kenntnis zu setzen.

Schweizerbürger werden an fremde Staaten nicht ausgeliefert; dagegen sichert der Bundesrat dem ersuchenden Staate zu, dass der betreffende Landesangehörige in der Schweiz nach Massgabe der Gesetzgebung des zuständigen Gerichtes beurteilt und bestraft wird; jedoch muss alsdann umgekehrt der auswärtige Staat auf die nachmalige Verfolgung jenes Schweizerbürgers, bezw. auf die Vollstreckung des von seinen Gerichten gegen denselben ausgefällten Strafurteils verzichten; es wäre denn, dass derselbe die in der Schweiz über ihn verhängte Strafe nicht verbüsst hätte.

Während der Entwurf von Rivier in Art. 3 die Hauptverbrechen und Vergehen, wegen welcher Auslieferung stattfinden soll, nur beispielsweise aufzählte, beschloss die Kommission, und die Bundesversammlung folgte dem, die Nomenclatur derselben solle eine erschöpfende sein, also einen limitativen Charakter haben, m. a. W. nur wegen der in diesem Gesetze ausdrücklich erwähnten strafbaren Handlungen darf sie ausgesprochen werden; über diesen Rahmen hinaus kann der Bundesrat weder bei Abschluss von Verträgen noch in der Praxis beim Nichtvorhandensein von solchen hinausgehen. Mit grosser Sorgfalt wurde daher ein solcher Katalog in deutscher und französischer Sprache angefertigt und dabei namentlich auch auf eine Reihe von gemeingefährlichen Verbrechen Bedacht genommen, wie sie erst in neuerer Zeit zu Tage getreten sind, z. B. Verfälschung von Lebensmitteln, vorsätzliche oder fahrlässige Verbreitung von Krankheiten bei Menschen und Tieren, Unterschlagung von Briefen und Telegrammen, Beschädigung von Eisenbahnen, elektrischen, telegraphischen und telephonischen Apparaten und Leitungen, Störungen des Post- und Eisenbahnbetriebes u. s. w. Bei diesem Anlass zeigte sich recht deutlich, welche

grossen Nachteile der Mangel eines einheitlichen schweizerischen Strafgesetzbuches mit sich führt und wie fatal es ist, wenn in einem solchen Bundesgesetz fortwährend von der Kantonalgesetzgebung gesprochen werden muss.

Der Art. 3 hat daher die folgende Fassung erhalten: „Die Auslieferung kann für folgende Handlungen und Unterlassungen bewilligt werden, wenn sie sowohl nach dem Rechte des Zufluchtsortes als nach dem des ersuchenden Staates strafbar sind“. . . . Hier folgt nun das Verzeichnis dieser strafbaren Handlungen.

Eine Auslieferung kann also nur stattfinden entweder auf Grundlage eines bestimmten Vertrages oder auf Grundlage einer Reziprozitätserklärung oder in Ermangelung solcher gestützt auf dieses Gesetz. Aber letzteres ist in Zukunft massgebend auch für die beiden ersten, wenn solche erzielt werden.

Für kleinere Vergehen geringfügiger und ungefährlicher Art kann die Auslieferung verweigert werden, namentlich in dem Falle, wo die bereits erfolgte Verurteilung eine Freiheitsstrafe von drei Monaten nicht übersteigt.

Die Auslieferung wird ferner nicht bewilligt, wenn die strafbare Handlung von einem Ausnahmegericht zu beurteilen ist; sodann wegen Übertretung fiskalischer Gesetze, sowie wegen reiner Militärvergehen.

Die schwierigste Frage für die Kommission, welche längere Debatten hervorrief, war die Fassung des Gesetzes mit Bezug auf die politischen Verbrechen. Zwar sind es nicht die rein politischen Delikte, welche Schwierigkeiten bereiten. Darüber waren Alle einig, dass, wo ein solches vorliege, von Auslieferung nicht die Rede sein könne. Verschiedenheit der Ansichten trat erst hervor bei den sog. komplexen Verbrechen, d. h. solchen, bei welchen die Merkmale des politischen und des gemeinen Verbrechens zusammentreffen, wenn also z. B. zum Behuf einer Staatsumwälzung oder einer politischen Aktion ein Fürst oder ein Minister ermordet, ein öffentliches Gebäude in Brand gesteckt oder eine Urkunde gefälscht wird. Die Wissenschaft und das Leben verlangen heutzutage energisch, dass nicht mehr gemeine Verbrechen straflos bleiben bloss deshalb, weil der Thäter vorgiebt, aus einem politischen Motiv oder um eines politischen Zweckes willen gehandelt zu haben. Der Entwurf stellte sich auch auf diesen Standpunkt und wollte deutlich aussprechen, dass die Auslieferung nicht verweigert werden dürfe, wenn ein schweres Verbrechen vorliege, auch wenn dasselbe zu Zwecken der Politik oder aus einem politischen Motiv verübt ward. Obwohl allseitig anerkannt wurde, dass man den Begriff des politischen Vergehens nicht über Gebühr ausdehnen dürfe, so wollten doch mehrere Glieder der

Kommission einfach das Prinzip der Nichtauslieferung statuieren, ohne sich irgendwie zu binden. Ein Vorschlag, der aber im Laufe der Beratungen wieder zurückgezogen wurde, ging dahin, die Schweiz solle in Fällen von komplexen politischen Vergehen, wenn sie nicht ausliefere, dann die Bestrafung des gemeinen Verbrechens, also z. B. des Mordes, selbst übernehmen. Allein dies hätte auch wieder seine eigentümlichen Schwierigkeiten im Gefolge gehabt.

Nachdem fünf verschiedene Vorschläge gemacht worden waren, einigte man sich schliesslich auf folgende Fassung: „Wegen politischer Verbrechen und Vergehen wird die Auslieferung nicht bewilligt. Die Auslieferung kann indessen bewilligt werden, obschon der Thäter einen politischen Zweck vorschützt, wenn die Handlung, wegen deren die Auslieferung verlangt wird, vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens hat.

„Das Bundesgericht entscheidet im einzelnen Falle über die Natur der strafbaren Handlung auf Grund des Thatbestandes.

„Wenn die Auslieferung bewilligt wird, so stellt der Bundesrat dem ersuchenden Staat die Bedingung, dass der Auszuliefernde wegen seines politischen Zweckes oder Beweggrundes nicht strenger behandelt werden dürfe.“

Diese Fassung ist nun im Gesetze aufgenommen, selbst noch etwas schärfer, indem statt: „kann bewilligt werden“ gesetzt ist: wird bewilligt.

„Damit ist nun allerdings nicht eine feste objektive Norm gegeben, sondern Alles in das Ermessen des Bundesgerichtes gestellt; aber wir erblicken doch in diesem Vorschlag einen bedeutenden Fortschritt, indem mit der Auffassung gebrochen wird, als ob alle politischen Vergehen eo ipso straflos wären. Die Schweiz befindet sich übrigens rücksichtlich dieser Frage in einer eigentümlichen Situation. Einerseits will sie sich des Rechts nicht begeben, allen politisch Verfolgten ein Asyl zu gewähren, solange sie dasselbe nicht missbrauchen, andererseits sind die Staatsordnung und die Rechtspflege in den europäischen Monarchien noch sehr verschiedener Natur, sodass man in gewissen Fällen dem einen Staat gegenüber eine Auslieferung zur Bestrafung des gemeinen Verbrechens anstandslos bewilligen kann und bewilligen wird, während man vielleicht andern gegenüber beim gleichen Thatbestand dieselbe verweigern zu müssen glaubt.

Schon vor mehr als zwanzig Jahren hatte Napoleon III. gewünscht, die Schweiz solle in den Auslieferungsvertrag mit Frankreich die sog. belgische Attentatsklausel aufnehmen, d. h. die Bestimmung, dass ein Attentat auf das Leben eines Staatsoberhauptes nie zu den politischen Vergehen zu zählen sei. Das gleiche Be-

gehren wurde, wenn wir nicht irren, im Jahre 1883 von Spanien gestellt. Beide Male verweigerte der Bundesrat dieses Zugeständnis. Er machte geltend, dass die Schweiz ihrerseits ein Staatsoberhaupt nicht besitze und dass dem zufolge der monarchische Vertragsstaat den republikanischen Organen unsers Landes einen gleichwertigen Schutz nicht bieten könne. Die österreichische Diplomatie verstand es, diesen Einwand der mangelnden Gegenseitigkeit, dem man kein zu grosses Gewicht beilegen darf, bei den betreffenden Verhandlungen zu beseitigen. Unseres Erachtens hätte man den Art. 3 jenes Vertrages annehmen können, wie dies auch Rivier wollte.[1])

Trotz der jetzt beantragten allgemeinen und unbestimmten Fassung dürfte doch den auswärtigen Mächten, die mit uns Auslieferungsverträge schliessen, mehr geboten sein als bisher. Würde auf schweizerischem Boden selbst ein Fürstenmord versucht oder wirklich begangen, so steht ausser Zweifel, dass der Thäter als gemeiner Mörder beurteilt und bestraft würde; denn in keinem schweizerischen Strafgesetzbuch steht, dass der Mord oder Mordversuch, an einem Monarchen begangen, ein politisches Verbrechen sei. Das Motiv würde am Thatbestand nichts ändern. Wird aber das Attentat im Ausland begangen und der Thäter flüchtet sich in die Schweiz, so wird das Bundesgericht die konkreten Umstände prüfen und die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die jeder Staat dem andern gegenüber hat, gewiss nicht ausser Acht lassen. Und auch das Schweizer Volk wird nicht wollen, dass unser Land ein Asyl für gemeine Mörder sei."[2])

---

[1]) Dieser Art. III lautete: In Ansehung der politischen Verbrechen und Vergehen besteht keine Verpflichtung zur Auslieferung. Gemäss dieser Bestimmung wird jedoch die Auslieferung nicht verweigert, wenn die strafbare Handlung, welche dem Auslieferungsbegehren zu Grunde liegt, nach den Gesetzen des um die Auslieferung angegangenen Staates den Thatbestand eines gemeinen Deliktes begründet. Die Beurteilung und Entscheidung dieser Frage steht dem um die Auslieferung angesprochenen Staate zu, welcher auch berechtigt ist, von dem die Auslieferung nachsuchenden Staate alle hiefür erforderlichen Aufklärungen und Nachweise über den Thatbestand zu verlangen. — Sodann noch der Satz, dass die Auslieferung wegen gemeiner Verbrechen nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass der Betreffende sich auch politischer Delikte schuldig gemacht hat, dass er aber alsdann für diese letztern nicht bestraft werden darf. S. BB. 1889, I S. 845 ff.

[2]) Wegen dieser Bestimmung des Gesetzes ist von sozialistischer Seite ein Versuch gemacht worden, durch Referendum das Gesetz an die Volksabstimmung zu bringen, aber Mangels Aufbringung der nötigen Unterschriftenzahl gescheitert.

Das Verfahren ist folgendermassen geregelt: Die Auslieferungsbegehren sind auf diplomatischem Wege an den Bundesrat zu richten (wie dieser auch es ist, der von auswärtigen Staaten Auslieferung der Verbrecher verlangt), und zwar begleitet von einem Urteil oder Verhaftbefehl der zuständigen Behörde. Der Bundesrat entscheidet, ob zu entsprechen sei oder nicht, wie er auch begehrte provisorische Verhaftungen anordnet, wenn das Bestehen eines Haftbefehls angekündigt ist. Dieser muss dann bei europäischen Staaten innerhalb 20, resp. 30 Tagen je nach der Entfernung und bei aussereuropäischen in 3 Monaten nachgeliefert werden, sonst wird der Verhaftete auf freien Fuss gesetzt. Zur Ausführung von Verhaftungen requiriert der Bundesrat die kantonalen Behörden. In schweren Fällen und bei Gefahr im Verzug können diese auch provisorisch einschreiten auf direkt an sie gerichtetes Gesuch der auswärtigen Behörde, sollen aber sofort dem Bundesrate hievon Kenntnis geben. Der Verhaftete ist sofort nach seiner Festnahme durch die zuständige Behörde einzuvernehmen, und das bezügliche Protokoll sofort dem Bundesrate einzusenden; hat der Verhaftete die Auslieferung nicht beanstandet und steht ihr kein gesetzliches Hindernis entgegen, so bewilligt sie der Bundesrat und lässt er sie durch den betreffenden Kanton vollziehen; wenn dagegen der Verhaftete der Auslieferung widerspricht, unter Berufung sei es auf dieses Gesetz, sei es auf den Staatsvertrag oder eine Gegenrechtserklärung,[1]) so übersendet der Bundesrat die Akten an das Bundesgericht unter Mitteilung an die beteiligte Kantonsregierung. Das Bundesgericht entscheidet nach öffentlicher Verhandlung. — Die Auslieferung vollzieht sich durch Übergabe des Verhafteten in die Hand der Behörden oder Beamten des requirierenden Staates an der Grenze. Sorgt letzterer innerhalb 20 Tagen von der Mitteilung des Auslieferungsbeschlusses an nicht für die Übernahme des Auszuliefernden, so wird dieser in Freiheit gesetzt. — Zu dem Gesetz kommt noch

29. *Kreisschreiben* (des Bundesrats) *an sämtliche Kantonsregierungen über die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 22. Januar 1892 betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande.* Vom 28. Juni. (BB. 1892, IV S. 31 ff.)

---

[1]) Bisher hatte das Bundesgericht nur zu entscheiden, „sofern die Anwendbarkeit des betreffenden Staatsvertrages bestritten wird“ (Art. 58 B.-G. über die Organ. der Bundesrechtspflege), und der Bundesrat hatte entschieden in Fällen, wo kein förmlicher Auslieferungsvertrag bestand, sondern nur Gegenseitigkeitserklärungen. Jetzt erhält das Bundesgericht Alles.

Enthält Instruktionen über das von den kantonalen Behörden zu beobachtende Verfahren.

Der Bundesrat hat am 30. November gestützt auf Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes mit Deutschland eine Gegenrechtserklärung ausgetauscht, wonach das Gegenrecht betr. Pfandunterschlagung, welchen Ausdruck das deutsche Strafgesetzbuch nicht kennt, dahin definiert wird, dass Personen, die in Deutschland wegen „Verstrickungsbruch" (§ 137 St.-G.-B.) oder wegen Veräusserung oder Beiseiteschaffung von Vermögensstücken bei drohender Zwangsvollstreckung in fraudem creditorum verfolgt werden, dahin ausgeliefert werden sollen, falls die „Verstrickung" mit Rücksicht auf ein schwebendes oder bevorstehendes Zwangsvollstreckungs- oder Konkursverfahren erfolgt ist (BB. 1892, V S. 807).

V. Rechtsorganisation.

30. *Bundesgesetz betreffend Reorganisation der Abteilung Forstwesen, Jagd und Fischerei beim eidg. Industrie- und Landwirtschaftsdepartement.* Vom 22. Dezember. (XIII S. 334 f.)

31. *Bundesbeschluss betreffend Bundesbeiträge an die Besoldungen der höheren kantonalen Forstbeamten im eidgenössischen Forstgebiet.* Vom 5. Dezember. (XIII S. 326 ff.)

32. *Bundesratsbeschluss betreffend die Organisation und die Befugnisse des eidgenössischen Amtes für Gold- und Silberwaren.* Vom 25. November. (XIII S. 174 f.)

Zweiter Teil.

Kantonalgesetzgebung.

I. Allgemeines

(Gesetzgebung überhaupt, Publikation der Gesetze u. s. w.).

33. *Staatsverfassung des C. Basellandschaft.* Vom Verfassungsrate beschlossen den 4. April, vom Volke mit 6038 gegen 3392 Stimmen (bei 12543 Stimmfähigen) angenommen den 22. Mai. (S. d. Ges. bis 1. März 1893, Bd. I S. 1 ff.)

Die bisherige Verfassung stammte aus dem Jahr 1863 und ist aus der Rolle'schen Revisionsbewegung hervorgegangen, die das Volk in zwei erbitterte feindliche Lager schied. Sie enthielt einen Artikel mit der Bestimmung, dass alle 12 Jahre das Volk darüber

müsse angefragt werden, ob die Verfassung zu revidieren sei. Im Jahre 1875 wurde diese Frage vom Souverän verneint, das folgende Mal aber, 1887, mit kleiner Mehrheit bejaht. Es wurde hierauf ein Verfassungsrat gewählt, der nach langen und mühsamen Beratungen einen neuen Entwurf dem Volke vorlegte. Dieser fand aber keine Gnade; er wurde am 20. Januar 1889 verworfen. Die Gegner tadelten, er sei zu sehr vom Staatssozialismus angehaucht, wolle zu viele Neuerungen, bringe Bestimmungen, die in keine Verfassung gehören, und begünstige den untern Kantonsteil auf Kosten des obern. Letzterer Vorwurf wurde besonders scharf erhoben und machte dem Entwurf in den obern Bezirken viele und heftige Gegner.

Als dann ein zweiter, sogenannter Kompromissentwurf mit ziemlicher Eilfertigkeit ausgearbeitet und zur Abstimmung vorgelegt wurde, stimmten viele, die über das Verdikt vom 20. Januar erbost waren, aus lauter Verdruss dagegen; sie wollten nun gar nichts, nachdem sie nicht Alles erlangt hatten, und so kam auch diese Vorlage am 31. März zu Falle. Durch den Volksentscheid vom 26. Mai 1889 endlich, der die Frage, ob ferner revidiert werden solle, verneinte, erreichte die ganze Revisionsbewegung einstweilen ihr Ende.

Einen neuen Anstoss gab neben einigen lästigen Bestimmungen der bestehenden Verfassung (wie z. B. Wahl mancher untergeordneten Beamten durch das Volk, Giltigkeit von Wahlen resp. Abstimmungen bloss bei Teilnahme von $^1/_3$, resp. $^1/_2$ der Stimmberechtigten) die bedrängte Finanzlage mehrerer Gemeinden besonders infolge Vermehrung der Schullasten. Als im Herbst 1889 der Antrag auf eine Steuerreform im Landrate gestellt wurde, zogen Landrat und Volk einem solchen Gesetz eine Verfassungsrevision vor. Der hierauf gewählte Verfassungsrat verzichtete von vorneherein auf gewisse Dinge, die dem ersten Entwurf zum Fallstrick gedient hatten, so Trennung des Kirchen- und Schulguts, Einkauf des Birseckes in letzteres, allzu hohe Steuerprogression und Besteuerung der Bürgergüter in den Gemeinden. So kam eine Verfassung zu Stande, der die Mehrheit zu Teil wurde. Sie bestimmt, dass für Giltigkeit der Wahlen und Abstimmungen nicht mehr die Anwesenheit eines bestimmten Bruchteils der Wähler erforderlich ist, mehrere Beamte nicht mehr durch das Volk gewählt werden sollen, dafür das Ständeratsmitglied durch das Volk zu wählen ist und dem Volke ein weitgehendes Initiativrecht zusteht, indem 1500 Stimmen nicht nur den Erlass oder die Aufhebung eines Gesetzes, sondern sogar einer Ausführungsverordnung verlangen können. Was aber vielfach als das Wichtigste in der neuen Verfassung gepriesen wird, kann doch kaum als grosse

Leistung angesehen werden: die neuen Finanzgrundsätze. Die indirekten Steuern der Handänderungs- und Obligationengebühr und der Preis des Viehsalzes werden reduziert, und der Strassenunterhalt soll ganz vom Staat übernommen werden. Das alles macht ca. 95,000 Fr. weniger Jahreseinnahme als bisher aus. Ausserdem soll der Staat Beiträge an Armen- und Schulkassen gedrückter Gemeinden leisten und sonst noch Einiges, in Summa zirka 120,000 Fr. Mehrleistung. Der Ausfall dieser 215,000 Fr. soll durch eine direkte Staatssteuer von 1‰ vom Vermögen und ½% vom Einkommen gedeckt werden. Vom Vermögen über 30,000 Fr. und vom Einkommen über 3000 Fr. hinaus wird in mässiger Progression ein Zuschlag erhoben. Man glaubt damit Fr. 230,000 herauspressen zu können. Der Landrat kann eine solche Steuer dekretieren.

34. *Gesetz* (des Gr. Rats des Kt. St. Gallen) *betreffend das Verfahren bei Ausübung des kantonalen Referendums und der Initiative.* Vom 2. Dezember; in Kraft getr. am 9. Januar 1893. (G. S., N. F. VI S. 276 ff.)

Eigenhändige Unterzeichnung der Initiativbegehren durch die Petenten, der Gemeinderat beurkundet ihre Stimmberechtigung auf dem Unterschriftenbogen selbst. Frist für die Begehren: um Abstimmung über ein Gesetz oder einen dem Referendum unterworfenen Grossratsbeschluss 30 Tage von dessen Publikation im Amtsblatte an; für ein Initiativbegehren nach Art. 49 der Verfassung innerhalb sechs Monaten seit Anmeldung des Initiativbegehrens bei der Staatskanzlei; für Total- oder Partialrevision der Verfassung in der Zeit zwischen zwei ordentlichen Grossratssitzungen. Erforderliche Unterschriftenzahl 4000. Das Referendum über Grossratsbeschlüsse und Gesetze kann auch vom dritten Teil der Mitglieder des Grossen Rats bei Erlass des betreffenden Gesetzes oder Beschlusses verlangt werden. Initiativbegehren auf Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes können erst drei Jahre nach dessen Inkrafttreten gestellt werden. Die Initiativbegehren sind bei der Staatskanzlei anzumelden, von da an laufen die eben angeführten Fristen, vorher gesammelte Unterschriften sind ungiltig. Das Begehren kann in der Form der einfachen Anregung gestellt werden, dann erlässt der Grosse Rat, falls er zustimmt, ein Gesetz oder einen Beschluss und dieser Erlass unterliegt dem Referendum; und wenn er nicht zustimmt, wird die Volksabstimmung über das gestellte Begehren angeordnet; erhält dann das Begehren die Mehrheit, so muss der Grosse Rat ein Gesetz im Sinn des Volksentscheides ausarbeiten. Das Initiativbegehren kann auch in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden; stimmt der Grosse Rat ihm bei, so lässt er ihn dem Volk zur

Annahme oder Verwerfung vorlegen; verwirft er ihn, so ordnet er die Volksabstimmung darüber an, und kann dabei eigene Anträge auf Verwerfung oder abgeänderte Fassung stellen. Dann lautet die Frage an das Volk: Wollt ihr den Entwurf der Initianten oder den des Grossen Rats annehmen? Wem keiner von beiden gefällt, kann dann beide Fragen mit Nein beantworten. Initiativbegehren für Verfassungsrevision müssen von 10,000 Stimmberechtigten gestellt werden. Auf falscher Unterschrift steht Strafe bis auf 500 Fr.

35. *Verfassung für den Kanton Graubünden.* Vom Grossen Rate in seiner ordentlichen Session 1892 beschlossen, vom Volke den 2. Oktober angenommen.

Äusserlich stellt sich die neue Verfassung als eine auf einer Totalrevision beruhende dar; thatsächlich handelte es sich um eine Partialrevision; denn nur in folgenden zwei Punkten weicht die neue Verfassung von der bisherigen aus dem Jahre 1880 ab (vgl. diese Zeitschr. Bd. XXII, 3, S. 26 f.). An Stelle des bisherigen Kleinen Rates von drei Mitgliedern, dessen Geschäftsbehandlung eine „kollegialische“ war, tritt ein aus fünf Mitgliedern bestehender Kleiner Rat mit Departementalsystem. Die Regierungsgeschäfte werden nach Departementen auf die Mitglieder verteilt, der jeweilige Entscheid geht allerdings von der Regierung als Behörde aus. Die Zahl der Departemente ist in der Verfassung nicht bestimmt, dieselbe überlässt dies einer Geschäftsordnung; sie setzt jedoch ein Erziehungs- und ein Sanitätsdepartement voraus, welchen als Beirat und Beihilfe je eine Zweier-Kommission beigegeben wird. Die Amtsdauer des Kleinen Rates ist von zwei auf drei Jahre erhöht, und an Stelle der bisher zulässigen einmaligen Wiederwahl der Mitglieder tritt eine zweimalige. Statt der Wahl durch den Grossen Rat erfolgt nun die Wahl direkt durch das Volk in einem Wahlkreise. Die bisherigen Regierungsstatthalter (ordentliche Stellvertreter der Regierungsräte) und die Standeskommission (eine erweiterte Regierung), der Sanitätsrat und der Erziehungsrat fallen weg. Bis anhin haben die wiederholten Versuche der Einführung des Departementalsystems fehlgeschlagen. Das Ausschreiben des Grossen Rates an die ehrs. Gemeinden vom 3. Juni 1892 bemerkt zu diesem Wechsel des Regierungssystems: „Eine Behörde, welche aus drei Mitgliedern besteht und nach dem Prinzip des Kollegialsystems ihre Geschäfte zu erledigen hat, eignet sich sehr gut für die Ausübung politischer und richterlicher Funktionen, niemals aber als Verwaltungsbehörde. Diese kann ihrer Aufgabe nur dann nachkommen, wenn bei ihr jenes Prinzip durchgeführt wird, das sich überall im öffentlichen und im Privatleben Geltung verschafft hat, dasjenige der Arbeits-

teilung, welches auf einen Regierungsorganismus angewendet, Departemental- oder Fachsystem genannt wird. Dieses allein ermöglicht der Regierung, die Leitung der Landesverwaltung in ihre Hand zu nehmen, dieselbe in zweckmässiger Weise zu überwachen und daneben noch die in unserer Zeit und für unser Land notwendige volkswirtschaftliche Tätigkeit und Initiative zu entwickeln; es allein verschafft den einzelnen Mitgliedern derselben die Möglichkeit, sich in die verschiedenen Gebiete der Landesverwaltung hineinzuarbeiten und in denselben selbständig und schöpferisch tätig zu werden.“ Die zweite Änderung der bisherigen Verfassung besteht in der Erleichterung der Volks-Initiative. Für Gesetzesinitiative genügt die Stimmenzahl von 3000 (bisher 5000), für Ausübung der Verfassungsinitiative verbleibt es bei der bisherigen Stimmenzahl von 5000; letztere ist jedoch dahin erweitert, dass auch Partialrevisionsbegehren als zulässig erklärt werden. Zur Begründung dieses Punktes bemerkt das erwähnte Ausschreiben: „Nachdem sogar in der Eidgenossenschaft das Institut der Partialrevision auf dem Wege der Volksinitiative eingeführt worden ist, brauchen wir keine Bedenken zu hegen, ihm bei uns Raum zu geben, und zwar um so weniger, als auf dem Wege der Partialrevision eher Stück für Stück, Schritt für Schritt notwendige und zweckmässige Verfassungsänderungen durchgebracht werden können, als wenn dieses nur mit dem grossen Apparat einer allgemeinen Verfassungsrevision erreicht werden kann. Was die Stimmenzahl betrifft, so hielten wir dafür, dass dieselbe bei der Gesetzesinitiative etwas tiefer als bei der Verfassungsinitiative gesetzt werden könne, weil doch die Verfassung ihrer Natur nach einen etwas stabileren Charakter als die in stetem Fluss befindliche Gesetzgebung haben sollte.“

Die Revision war veranlasst worden durch ein Initiativbegehren, das im Jahre 1891 beim Grossen Rate eingereicht worden war. Ungefähr gleichzeitig hatte jedoch der Grosse Rat eine Motion, die das gleiche Ziel im Auge hatte wie das Initiativbegehren, angenommen, und hierauf beschloss er die neue Verfassung, die der Volksabstimmung unterbreitet wurde und durch deren Annahme das erwähnte Initiativbegehren im wesentlichen gegenstandslos geworden ist. Der Grosse Rat unterliess es also gemäss der Vorschrift des Art. 58 der bisherigen Verfassung zu verfahren, wonach er unter Mitgabe eines grossrätlichen Gutachtens die Frage an das Volk hätte richten sollen, ob eine Verfassungsrevision stattfinden solle oder nicht. Praktisch war das Vorgehen des Grossen Rates, ob aber auch verfassungsgemäss korrekt? dies ist eine Frage, deren Bejahung nicht leicht sein dürfte. v. S.

36. *Riforma costituzionale* (della Costituente del c. del Ticino). Del 2 luglio. Accettata nella votazione popolare del 2 ottobre da 11,115 voti contro 2746 negativi. Ratificata dalle Camere federali il 23 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVIII p. 219 ss. A. S. d. B.-Ges. N. F. XIII S. 214 f.)

Folgende Neuerungen sind hervorzuheben: 1. Die Initiative zur Gesetzgebung kann nicht nur wie bisher vom Staatsrat oder Grossen Rat, sondern auch vom Volke ausgehen. Die Volksinitiative begreift das Recht, dem Grossen Rat die Annahme, die Ausarbeitung, die Abänderung oder die Aufhebung eines Gesetzes oder Beschlusses zu beantragen. Das Begehren muss von mindestens 5000 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. 2. Bei Berechnung der Einwohnerzahl, nach der sich die Zahl der Grossräte bestimmt, werden die Tessiner, die ihren hauptsächlichen und dauernden Wohnsitz ausserhalb des Kantons haben, nicht mitgezählt, ausser denen, die in öffentlicher eidgenössischer oder kantonaler Dienststellung im Auslande wohnen. 3. Proportionales Wahlsystem für die Grossratswahlen. 4. Verminderung der Befugnisse des Grossen Rats insbesondere mit Bezug auf die jetzt dem Volke übertragenen Wahlen der Richter, des Staatsrats und der Ständeräte. Die letzteren werden künftig alle drei Jahre in einem einzigen Wahlkreis des ganzen Kantons gewählt, die Staatsräte alle vier Jahre ebenfalls in einem Wahlkreis nach Proportionalwahlsystem, das Appellationsgericht ebenfalls in einem Wahlkreis (wie bisher auf sechs Jahre). Die Bezirksgerichte werden schon nach der Riforma vom 9. Februar 1891 vom Volke gewählt. Den Präsidenten der Anklagekammer wählt das Volk, die zwei andern Mitglieder der Grosse Rat aus den vom Volke gewählten Ersatzmännern des Appellationsgerichtes. 5. Für Totalrevision der Verfassung wie für Partialrevision erhält neben Volk (und für Totalrevision Grossem Rat) auch der Staatsrat Initiativrecht. Der Grosse Rat kann dem von den Initianten vorgeschlagenen Entwurfe beistimmen oder ihm einen andern über den gleichen Gegenstand entgegenstellen; beide kommen dann gleichzeitig an die Volksabstimmung. Eine Verfassungsrevision muss von der absoluten Mehrheit der an der Abstimmung Teil nehmenden Bürger angenommen werden, ohne Berücksichtigung der leeren Stimmzettel. 6. Die im Auslande niedergelassenen Tessiner, die im Kanton wieder Wohnsitz nehmen, üben die politischen Rechte in der Gemeinde aus, in der sie seit 20 Tagen ihren wirklichen Wohnsitz haben. (Dies ist ein besonderer Zankapfel gewesen.)

Im Anschluss an diese Verfassung sind eine Reihe Gesetze erlassen worden.

37. *Legge* (della Costituente del c. del Ticino) *per le elezioni politiche.* Del 2 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVIII p. 229 ss.)

Regelt das Proportionalwahlsystem für die Wahlen des Grossen Rats, des Verfassungsrats und des Staatsrats, wesentlich im Anschluss an das Gesetz vom 24. November 1891 (Diese Zeitschr. N. F. XI S. 467 Nr. 185).

38. *Legge* (della Costituente) *sulla compilazione dei cataloghi civici per le votazioni ed elezioni cantonali.* Del 5 dicembre. (Ibid. p. 239 ss.)

Ausführung des unter 6 bei Nr. 36 aufgeführten Punktes, sehr einlässlich zur Verhinderung der vielen Umtriebe, die in diesen Dingen bisher stattfanden.

39. *Legge* (della stessa) *fissante i Circondari elettorali.* Del 2 dicembre. (Ibid. p. 246 ss.)

Acht Wahlkreise.

40. *Legge* (della stessa) *sul diritto popolare di revoca del Consiglio di Stato.* Del 3 dicembre. (Ibid. p. 251 ss.)

Die Verfassung giebt dem Volke das Recht der Abberufung des Staatsrats. Dies wird dahin näher bestimmt: das Recht darf frühestens nach Ablauf von vier Monaten seit der Integralerneuerungswahl und muss von mindestens 11,000 stimmberechtigten Bürgern ausgeübt werden. Von der Sammlung der Unterschriften müssen wenigstens 50 Stimmberechtigte dem Grossratspräsidenten vom Begehren Mitteilung machen. Zwischen dieser Mitteilung und der Einreichung der Unterschriftenbogen darf kein grösserer Zeitraum als 60 Tage sein, sonst ist das Begehren hinfällig. U. s. w.

41. *Legge* (della stessa) *sulla nomina dei deputati al Consiglio degli Stati.* Del 2 dicembre. (Ibid. p. 256 ss.)

Ausführung von Nr. 36, Ziffer 4.

42. *Legge* (della stessa) *per le nomine giudiziarie.* Del 2 dicembre. (Ibid. p. 259 ss.)

Friedensrichter, Bezirksgerichte und Appellationsgericht werden vom Volke gewählt, die zwei letztern nach dem System des limitierten Votums, die Friedensgerichtsbeamten und die Präsidenten der Bezirksgerichte, des Appellationsgerichts und der Anklagekammer mit dem System des absoluten Mehrs. Die Friedensgerichtsbeamten (Richter, Schreiber, Suppleant) werden alle vier Jahre in den Gemeindeversammlungen des betreffenden Kreises in einem Scrutinium und vermittelst eines Stimmzettels gewählt. Die Bezirksgerichte haben eine Amtsdauer von 6 Jahren, ihre Mitglieder und Suppleanten werden in den Gemeindeversammlungen ihres Bezirks in einem Scrutinium und auf einer Stimmkarte gewählt, jeder Stimmende darf 2 Richter und 4 Suppleanten

wählen (das Gericht besteht aus 3 Richtern und 6 Suppleanten). Die Bezirksgerichtspräsidenten werden in den Gemeindeversammlungen auf drei Jahre gewählt, uud zwar aus den Richtern des betreffenden Bezirksgerichts. Das Appellationsgericht besteht aus dem Präsidenten und 6 Mitgliedern nebst 6 Suppleanten. Jeder Stimmberechtigte darf nur 2 Richter und 2 Suppleanten wählen.

43. *Riforma* (della stessa) *della legge organica giudiziaria.* Del 5 dicembre. (Ibid. p. 270 ss.)

1. Friedensgericht, bestehend aus Friedensrichter, Suppleant und Gerichtsschreiber. Amtsdauer 4 Jahre. 2. Gerichte erster Instanz (Bezirksgerichte): für die Bezirke Bellinzona und Riviera zusammen eins, und in jedem der andern sechs Bezirke eins, bestehend aus 3 Mitgliedern, 6 Suppleanten und einem oder mehr Schreibern. Spruchzahl drei. Kompetenz in Civil- und Strafsachen. Amtsdauer 6 Jahre. Die Richter sind fix besoldet, die Suppleanten erhalten Taggelder. 3. Appellationsgericht, zweite Instanz für Civil- und Strafsachen, bestehend aus Präsident, 6 Mitgliedern nebst 6 Suppleanten, welche alle laureati in giurisprudenza sein müssen. Für die Wahl ist der Kanton in zwei Kreise geteilt, der eine umfasst die Bezirke Mendrisio und Lugano, der andere die übrigen sechs Bezirke. Jeder Kreis wählt die Hälfte. Besoldung der Richter, Taggelder der Suppleanten. Spruchzahl sechs. Bei Rekusation des ganzen Gerichts konstituiert es sich für Civilsachen aus dem Präsidenten der Anklagekammer und den Suppleanten, und wo diese nicht ausreichen, aus Mitgliedern der nächsten Bezirksgerichte, die den Requisiten der Appellationsrichter genügen, für Strafsachen aus den Suppleanten, die nicht Mitglieder der Anklagekammer sind, und Mitgliedern der nächsten Bezirksgerichte. 4. Strafsachen. Die Strafanklage ist ausschliesslich öffentlich und geht von der Staatsgewalt aus. Die Civilpartei kann aber immer ihre Entschädigungsanträge stellen. Beamte: ein Untersuchungsrichter mit einem Substituten und ein Staatsanwalt mit einem Substituten, alle vom Grossen Rat auf drei Jahre gewählt. Anklagekammer, bestehend aus Präsident (vom Volke gewählt), der einen juristischen Grad erlangt haben muss, und zwei Mitgliedern (vom Grossen Rat aus den Appellationsgerichtssuppleanten gewählt), auf sechs Jahre. Der Untersuchungsrichter zieht zu den Untersuchungen den Schreiber des betreffenden Gerichts zu. Er entscheidet, ob der Angeklagte gefangen gesetzt werden soll, unter Anzeige an den Staatsanwalt, der seine Genehmigung zu geben hat. Nach Beendigung der Untersuchung entscheidet die Anklagekammer über Dahinstellung oder gerichtliche Verfolgung, ebenso entscheidet sie über Fortdauer der Gefangenschaft des Angeklagten. Gegen Dahinstellungsbeschlüsse

haben Staatsanwalt und Civilpartei das Recht des Rekurses an das Appellationsgericht. Der Staatsanwalt interveniert auch in Vaterschafts-, Civilstands-, Ehe-, Bevormundungssachen u. dgl. 5. Bestimmungen über Suspension nachlässiger Richter. 6. Für alle genannten Beamten gilt Wiederwählbarkeit. Vorschriften über Inkompatibilität von Verwandten.

44. *Riforma* (della stessa) *della legge 17 novembre 1891 per la procedura della trattazione delle cause in appello.* Del 5 dicembre. (Ibid. p. 285.)

Betrifft die Rekusation der Richter.

45. *Legge* (della stessa) *regolante il diritto di iniziativa in materia costituzionale.* Del 3 dicembre. (Ibid. p. 286 ss.)

Auf dem Wege der Volksinitiative kann zu jeder Zeit Total- oder Partialrevision der Verfassung verlangt werden. Das Begehren muss von mindestens drei stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet dem Staatsrate eingegeben werden, der es in der nächsten Nummer des Amtsblatts publiziert. Von dieser Publikation an müssen binnen 60 Tagen die zur Initiative nötigen 7000 Unterschriften gesammelt und eingereicht werden, vorher gesammelte und erst nachher eingereichte sind ungiltig. Zum Zweck der Unterschriftensammlung müssen die Listen auf der Gemeindekanzlei aufgelegt werden, wo sie einzig können unterzeichnet werden zu den vom Gemeinderat bestimmten Stunden; letzterer ordnet jeweilen aus seiner Mitte ein Mitglied zur Kontrole ab, das auch die Echtheit der Unterschriften bescheinigt. Geht das Begehren auf Totalrevision, so legt der Staatsrat dem Volk sofort die Frage vor, ob es revidiert haben wolle, und wenn ja, durch den Grossen Rat oder einen Verfassungsrat. Diese Abstimmung muss innerhalb 40 Tagen seit Einreichung des Begehrens stattfinden, wenn die letztere in den Monaten Oktober bis Januar erfolgt ist, und am ersten Sonntag des November, wenn sie in einem andern Monat erfolgt ist. Wird die Frage bejaht, so nimmt der Grosse Rat oder der am ersten Märzsonntag darauf gewählte Verfassungsrat die Beratung der neuen Verfassung sofort an die Hand und das Resultat gelangt an die Volksabstimmung. — Begehren von Partialrevision können nur auf einen einzelnen Punkt gerichtet werden; für verschiedene Dinge müssen verschiedene Begehren gestellt werden. Enthält das Initiativbegehren noch keinen bestimmten Vorschlag, so hat der Grosse Rat einen solchen auszuarbeiten, kann aber seinerseits auch einen Gegenvorschlag aufstellen, und beide gelangen dann gleichzeitig an die Volksabstimmung. Das Initiativbegehren kann aber auch schon einen ausgearbeiteten Vorschlag enthalten, und dann entscheidet der Grosse Rat, ob er sich ihm anschliessen will oder nicht; im letzteren Fall kann er einen Gegenvorschlag machen.

Dann wird vom Volke zweimal abgestimmt: das erste Mal eventuell (für den Fall, dass die Revision stattfinden soll) darüber, ob das Projekt der Initianten oder das des Grossen Rats angenommen werden solle, das zweite Mal (am Sonntag nachher), ob das in der eventuellen (ersten) Abstimmung angenommene Projekt definitiv angenommen werden solle.

46. *Legge* (della stessa) *regolante il diritto d'iniziativa popolare in materia legislativa.* Del 3 dicembre. (Ibid. p. 293 ss.)

Für das Zustandekommen eines solchen Gesetzgebungsinitiativbegehrens gilt das Gleiche wie bei der Verfassungsinitiative, ausser dass 5000 Unterschriften genügen. Ebenso auch für die Beratung des Entwurfs im Grossen Rat und die Volksabstimmung, die auch wieder in eine eventuelle und eine definitive sich spalten kann.

47. *Legge* (della stessa) *regolante l'esercizio del diritto di Referendum.* Del 25 novembre. (Ibid. p. 299 ss.)

Das Referendum kann gegen alle Gesetze und Dekrete allgemein verbindlicher und nicht dringlicher Natur oder die selbst bei dringlicher Natur eine Ausgabe über Fr. 200,000 erheischen, von 5000 stimmberechtigten Bürgern binnen Monatsfrist von der Publikation im Amtsblatt ergriffen werden. Auch hier sind die Listen auf der Gemeindekanzlei aufzulegen und dort zu unterzeichnen. Sie werden dann dem Staatsrat eingeschickt, und wenn dieser die Zahl 5000 erreicht findet, so ordnet er die Volksabstimmung an. Diese muss in den ersten 40 Tagen nach Einreichung des Begehrens angesetzt werden, wenn das Begehren in den Monaten Oktober bis Januar gestellt worden ist, sonst am ersten Novembersonntag.

48. *Loi organique* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *sur l'exercice du droit d'initiative.* Du 23 janvier. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 46 ss.)

Für die Ausübung der Initiative sind 2500 Unterschriften von Wählern erforderlich; wenn ein Unberechtigter unterzeichnet, verfällt er einer Busse bis auf 100 Fr. Die Gemeindebehörde prüft die Unterschriften und attestiert die Richtigkeit. Dann stellt der Staatsrat aus den ihm übersandten Listen fest, ob die erforderliche Zahl vorhanden ist, und übermittelt das Resultat dem Grossen Rate. Nimmt dieser das vorgeschlagene Projekt unverändert an oder macht er über ein nicht ausgearbeitetes Begehren einen Entwurf, so kommt dies zur Volksabstimmung. Lehnt der Grosse Rat die Initiative ab, so ist der Volksabstimmung dieser negative Entscheid zu unterbreiten, im Fall eines ausgearbeiteten Initiativvorschlages gleichzeitig und alternativ mit diesem. Letzteres geschieht auch, wenn der Grosse Rat den Initiativvorschlag modifiziert.

49. *Loi constitutionnelle* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *modifiant les articles 37 et 38 de la constitution cantonale concernant l'élection des députés au Grand Conseil.* Du 6 juillet. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 307 s.) Gewährleistet von der Bundesversammlung den 23. Dezember. (A. S. d. B.-G., XIII S. 216 f.)

Die Wahl der Mitglieder des Grossen Rats findet durch Einlegen von Listen nach dem Grundsatz der Proportionalvertretung statt.

50. *Loi organique* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *sur la représentation proportionnelle pour l'élection des députés au Grand Conseil.* Du 3 septembre. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 354 ss.)

Die politischen Parteien oder Wählergruppen stellen Wahllisten auf und geben sie spätestens am Dienstag vor dem Wahlsonntag auf der Staatskanzlei ab. Eine Liste muss wenigstens 10 Unterschriften Stimmberechtigter tragen. Keiner kann mehrere Listen unterzeichnen. Kein Kandidat darf gegen seinen Willen auf einer Liste gelassen werden, ein Ersatz für ihn muss bis Donnerstag getroffen werden, sonst bleibt die Liste unvollständig, aber doch giltig. Ein Kandidat, der auf mehreren Listen steht, muss für eine optieren und wird dann mit den Stimmen, die er erhält, dieser zugezählt. Trifft er die Wahl nicht, so muss das Los über die Liste entscheiden, der er angehören soll. Am Samstag vor der Wahl publiziert die Kanzlei die Listen durch Anschlag Der Wähler kann so viel Namen auf den Stimmzettel schreiben als Deputierte zu wählen sind, oder weniger, oder die von ihm gewählte Liste modifizieren. Die einem Kandidaten gegebenen Stimmen zählen für diesen persönlich und für die Liste, der er angehört. Wenn der Wähler eine Liste modifiziert oder unvollständig lässt, so werden der Liste, die er gewählt hat, zugezählt (aber bloss als Listenstimme für Berechnung der proportionellen Verteilung) die offen gelassenen und die einem nicht auf den offiziellen Listen stehenden Kandidaten gegebenen und die auf denselben Namen wiederholten Stimmen. Enthält der Stimmzettel keine Angabe einer Liste, so zählen diese letztgenannten Stimmen nicht. Aus den Stimmzetteln wird dann die Wahlziffer jeder Liste durch Addition aller Namen- oder Listenstimmen, die sie erhalten hat, ermittelt. Die Summe aller für die verschiedenen Listen abgegebenen Stimmen geteilt durch die Zahl der zu Wählenden ergiebt den Wahlquotienten. Jede Liste erhält so viele Repräsentanten als seine Wahlziffer den Wahlquotienten enthält, und zwar nach Massgabe der Stimmenzahl.

51. *Arrêté législatif* (du Gr. Cons. du c. de Genève)

modifiant le chiffre d'habitants servant de base à la nomination des députés au Grand Conseil. Du 5 octobre. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 393 s.)

Auf 1055 Einwohner kommt ein Grossrat, so dass die Zahl der Grossräte 100 bleibt.

52. *Décret* (du Gr. Cons. du c. du Valais) *sur la circonscription des cercles électoraux et l'élection des députés au Grand-Conseil pour la législature de 1893—97.* Du 28 novembre. (Bull. off. Nr. 52.)

53. *Verordnung* (des Reg.-Rats des C. Solothurn) *betreffend die Bescheinigung der Stimmberechtigung bei Volksabstimmungsbegehren.* Vom 24. Oktober. (S. d. G., LXI S. 160 f.)

Der Gemeindeammann hat die Stimmberechtigung der Unterzeichneten nach beigegebener Formel zu bezeugen.

54. *Dekret* (des Gr. Rats des K. Bern) *über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.* Vom 28. September. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXI S. 392 ff.)

55. *Gesetz* (des Gr. Rats des K. Luzern) *über Wahlen und Abstimmungen.* Vom 29. November. (S. d. G., VII S. 226 ff.)

Handelt von der Stimmberechtigung in kantonalen und Gemeindeangelegenheiten (Nichtberechtigung der Kriminalisierten, der im Aktivbürgerrecht Eingestellten, der Bevogteten, der Armengenössigen, der erfolglos Betriebenen und Konkursiten), von der Anfertigung der Stimmregister, von dem Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen (Grundsatz des absoluten Mehrs), und enthält noch besondere Bestimmungen für die verschiedenen Arten von Wahlen und Abstimmungen. Durchführung des Urnensystems.

---

56. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Uri) *betreffend Fortführung des Landbuches.* Vom 16. Juli. (Landbuch, V S. 3 f.)

Mit den seit 1. Januar 1892 erlassenen kantonalen Gesetzen und Verordnungen beginnt der fünfte Band des Behufs Bereinigung in Arbeit liegenden und vier Bände umfassenden neuen Landbuches.

57. *Amtliche Sammlung aller noch geltenden Gesetze und Verordnungen des Kantons Schwyz bis Ende 1889. Neue revidierte, nach Materien geordnete Ausgabe in zwei Bänden. Erster Band. Schwyz 1892. Im Verlage der Kantonskanzlei.*

Dieser erste Band, dem der zweite und ein Generalregister im Frühjahr 1893 nachfolgen sollen, enthält die Bundes- und die

Kantonsverfassung, die Organisationsgesetze, die öffentlich-rechtlichen Gesetze, das Zivilrecht (inkl. schweiz. Obligationenrecht), die strafrechtlichen Materien, Gemeinde-, Schul-, Vormundschafts- und Armengesetzgebung.

58. *Gesetzbuch des Kantons Unterwalden nid dem Wald.* Zweiter Band. Stans 1892.

Durch Landratsbeschluss vom 25. Mai als offizielles Gesetzbuch genehmigt. Über den 1. Band s. vorjähr. Übersicht Nr. 50. Dieser zweite enthält von grösseren Gesetzen das Personenrecht, das Erbrecht, die Zivil- und die Strafprozessordnung, sonst dann die Einführungsgesetze zu Bundesgesetzen und neben anderm besonders die alten Verordnungen sachen- und nachbarrechtlicher Natur. Die Abfassung eines neuen Sachenrechts, worüber schon 1868 K. Deschwanden einen Entwurf ausgearbeitet hatte, ist übrigens neuerdings wieder in Behandlung genommen worden.

59. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Luzern) *betreffend das Kantonsblatt.* Vom 12. Oktober/28. November. (S. d. Verordn. des R. R., Heft VII. Kantonsbl. Nr. 48.)

Neue Bestimmungen über Inhalt, Zustellung, Aufbewahrung u. dgl. des Kantonsblattes.

II. Civilrecht.

1. Personen- und Familienrecht.

60. *Vollziehungsdekret* (des Gr. Rats des K. Bern) *zum Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.* Vom 25. Mai. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXI S. 172 ff.)

61. *Dekret* (des Gr. Rats des K. Luzern) *über Vollziehung des Art. 36 des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891.* Vom 24. Mai. (S. d. G., VII S. 224 f.)

62. *Vollziehungsverordnung* (des Landrats des K. Uri) *zum Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25 Juni 1891.* Vom 26. August. (Landb. V S. 66 ff.)

63. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des K. Schwyz) *zu dem Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter v. 25. Juni 1891.* Vom 17. Mai. (Amtsbl. Nr. 22.)

64. *Verordnung* (des Kantonsrats des K. Unterwalden ob dem Wald) *betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.* Vom 21. April. (Ges. und Verordn., V S. 448 ff.)

65. *Einführungsverordnung* (des Reg.-Rats mit Vollmacht des Landrats des K. Unterwalden nid dem Wald) *zum Bundesgesetz über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891.* Vom 2. Januar 1893. (Amtsbl. 1893 Nr. 2.)

66. *Vollziehungsverordnung* (des Landrats des K. Glarus) *zum Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891.* Vom 27. Juli. (Amtsbl. Nr. 31.)

67. *Einführungsbestimmungen* (des Kantonsrats des K. Zug) *zum Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.* Vom 15. Juni. (S. d. G., VII S. 290 ff.)

68. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) *concernant l'exécution de la loi fédérale sur les rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.* Du 11 mai. (Feuille off. Nr. 26.)

69. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Solothurn) *über die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen.* Vom 2. März. (S. d. G., LXI S. 129 f.)

70. *Gesetz* (des Gr. Rats des K. Baselstadt) *betreffend Einführung des Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.* Vom 2. Juni. (G. S., XXII S. 339 ff.)

71. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des K. Basellandschaft) *zum Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891.* Vom 4. Juni. (Amtsbl. I Nr. 23.)

72. *Dekret* (des Gr. Rats des K. Schaffhausen) *über die Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891.* Vom 9. Juli. (Amtsbl. Nr. 33.)

73. *Kantonale Vollzugsverfügungen* (des Reg.-Rats des K. Appenzell A. Rh.) *zum Bundesgesetze betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.* Vom 1. September. (A. S. der Verordn., I S. 172 ff.)

74. *Einführungsbestimmungen* (des Gr. Rats des K. Graubünden) *zu dem am 1. Juli 1892 in Kraft getretenen Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelas-*

senen und Aufenthalter. In Kraft getreten am 1. Dezember. (Amtsbl. Nr. 48.)

75. *Einführungsverordnung* (des Gr. Rats des K. Aargau) *zum Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891.* Vom 29. April. (G. S., N. F. III S. 335 f.)

76. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Thurgau) *betreffend Übertragung von Vormundschaften an die Behörden des Wohnsitzes.* Vom 5. August. (Amtsbl. Nr. 62.)

77. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *in punto alle domande proposte in base alla legge federale sui rapporti di diritto civile dei domiciliati e dei dimoranti.* Del 12 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVIII p. 215 ss.)

78. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *concernant la mise en vigueur dans le canton de Vaud de la loi fédérale du 25 juin 1891 sur les rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.* Du 6 mai. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 213 ss.)

79. *Décret* (du Gr. Cons. du c. du Valais) *concernant l'exécution de la loi fédérale du 25 juin 1891 sur les rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.* Du 28 mai. (Bull. off. Nr. 25.)

80. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *concernant la mise en vigueur de la loi fédérale sur les rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.* Du 18 mai. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 344 ss.)

81. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *concernant l'application dans le canton de Genève de la loi fédérale du 25 juin 1891 sur les rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.* Du 2 avril. (Rec. des Lois, LXXVIII p 147 ss.)

Die kantonalen Gesetze oder Verordnungen für Einführung des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter haben im Wesentlichen die Aufgabe, gemäss Art. 36 des B.-Ges. die Behörden für Vollziehung der Art. 14—16, 19, 20 und 37 desselben zu bezeichnen. In einer Beilage zu Nr. 35 des Bundesblattes von 1892 Band IV (vom 24. August) ist eine tabellarische Übersicht dieser Behörden aufgestellt worden; unter Verweisung darauf scheint es überflüssig, hier nochmals diese Behörden für jeden Kanton aufzuführen.

---

82. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *modifiant la loi du 21 octobre 1885 sur la naturalisation genevoise et la renonciation à la nationalité genevoise.* Du 20 janvier. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 25 ss.)

Das Gesetz ist der Thatsache entsprungen, dass Genf von fremden Elementen überflutet ist und es notwendig erschien, die Erlangung des Bürgerrechtes den im Kanton geborenen Fremden und Schweizern nach Möglichkeit zu erleichtern. Die Gebühren werden darum herabgesetzt, für in Genf geborene Schweizer oder ihre Nachkommen auf die Kanzleigebühren, für andre auf 10 bis 400 Fr. und für Fremde auf 50—1000 Fr. Ausserdem Bestimmungen über Wiederaufnahme von Witwen, die seiner Zeit durch ihre Heirat ihr Genfer Bürgerrecht verloren haben, und deren Kinder.

Durch Arrêté des Staatsrats ist dann dieses Gesetz nebst früheren Modifikationen von 1887 und 1889 in das Gesetz vom 21. Oktober 1885 eingefügt und als neues Ganzes publiziert worden in Rec. des Lois, LXXVIII p. 31 ss.

83. *Gesetz* (des Gr. Rats des K. Schaffhausen) *über das Gemeindewesen* (*Gemeindegesetz*). Vom 9. Juli. (Amtsblatt Nr. 32.)

Das Gesetz bezeichnet sich als Ausführung von Art. 105 der Verfassung von 1876, nach der die Einwohnergemeinden in politischer Beziehung an Stelle der bisherigen Bürgergemeinden zu treten hatten. Der Art. 8 der Verfassung hatte demgemäss auch die Organisation der Gemeinden der Gesetzgebung überwiesen. Ein erster Versuch im Jahre 1887 misslang, das damals ausgearbeitete Gesetz unterlag einem Referendumssturm, wie es scheint, weil ihm zu grosse Eingriffe in die Selbständigkeit der Gemeinden und das Eingehen in zu untergeordnete Details vorgeworfen wurden. Dieses neue Gesetz von nicht weniger als 218 Artikeln blieb unbeanstandet. Die Berichterstattung kann sich kürzer fassen, da es sich an die Gestaltung des Gemeindewesens, wie sie in neuerer Zeit durch die ganze Schweiz ziemlich übereinstimmend herrschend geworden ist, eng anschliesst.

Erster Teil. Organisation. Einwohnergemeinde als politische und Schulgemeinde; Bürgergemeinde; Kirchgemeinde. — Grundsatz der Selbständigkeit der Gemeinden innerhalb der Schranken der Verfassung und der Gesetze. — Ausscheidung des Gemeindevermögens; den Bürgergemeinden soll ein angemessenes Armengut nebst den rein bürgerlichen Stiftungen bleiben; ersteres wird zunächst aus dem bisherigen Gemeindearmengut gebildet und muss im Fall des Bedürfnisses aus dem Gemeindegute entsprechend ergänzt werden. Streitigkeiten hierüber entscheidet der Regierungsrat, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind.

Zweiter Teil. Einzelne Gemeinden. Hier etwa hervorzuheben: Die Kirchen mit Zubehörde sind Eigentum der Einwohnergemeinden, somit von ihnen auch zu unterhalten, aber den

Kirchgemeinden ist das Benutzungsrecht zugesichert. Friedhöfe (und somit das Beerdigungswesen) stehen ganz unter den Einwohnergemeinden. Ihnen fällt ferner zu: Schulwesen, Unterhalt der Strassen u. dgl., Ortspolizei, Feuerwehrwesen, Einquartierungspflicht, Führung der öffentlichen Bücher (Kataster, Civilstand, Vormundschaft). Die Einwohnergemeinde umfasst alle Ortseinwohner. Stimmberechtigt sind die in bürgerlichen Rechten stehenden Ortsbürger und niedergelassenen Kantons- und Schweizerbürger. Ihre Organe sind Gemeindeversammlung, Einwohnerausschuss (fakultativ für gewisse Wahlen und Verfügungen über Gemeindegut) und Gemeinderat (wenigstens 5 Mitglieder). Über die Kompetenzen dieser Behörden, sowie Abhaltung der Gemeindeversammlungen, Pflicht zur Teilnahme daran, Sitzungen und Verhandlungen des Gemeinderats u. s. f. sehr ausführliche Vorschriften. — In der Bürgergemeinde wiederholt sich das alles analog: Bürgerversammlung, Bürgerausschuss (fakultativ) und Bürgerrat. Erstere beschliesst über Erteilung des Gemeindebürgerrechts; die Einkaufsgebühren betragen zu Handen der Gemeinden Fr. 400 bis 1200, und zu Handen des Staats für Ausländer Fr. 300, für Schweizer andrer Kantone Fr. 100. Der im früheren Entwurf enthaltene Satz, dass Kantons- und Schweizerbürger nach zwanzigjährigem Aufenthalt in einer Gemeinde auf ihr Begehren unentgeltlich als Bürger aufzunehmen sind, ist bloss mit der Modifikation in das Gesetz gelangt, dass zwar die Einkaufsgebühren in solchem Falle wegfallen, aber über das Begehren doch abgestimmt werden muss, es also abgelehnt werden kann. — Die Kirchgemeinden besorgen das Kirchenwesen in den Kirchensprengeln und sind dafür auf den Ertrag des Kirchenguts und nötigenfalls auf Kirchensteuern angewiesen.

Dritter Teil. Gemeindeverwaltung. Ein Überschuss des Ertrags des Einwohnergemeindegutes über die jährlichen Bedürfnisse der Einwohnergemeinde ist an die Bürgergemeinde auf deren Verlangen zu verabfolgen. Dies kann auch in Form von Naturalleistungen geschehen. Reglemente über das Recht des Bezugs von Bürgernutzen sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Stiftungsgüter sind nach den Bestimmungen des Privatrechts zu verwalten und zu verwenden. Amortisation der Gemeindeschulden ist den Gemeinden zur Pflicht gemacht. Ausführliche Bestimmungen über das Rechnungs- und Archivwesen der Gemeinden.

Vierter Teil. Steuerwesen der Gemeinden. Steuern dürfen nicht erhoben werden von der Einwohnergemeinde, solang an die Bürgergemeinde Ertragsüberschüsse abgeliefert, von der Bürgergemeinde, solang den Bürgern Nutzungen verabreicht werden.

Fünfter Teil. Das Armenwesen. Der Bürgergemeinde liegt die Unterstützung ihrer Angehörigen ob, der Einwohnergemeinde die Besorgung der nach Bundesrecht und nach den Staatsverträgen zu gewährenden sowie derjenigen Armenunterstützung, welche weder durch Gesetz noch durch Staatsverträge geregelt ist. Die Heimatgemeinden sind innerhalb des Kantons für Armenunterstützungen, die ihre Angehörigen von der Wohnortsgemeinde erhalten haben, ersatzpflichtig; über Anstände entscheidet der Regierungsrat. Beteiligung des Staats am Armenwesen in bestimmten Schranken (Art. 158 ff.).

Sechster Teil. Aufenthalt und Niederlassung. Als Aufenthalter wird definiert, wer sich nicht länger als ein Jahr in einer Gemeinde, die nicht seine Heimatgemeinde ist, aufhält, ohne daselbst Grundbesitz zu haben, eigenes Gewerbe, eigenen Beruf oder Haushaltung zu führen, eine öffentliche Stelle oder eine feste Anstellung in einem Privatgeschäfte zu bekleiden. Niedergelassener ist, wer eine dieser Bedingungen erfüllt oder mehr als ein Jahr ununterbrochen Aufenthalt in der Gemeinde genommen hat. Ausnahmen für Dienstboten, Gesellen, Arbeiter ohne eigenen Haushalt, Schüler u. dgl. Dann Vorschriften über Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung.

Siebenter Teil. Ausübung des Aktivbürgerrechts.

Achter Teil. Allgemeine Bestimmungen. Amtsdauer, Verantwortlichkeit, Besoldung der Beamten, Oberaufsicht des Regierungsrats als oberster Verwaltungsbehörde (nötigenfalls staatliche Bevormundung von Gemeinden, die zu Selbstverwaltung unfähig sind; Bevogtigungsverfahren).

Neunter Teil. Rechtsmittel. Rekursrecht an den Regierungsrat gegen alle Beschlüsse der Gemeindeversammlungen und der Gemeinderäte; Frist zehn Tage.

Zehnter Teil. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen.

84. *Dekret* (des Gr. Rats des K. Bern) *betreffend die Abteilung von Kirchgemeinden in mehrere politische Versammlungen.* Vom 27. September. (Ges., Dekr. u. Verordn., N. F. XXXI S. 382 ff.)

85. *Gesetz* (des Gr. Rats des K. Basel-Stadt) *betreffend die Übernahme der Geschäfte der Einwohnergemeinde Kleinhüningen durch die staatlichen Organe.* Vom 21. April. (G. S., XXII S. 325 ff.)

Der erste Schritt zur völligen Inkorporation Kleinhüningens in die Stadt Basel. Eine solche findet Schwierigkeiten wegen der dadurch eintretenden Belastung der städtischen Armenanstalten, und dieser Punkt soll in und mit der Neuordnung des Armen-

wesens, welche durch die Verfassung nunmehr gefordert ist, bereinigt werden. Vorderhand werden nun nur die Geschäfte der Einwohnergemeinde Kleinhüningen den staatlichen Organen (die ja zugleich die Organe der Einwohnergemeinde Basel sind) übergeben.

86. *Partialrevision* (der Landsgemeinde des K. Appenzell A. Rh.) *der Kantonsverfassung.* Vom 24. April.

Die Revision betrifft Aufnahme eines Art. 16bis, wodurch die Unterstützung von Gemeinden, die ökonomisch ungünstig situiert sind, Seitens des Staats vorgesehen wird. Dem Kantonsrate wird die nähere Feststellung durch Verordnung übertragen.

87. *Decreto* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *modificante l'art. 13 della legge 22 maggio 1891 sulle elezioni delle Municipalità.* Del 16 gennajo. (Boll. off. delle Leggi, 1892 N. S. XVIII p. 33 ss.)

Betrifft eine kleine Änderung in der Anwendung des Proportionalwahlverfahrens für die Wahl der zwei Suppleanten.

88. *Verordnung* (des Landrats des K. Uri) *über das Steuerwesen der Gemeinden.* Vom 24. November. (Landb. V S. 75 ff.)

89. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *sur les impositions communales.* Du 20 février. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 100 ss.)

Zur Erhebung von Gemeindesteuern ist die Ermächtigung des Grossen Rats erforderlich; diese Ermächtigung ist solchen Gemeinden zu verweigern, die ihren Angehörigen Nutzungen verteilen. Die Gemeindesteuern sollen Liegenschaften, Fahrnis und Erwerb zugleich betreffen.

90. *Dekret* (der Landsgemeinde des K. Uri) *betreffend Änderung des Art. 19 der Verfassung.* Vom 1. Mai. (Landb. V S. 52.)

In den Gemeinden soll künftig (wie bisher schon an der Landsgemeinde) das offene Handmehr gelten.

91. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Luzern) *betreffend die unentgeltliche Verpflegung armer Durchreisender.* Vom 19. November 1890. Vom Gr. Rate genehmigt den 16. Februar 1892. (S. d. Verordn. des R. R. Heft VII S. 59 ff.)

Ausführung von § 24 des Armengesetzes vom 21. November 1889.

92. *Zusatz* (des Gr. Rats des K. Appenzell I. Rh.) *zum II. Abschnitt der Polizei-Verordnung.* Vom 25. November. (Bes. gedr.)

Betrifft die Verpflegung armer Durchreisender, woran sich der Staat mit seinem Anteil aus dem Alkoholzehntel beteiligt.

93. *Erkanntnis* (des Korporationsrats von Uri) *betreffend Bürgernutzen.* Vom 22. Oktober. (Landb. V S. 79.)

Korporationsbürger von Uri, die für sich einen eigenen Haushalt bilden und eigene oder gemietete Wohnungen haben, sind zum Bezug des Bürgernutzens (Holz und Gärten) berechtigt, auch wenn sie „an die Kost gehen", d. h. ihre Speisen nicht selbst bereiten noch durch Andere in ihrer Wohnung bereiten lassen.

94. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. St. Gallen) *über den Wasserwehrdienst am Rhein.* Vom 19. Juli. (G. S., N. F. VI S. 227 ff.)

Die Wehrdienstpflicht lastet auf der Löschmannschaft der politischen Gemeinden des Rheingebietes Einlässliche Vorschriften namentlich über die Massregeln bei Hochwassergefahr.

---

95. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *sur l'enfance abandonnée.* Du 30 mars. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 127 ss.)

Fortsetzung der durch das Gesetz über die väterliche Gewalt von 1891 (diese Zeitschr. N. F. XI S. 394) begonnenen Bestrebungen zur Bekämpfung der Verwahrlosung der Jugend. Dem Staat wird das Recht zugesprochen, moralisch und physisch verwahrloste Kinder von Genfern und in Genf wohnhaften Schweizern, sowie von in Genf wohnhaften Ausländern, mit deren Lande besondere Verträge bestehen und die oder deren Heimat eine Pension zahlen, unter seine Obhut zu nehmen, nötigenfalls bis zum 18. Altersjahre. Nicht einwilligende Eltern können gerichtlich zur Überlassung der Kinder genötigt werden, bleiben aber zu Beiträgen an den Unterhalt derselben verpflichtet. Die Fürsorge wird von einer Centralkommission von 15 Mitgliedern (Staatsanwalt, Polizeidirektor, 7 vom Staatsrat und 6 vom Grossen Rat gewählte Mitglieder) in oberster Instanz geleitet, sie ist handlungsfähige, namentlich Schenkungen anzunehmen fähige juristische Person. Sie plaziert die Kinder mit Hülfe der Gemeinderäte. Auch kann sie sich durch Quartierkomites unterstützen lassen. Die Versorgung erfolgt entweder in einer zu diesem Zweck errichteten staatlichen Anstalt oder in braven Familien. Die Kosten werden genommen aus dem Alkoholzehntel, den Beiträgen der Eltern, Geschenken, Kollekten und nötigenfalls aus dem Staatsbudget. (Der Staatsrat hat die Kosten auf ca. 50,000 Fr. berechnet und die Zahl der Kinder, denen ihre Familie keinerlei Fürsorge widmet, auf etwa 600 geschätzt.)

96. *Vormundschaftsgesetz* (der Landesgemeinde des K. Uri). Vom 1. Mai. (Landb. V. S. 29 ff.)

Wenn man dieses neue Gesetz, das mit allem Apparat moderner Gesetzgebungsroutine ausgerüstet einherschreitet, mit den paar Sätzen über Bevogtete, Vormundschaft und Waisenämter im Landbuch von 1823 (I S. 98 ff.) vergleicht, so erstaunt man über die völlige Wandelung des juristischen Denkens, die in den Köpfen der biderben Urner Landleute vor sich gegangen sein muss, und verwundert sich nicht mehr über den schwachen Widerstand, den die Idee voller Rechtscentralisation findet.

Vormundschaftsfälle. Die Vormundschaft ist ordentliche oder ausserordentliche. Ordentliche über Minderjährige, die nicht unter ehemännlicher oder väterlicher Vormundschaft stehen; über Volljährige, die wegen Verschwendung oder ungeschickter, ihre Familie gefährdender Vermögensverwaltung, oder geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Besorgung ihrer ökonomischen Interessen unfähig sind; über solche, die sich freiwillig unter Vormundschaft stellen; über unbekannt Abwesende und erforderlichen Falls dauernd Abwesende mit bekanntem Aufenthalt; über Zuchthaussträflinge und zu längerer Arbeitsstrafe Verurteilte; über Nutzniessungsgut bei vorhandener Gefährde. Die eheliche und die väterliche Vormundschaft über die Ehefrau und die Kinder ersetzt die ordentliche, hört aber auf, wenn ihr Inhaber in Konkurs gerät oder fruchtlos gepfändet oder selbst bevormundet wird. In letzterem Falle kann sein Vormund auch als solcher seiner Familie bestellt werden. Ausserordentliche Vormundschaft tritt ein, wenn die eheliche oder die väterliche oder die ordentliche „nicht ausreicht"; ferner bei notwendig werdender Ausscheidung des Vermögens minderjähriger Kinder (z. B. bei Wiederverheiratung eines Elternteils), für Abschluss von Verträgen mit dem Vormund, für Wahrung von Mündelinteressen, die den Interessen des Vormunds widerstreben, für ungeborene Leibesfrucht und für ausserehelich schwangere Personen, deren Interessen nicht sonst gewahrt werden, überhaupt wenn vorübergehende Vertretung einer Person notwendig erscheint. In allen Fällen ordentlicher und ausserordentlicher Vormundschaft ist sie vom Gemeinderat von Amts wegen anzuordnen und sind die Vormünder durch die verfassungsmässigen Vormundschaftsbehörden zu ernennen. Wird Vormundschaft in Folge Todesfalls nötig, so hat der Gemeinderat durch das Waisenamt die Verlassenschaft inventieren zu lassen. In diesem Falle sowie bei Eintritt geistiger oder körperlicher Gebrechen sollen die nächsten Verwandten dem Gemeinderate des Wohn- und des Heimatsorts Anzeige davon machen. Die Vormundschaftsbestellungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats, an den sowohl Bevormundeter

als Vormund rekurrieren können. Vom regierungsrätlichen Beschlusse an datiert die (im Amtsblatt zu publizierende) Bevormundung, doch ist schon mit Einleitung des Bevormundungsverfahrens dem davon Betroffenen die Verfügung über sein Vermögen bei Strafe untersagt. Die Ehefrau, die heimatliche Armenbehörde und die Verwandten zweiten Grades Vater- und Muttermark der Ehefrau sind befugt, vom Ehemann Sicherstellung des Frauenguts zu fordern, wenn er es in Gefahr bringt, doch wird dadurch die eheliche Nutzniessung des Mannes nur insoweit beschränkt, als es der standesgemässe Unterhalt von Frau und Kindern bedingt. Jederzeit kann die Ehefrau vom Manne ein vollständiges Inventar über ihr Vermögen verlangen. Dem Vater wird die Vormundschaft über die Kinder entzogen bei gröblicher Vernachlässigung ihres Unterhalts und ihrer Erziehung und bei offenbarer Gefährdung ihrer Rechte und Interessen, sei es auf Antrag der Verwandten, sei es von Amts wegen. Die Vormundschaft wechselt in der Regel alle zwei Jahre unter den dazu geeigneten männlichen Verwandten Vatermark bis in den 3. Grad, Mangels solcher geht sie an die Verwandten Muttermark bis in den 2. Grad über. Eine Vormundsbestellung kann unterbleiben, wenn die Mutter Gewähr für Erfüllung der bezüglichen Pflichten bietet. Ein vom Vater letztwillig erbetener Vormund ist als solcher anzuerkennen, falls er dazu geeignet ist. Ein Vormund, der die Wahl anzunehmen weigert, muss doch bis zum Entscheide darüber die dringenden Geschäfte besorgen bei Haftbarkeit für Schaden.

Inhalt der Vormundschaft. Der Vormund verwaltet das Mündelvermögen (ausser Wertschriften, welche in die Waisenlade abzugeben sind) als guter Hausvater und legt alle zwei Jahre dem Waisenamte Rechnung ab. Er sorgt für gute Erziehung des Mündels und ist dessen Vertreter nach aussen. Spargut und die zu freier Verfügung gemachten Geschenke erhält der Mündel zu freier Verwendung. Wird ihm der selbständige Betrieb eines Berufs oder Geschäfts, wenn auch nur stillschweigend, gestattet, so sind seine diesbezüglichen Handlungen rechtsverbindlich. Sonst sind Verbindlichkeiten, die der Mündel ohne Vorwissen des Vormunds eingeht ungiltig „und ist derselbe überdies strafbar“ (!). Die Waisenvögte und Vormünder haften dem Mündel für absichtlich verschuldeten Schaden zehn, für fahrlässig verschuldeten fünf Jahre lang von Niederlegung des Amtes an. Dem Vormund bestimmt der Gemeinderat für seine Mühewalt eine billige Entschädigung; Waisenvogt und Schreiber beziehen feste Taxen.

Vormundschaftsbehörden. Zunächst der Gemeinderat des Heimatortes; der des Wohnorts kann die Vormundschaft übernehmen, wenn sie ihm die Heimatbehörde abtreten will, doch

soll er bei Todesfällen u dgl. in seiner Gemeinde die vorläufigen Anordnungen treffen und bei der Heimatgemeinde nötig werdende Vormundschaftsbestellungen anregen. Der gemeinderätlichen Genehmigung bedürfen 1. alle Rechtsgeschäfte (Kauf, Verkauf, Tausch, Hypothecierung) über Liegenschaften; 2. Kauf, Verkauf und Tausch wertvoller Fahrnisse und Familienstücke; 3. Verkehr mit Kapitalien (Kontrahierung und Aufkündung); 4. Antritt und Ausschlagung von Erbschaften, Erbteilungen und Erbauskäufe; 5. erhebliche Bauten; 6. Pacht- und Mietverträge; 7. Aushingabe waisenamtlich verwalteter Vermögensteile; 8. Bürgschaften, Stiftungen und letztwillige Verfügungen; 9. Beteiligung an Handels- und Gewerbsgesellschaften und Rücktritt von solchen; 10. Versorgung ausserhalb des Kantons und Leibgedingsverträge; 11. Kost- und Lehrakkorde; 12. Vergleiche und Prozesse. Die unter Nr. 1, 7 und 8 genannten Rechtsgeschäfte und Erbauskäufe bedürfen ausserdem noch der Genehmigung des Regierungsrats, an den zudem alle vormundschaftlichen Geschäfte rekurriert werden können, und zwar vom Vormund oder vom Waisenamt oder vom Mündel oder von dessen steuerpflichtiger oder erbberechtigter Verwandtschaft. Anstände über Rechtsgültigkeit eines Geschäfts entscheidet das Gericht. Die Gemeinderäte haben ein genaues Protokoll über ihre Verrichtungen zu führen, die deponierten Werttitel in einer Waisenlade zu verwahren, den aus ihrer Pflichtvernachlässigung am Waisengute entstehenden Schaden zu ersetzen, Inventarien u. s. f. geordnet im Archiv aufzubewahren und ein Waisenbuch zu führen. Nähere Vorschriften über Ablegung und Abnahme der Vormundschaftsrechnung. Die Haftpflicht der Waisenämter und Gemeinderäte dauert zehn Jahre. Die Waisenvögte erledigen Teilungen, Prozesse, Käufe und Verkäufe und die bei der Waisenrechnung sich ergebenden Anstände. Von Zeit zu Zeit regierungsrätliche Inspektion der Waisenladen und der Rechnungsführung.

Ende der Vormundschaft. Die Vormundschaft über Minderjährige erlischt durch Verheiratung (ohne dass bei Verwittwung eines minderjährigen Ehegatten wieder Bevormundung eintritt), und durch die Jahrgebung; die über Volljährige, sobald der Grund, der sie veranlasst hat, wegfällt (dann unter Publikation im Amtsblatte); die über Abwesende bei Rückkehr, Vollmachterteilung eines solchen an einen Dritten, Todeserklärung. Der Mündel erhält nach Beendigung der Vormundschaft sein Vermögen und auf Verlangen Abschrift alller Rechnungen ausgehändigt und hat dafür Empfangschein auszustellen.

97. *Vollzugsverordnung* (des Reg.-Rats des K. St. Gallen) *zu dem Gesetze über das Vormundschaftswesen.* Vom 20. Juni. (G. S., N. F. VI S. 189 ff.)

Über das Gesetz vom 1. Juli 1888 s. diese Zeitschr. N. F. VIII S. 439 Nr. 48. Die Verordnung giebt zunächst Vorschriften über Einrichtung und Handhabung des Schirmkastens, sodann über das Verfahren bei Adoptionen. Adoption kann nur von Personen, die im Kanton St. Gallen heimatberechtigt sind, eingeleitet werden, und zwar von auswärts wohnenden bei dem Waisenamt der Heimatgemeinde, von im Kanton wohnenden bei dem des Wohnorts. Gleiches gilt für Begehren um Auflösung des Adoptionsverhältnisses. Die Adoption wird von Amts wegen in die Civilstandsregister eingetragen. Sodann Legitimation ausserehelicher Kinder: solche Gesuche hat der Vater an das Waisenamt seiner Heimatgemeinde zu richten, welches das Weitere besorgt Weiter Vorschriften über die Vermögensverwaltung der Vormünder (Inventare, Vormundschaftsrechnungen, wofür am Schlusse auch Formulare beigegeben sind). Hierauf Ausführungsbestimmungen für Art. 20 des B.-Ges. betr. die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen: die dort vorgesehene Erklärung über Wahl des heimatlichen ehelichen Güterrechts ist dem Waisenamte des neuen Wohnorts einzugeben (bei Verweigerung der Genehmigung durch dieses ist Rekurs an den Regierungsrat statthaft). Ferner: bei Erwirkung einer Ausscheidung und Sicherstellung des Frauenguts (Art. 101 und 102 des Vormundschaftsgesetzes) ist dem Waisenamt des Wohnorts hievon Anzeige zu machen, und zwar durch den, der dies erwirkt hat. — Die kantonale Gerichtsinstanz in den Fällen der Art. 14 und 15 des B.-Ges. betr. die civilrechtlichen Verhältnisse ist das Kantonsgericht.

---

2. Sachenrecht.

98. *Dekret* (des Gr. Rats des K. Bern) *betreffend die Bauart von Gebäuden in Ortschaften, welche dem Föhnsturm ausgesetzt sind.* Vom 13. Januar. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXI S. 4 ff.)

99. *Ausführungsbestimmungen* (des Gr. Rats des K. Graubünden) *zum Gesetz über Einführung der harten Bedachung.* In Kraft getr. am 1. Dezember. (Amtsbl. Nr. 48.)

Präzisierung der Reparaturen, bei denen gleich wie bei Neubauten harte Bedachung notwendig wird, und der Ausnahmen. Die Gemeinden, auf deren Eigentum sich Material zu harter Bedachung vorfindet, erhalten kantonale Subventionen an die Kosten der Abdeckung und Erstellung von Zufahrten, müssen aber das Material, soweit sie es nicht selbst brauchen, auch an andre Ge-

meinden und Privaten abgeben. Gemeinden, aus deren Waldungen bisher statutarisch oder übungsgemäss ein Holzbezug für Schindelbedachung stattgefunden hat, müssen für die Umwandlung weicher in harte Dächer Beiträge verabreichen.

100. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *relatif à l'établissement des trottoirs sur les routes cantonales.* Du 22 mars. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 109.)

Betrifft den Staatsbeitrag an die Trottoirs.

101. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) *déterminant les formalités à remplir en cas de demandes de concession de prise d'eau et les pièces à produire à l'appui de ces demandes.* Du 26 avril. (Bull. off. des Lois, LXI. Feuille off. Nr. 18.)

Solche Begehren um Wasserableitungen aus öffentlichen Gewässern zur Gewinnung hydraulischer Kräfte sind an die Präfektur des Distrikts zu richten, unter Vorlegung genauer Pläne u. s. w.

102. *Gesetz* (des Kantonsrats des K. Solothurn) *betreffend Taxation der staatlich konzedierten Wasserfallrechte.* Vom 1. Dezember 1891. Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. April 1892. (S. d. G., LXI S. 74 ff.)

Bis dahin herrschte ziemliche Ungleichheit; die Wasserkraft soll nun nach einem festen Massstab berechnet und von der Pferdekraft eine Taxe von 3 bis 6 Fr. per Jahr erhoben werden.

103. *Arrêté définitif* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *classant les cours d'eau existant dans le Canton.* Du 11 juin. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 232 ss.)

104. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Zug) *betreffend Erstellung und Beseitigung von Stacheldraht-Zäunen.* Vom 21. Dezember *1891.* (S. d. G., VII S. 270 f.)

Völliges Verbot solcher Einfriedungen.

---

105. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *modifiant l'article 14 de la loi du 6 mai 1886 concernant l'entrée en vigueur des lois sur l'inscription des droits réels et sur le cadastre.* Du 21 novembre. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 418 ss.)

106. *Loi* (du même) *modifiant les articles 29, 36, 37 et 41 de la loi transitoire pour la mise en vigueur de celle sur l'inscription des droits réels, du 31 août 1882.* Du 21 novembre. (Ibid. p. 420 ss.)

Nr. 105 betrifft den Zeitpunkt für die Erstattung der Triangulationskosten durch die Gemeinden an den Staat. Nr. 106 giebt neue Bestimmungen für das Verfahren, das behufs Verifikation der alten Servituten, die nun in das Grundbuch eingetragen werden

sollen, stattfindet. Eine besondere Kommission für jede Gemeinde soll durch Verhandeln mit den Parteien die Bereinigung erzielen und falls sie nicht gelingt, die Parteien an das Gericht weisen.

107. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *sur la désignation des actes translatifs de propriété.* Du 19 avril. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 195 ss.)

Genaue Vorschriften über die Angaben, welche von den Notarien bei Eigentumsübertragungen von Liegenschaften und bei Errichtung von Immobiliarrechten, von den Friedensgerichtsschreibern bei Erbfällen, von den Betreibungsbeamten bei gerichtlichen Versteigerungen von Liegenschaften dem Grundbuchverwalter Behufs Eintragung im Grundbuche zu machen sind.

108. *Revision* (der Landsgemeinde des K. Glarus) *von Art. 8 der Kantonsverfassung.* Vom 8. Mai.

In diesem Artikel, der das Prinzip der Unverletzlichkeit des Eigentums und der Entschädigungspflicht für Expropriation ausspricht, wird geändert, dass das Expropriationsrecht von Gesellschaften oder Privaten nun auch gleich dem von Staat und Gemeinden durch Gesetz geregelt werden soll, während bisher der Landsgemeinde zugestanden hatte, in jedem einzelnen Falle Gesellschaften und Privaten Expropriationsrecht zu gewähren.

---

109. *Grossratsbeschluss* (des K. Baselstadt) *betreffend die partielle Bereinigung der Servituten des Grundbuchs.* Vom 2. Juni. (G. S., XXII S. 346.)

Bei der ersten Anlegung des Grundbuchs sind manche damals angemeldete Servituten aus teilweis sehr alten Dokumenten in deren höchst unklaren Fassung eingetragen worden. Der Regierungsrat wird nun ermächtigt, diese Unklarheiten durch neue Redaktionen, welche natürlich von den Beteiligten nötigenfalls gerichtlich angefochten werden können, zu ersetzen.

110. *Vollziehungsverordnung* (des Kantonsrats des Kts. Appenzell A. Rh.) *zum Gesetze über die Liegenschaften im K. Appenzell A. Rh. betreffend das Servitutenwesen.* Vom 22. November. (A. S. d. Verordn., I S. 188 ff.)

Die Servituten sind neu zu verschreiben und zu protokollieren. Zur Einleitung dieser Servitutenbereinigung ist wo nötig eine Erneuerung der Hausnumerierung vorzunehmen. Die Bereinigung erfolgt unter Leitung von Persönlichkeiten, die von den Gemeinderäten gewählt und kontroliert werden. Über Alles hat der Regierungsrat die Oberaufsicht. Der mit der Bereinigung Beauftragte macht nach Anhörung der Parteien einen Entwurf für Redaktion der Servitut, gegen den die Parteien binnen Frist von drei Mo-

naten Einspruch erheben können, widrigenfalls die Servitut in dieser Fassung in das neue Protokoll eingetragen wird. Ein

111. *Kreisschreiben* (des Reg.-Rats des K. Appenzell A. Rh.) *an die Gemeinderäte betreffend das Servitutenwesen.* (Das. S. 193 ff.)

hebt folgende Punkte hervor: der Servitutenverschreibung sollen vorangehen die Markenbereinigung (bis Ende Mai 1893) und wo nötig die neue Häusernumerierung. Für die Servituten wird Gruppierung unter die Haupttitel: Wasserrechte, Bäume und Waldungen, Häge, Baurechte und Hausservituten, und Fahr- und Wegrechte empfohlen. Dann noch Weisungen über die Beweisstücke und die Form der Protokollierung.

112. *Nachtragsgesetz* (des Gr. Rats des K. St. Gallen) *zum Gesetze über Grenzverhältnisse, Dienstbarkeiten u. s. w. vom 22. August 1850.* Vom 1. Dezember. In Kraft getr. am 9. Januar 1893. (G. S., N. F. VI S. 272 ff.)

Der Zweck ist, den Gemeinden, welche die Vermessung ihrer Liegenschaften vollständig durchgeführt haben, eine geordnete Fortführung ihrer Vermessungswerke zu ermöglichen. Daher fordert das Gesetz für diese Gemeinden Eintragung der Servituten in die öffentlichen Bücher als zu ihrer Begründung notwendig, auch der persönlichen Servituten. Vertrag oder Vermächtnis, wodurch künftig eine Servitut angeordnet wird, begründet bloss ein Recht auf Eintragung, noch nicht die dingliche Last selbst, und wird selbst wieder hinfällig, wenn dies vor Jahresfrist nicht zur Ausführung gebracht wird. Die gesetzlichen Nachbarrechte sind nicht als Dienstbarkeiten zu behandeln und daher nicht einzutragen. Schon bestehende Servituten müssen innerhalb fünf Jahren von Inkrafttreten dieses Gesetzes für die betreffende Gemeinde an eingetragen werden; bei Bestreitung der Servitut ist in gleicher Frist die Klage auf Anerkennung anhängig zu machen. Versäumnis dieser Frist hat Untergang der Servitut zur Folge. Der Regierungsrat bestimmt jeweilen für jede einzelne Gemeinde das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

113. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *sul riscatto delle servitù gravitanti sulle foreste protettrici.* Del 12 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XIX [1893] p. 31 s.)

Der Entscheid, dass Weide-, Streu-, Etzrechte u. dgl. auf Schutzwaldungen mit deren Zweck unverträglich seien, erfolgt durch den Staatsrat von Amtswegen oder auf Antrag eines Beteiligten. Über die Entschädigung entscheiden aber die Gerichte.

114. *Gesetz* (des Gr. Rats des K. Bern) *betreffend die Wiederherstellung der beim Brande von Meiringen vom 25. Oktober 1891 verbrannten Grundbücher und Pfandtitel.* Vom 13. Januar. Angenommen in der Volksabstimmung vom 21. Febr. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXI S. 7 ff.)

115. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des K. Bern) *zu vorstehendem Gesetze.* Vom 15. März.

Enthält namentlich auch Vorschriften über die Anmeldung der dinglichen Rechte und Eingabe der darauf bezüglichen Urkunden durch die Eigentümer, die Pfandgläubiger u. a., über die Folgen bei Versäumnis der Anmeldung (z. B. Vorgang der angemeldeten Pfandrechte) und über das Verfahren bei Verlust der Urkunden.

116. *Landesgemeindebeschluss* (des K. Uri) *betreffend Abänderung des Hypothekargesetzes.* Vom 1. Mai. (Landb. V, S. 49 f.)

Gestützt auf Art. 211 O. R. wird in Abänderung des Hyp.-Ges. v. 3. Mai 1857 bei industriellen und gewerblichen Etablissementen eine gleichzeitige Mitverpfändung des zum Geschäftsbetriebe notwendigen Mobiliars, der Maschinen u. s. w. mit den Gebäuden und Grundstücken als Zubehörde des Immobiliarpfandes gestattet unter folgenden Bedingungen: das Inventar muss wenigstens 10,000 Fr. wert sein, nach Schätzung des Betreibungsbeamten, welche spezifiziert in ein besonderes Protokoll und der Hauptsumme nach im Hypothekenbuch und im Versicherungstitel einzutragen ist. (Revision der Schätzung kann vom Mobiliarinhaber wie von Kreditoren verlangt werden.) Neuanschaffungen, durch welche das Inventar ergänzt wird, treten als Pfand an die Stelle der in Abgang gekommenen Stücke. Ist eine Sache in dieser Weise verpfändet, zugleich aber auch für eine andere Forderung als Faustpfand bestellt, so geht das letztere vor, sofern nicht der Faustpfandgläubiger bei der Verpfändung das Immobiliarpfandrecht gekannt hat oder nach den Umständen hätte kennen sollen. Anspruch auf das Inventar haben nur die Kapitalien, in denen es ausdrücklich als mitverpfändet erwähnt ist, und zwar nach dem hypothekarischen Satzrechte.

117. *Beschluss* (des Korporationsrats von Uri) *betreffend die Verbesserung der Alpen und Allmenden.* Vom 14./15. Juli. (Amtsbl. Nr. 30.)

118. *Beschluss* (desselben) *betreffend Alpbenützung.* Vom 14. März. (Landbuch, V S. 25 f.)

119. *Dekret* (desselben) *betreffend die Kosten der Allmendbegehren.* Vom 1. April. (Das. S. 28.)

120. *Beschluss* (desselben) *betreffend Pfänder auf Alprustigen.* Vom 28. Mai. (Das. S. 54.)

„Die vor Neujahr 1892 bestandenen Pfänder auf Alprustigen etc. mögen noch gültenweise umgeändert werden, in der Meinung, dass sie nur auf den Hütten und keineswegs auf Grund und Boden haften können, dass dagegen von nun an Schuldverschreibungen jeder Art auf solchen Gebäuden als gänzlich unzulässig erklärt werden."

121. *Gesetz* (der Landsgemeinde des K. Unterwalden nid dem Wald) *betreffend Verpfändung von Vieh.* Vom 24. April. (Amtsbl. Nr. 10.)

Im Interesse ärmerer Viehbesitzer wird von dem in Art. 210 O. R. eröffneten Vorbehalte Gebrauch gemacht und die Verpfändung von Vieh durch blose Eintragung in öffentliche Bücher gestattet. Eine Verordnung des Landrats soll zu Verhinderung von Gefährde das Nötige festsetzen.

122. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) *modifiant l'art. 1275 du Code civil.* Du 24 novembre. (Bull. off. des Lois, LXI. Feuille off. Nr. 48.)

Dieser Artikel handelt von der gesetzlichen Subrogation derer, die durch Zahlung eine Liegenschaft entlasten, in die Rechte der dadurch befriedigten Gläubiger. Die vorgenommene Modifikation beabsichtigt „de mettre tous les débiteurs de créances hypothécaires affectant des immeubles situés dans le canton au bénéfice de la subrogation légale statuée à l'art. 1275 C. c." Der Unterschied gegenüber dem alten Gesetz besteht eigentlich nur darin, dass in Ziffer 4 statt débiteur poursuivi einfach débiteur gesetzt worden ist, so dass also jetzt jeder Schuldner, auch der nicht betriebene, seinem Gläubiger einen andern präsentieren kann, der ihn auslöst. Die Änderung hängt zusammen mit der Gründung einer Kantonalbank, die sich auf diesem Wege der Hypotheken der Caisse hypothécaire zu bemächtigen sucht, indem sie sich von den Schuldnern der letzteren der Hypothekarkasse subrogieren lässt.

123. *Règlement d'exécution* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *pour la loi du 16 décembre 1877 sur la défalcation des dettes hypothécaires de l'impôt foncier.* Du 15 décembre. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 647 ss.)

Fällt nur für die Feststellung der Grundsteuer in Betracht. Ausserhalb des Kantons domizilierte Steuerpflichtige geniessen dieses Rechts des Abzugs der Hypothekarbeträge von dem Werte der Liegenschaft nicht.

124. *Loi* (du Gr. Cons. du c. du Valais) *modifiant les art. 1885 et 1923 du Code civil et abrogeant les art. 1922 du*

Code civil et 38 de la loi du 26 mai 1891. Du 2 décembre. (Bull. off. Nr. 52.)

Nach Art. 1922 C. c. giengen die gesetzlichen Hypotheken der Baumeister u. dgl. sowie der Gläubiger für Reallastablösungen und Servituteinräumungen (Art. 1885 Ziffer 1, 3 und 4) selbst den älteren Hypotheken bis auf den Betrag des durch solche Leistungen bewirkten Mehrwertes der Liegenschaft vor. Dies wird, weil dem Hypothekarkredit schädlich, aufgehoben, und zwar wird in Art. 1885 der Satz unter Ziffer 1: l'hypothèque se réduit à la plus value etc. gestrichen, der Art. 1922 C. c. sowie Art 38 des Einführungsgesetzes zum eidg. Betreibungsgesetz vom 26. Mai 1891 aufgehoben und Art. 1923 C. c. (bisher: hors les cas prévus à l'article précédent, l'hypothèque non inscrite ne donne aucun droit de préférence au créancier en faveur duquel elle est établie) dahin geändert: L'hypothèque même légale, non inscrite, ne donne etc. Schliesslich wird noch bestimmt, dass die vor Veröffentlichung dieses Gesetzes erworbenen Rechte vermittelst regelmässiger vor dem 1. Juli 1893 (dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes) stattgefundener Einschreibung der Hypotheken gesichert werden können.

125. *Loi* (du Gr. Cons. du c. du Valais) *sur la radiation des inscriptions hypothécaires.* Du 25 novembre. (Bull. off. Nr. 52.)

Das Gesetz bezweckt Streichung der in der gesetzlichen Erneuerungsfrist von 30 Jahren nicht erneuerten, sowie der für bereits getilgte Schulden noch fortbestehenden Hypothekareinschreibungen. Die in den Registern der fünf Hypothekarämter noch figurierende Hypothekarschuld von Wallis entspricht nicht der wirklichen Sachlage und giebt ein falsches Bild von dem ökonomischen Zustande des Landes, wodurch der Kredit geschädigt wird. Die Radiation unterblieb bisher meistens wegen der damit verbundenen lästigen Formalitäten und Kosten. Daher schreibt das Gesetz Unentgeltlichkeit der Radiation vor. Hypothekarverschreibungen, die nach 30 Jahren nicht erneuert werden, sollen von Amtswegen als erloschen notiert werden. Radiationen von Hypotheken zu Gunsten der Eidgenossenschaft, des Staats und der Gemeinden erfolgen auf Vorlegung einer Ermächtigung Seitens der kompetenten Behörde, solche von Privaten auf Vorlegung einer notarialischen Strichbewilligung des Gläubigers. Der Notar bezieht dafür 1 Fr. Ist der Gläubiger landesabwesend und im Kanton nicht durch einen gehörig bevollmächtigten Mandatar vertreten, so kann die Radiation bloss auf Erkenntnis des Civilgerichts erfolgen. Für Zahlungen, die der Betreibungsbeamte in dieser Eigenschaft erhält, giebt er unter seinem Siegel die Strichbewilligung.

126. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *modifiant la loi sur l'hypothèque légale.* Du 2 juillet. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 291 s.)

Dieses Gesetz hebt die Art. 12 und 14 des Gesetzes über die Legalhypothek von 1868 auf, über welches letztere Gesetz die interessante Berichterstattung in dieser Zeitschrift, XVII Abt. 3 S. 39 Nr. 74 nachzusehen ist. Die Art. 12 und 14 hatten die gesetzliche Hypothek der Ehefrau, der Minderjährigen und der Interdizierten von der Erneuerung von 10 zu 10 Jahren enthoben, diese Gunst wird ihr jetzt entzogen.

---

127. *Gesetz* (des Gr. Rats des K. Bern) *betreffend die Beteiligung des Staats am Unterhalt von Strassen vierter Klasse.* Vom 20. November. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXI S. 440 f.)

Für diese Strassen, als welche hauptsächlich gelten die Strassen, die einzige Zufahrt zu einer Gemeinde bilden, die von einem regelmässigen Postkurse befahrenen, wichtigere Verbindungswege zwischen Ortschaften und stark benutzte Touristenwege, stellt der Staat die Wegmeister und kann der Grosse Rat die Übernahme der Kiesrüstung durch den Staat beschliessen. Zweck des Gesetzes ist Entlastung der Gemeinden.

128. *Interpretation* (des Kantonsrats des K. Schwyz) *des § 6 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetz vom 26. Nov. 1879.* Vom 23. November. (Amtsbl. Nr. 49.)

Unklar scheint gewesen zu sein, ob die Beitragspflicht zu Wasserbauten persönliche Schuld des Eigentümers oder Reallast des Grundstücks sei. Die Interpretation entscheidet sich für letzteres und somit auch für den Übergang dieser Schuld auf den Erwerber des Grundstücks bei schuldentriebrechtlicher Verwertung.

129. *Wuhrreglement* (des Reg.-Rats des K. Unterwalden ob dem Wald). Vom 22. Juni. (Ges. und Verordn., VI S. 13 ff.)

Eigentlich zwei Reglemente, in Vollziehung des Wasserbaupolizeiges. v. 9. April 1877, für die Wuhrgenossenschaft Seeboden und die Wuhrgenossenschaft Obsee, beide in Lungern.

130. *Gesetz* (der Landsgemeinde des K. Glarus) *betreffend die Benützung der Gewässer.* Vom 8. Mai. (Amtsbl. Nr. 23. Vgl. Memorial f. d. Landsgem. S. 48 ff.)

Schon 1885 war die Erweiterung der Befugnis des Rats zur Regulierung der Zu- und Abflüsse der öffentlichen Gewässer bean-

tragt worden Die Frage bot grosse Schwierigkeiten, weil die Wasserrechte den Privaten, nicht dem Staat gehören. Zudem kamen in neuerer Zeit viele Gesuche um Konzessionen für Gewinnung elektrischer Kraft. Eine richtige Verwendung der Wasserkräfte zur Vermehrung und Verbesserung der Wasserverhältnisse der Klein- und Grossindustrie wird als „die grösste Brotfrage in unserm Kanton" bezeichnet, namentlich wird hingewiesen auf die Notwendigkeit einer Vermehrung der Wasserkräfte zur Beseitigung des bei Überzeitarbeiten regelmässig eintretenden Wassermangels und zur Verdrängung der teuern Kohle. Dazu soll auch vorliegendes Gesetz beitragen, das die im Civilgesetzbuche §§ 54 bis 58 enthaltenen Sätze über Wasserrechte im Prinzip unangefochten lässt, aber nach drei Richtungen ergänzt: 1. durch Einführung, bezw. Ausdehnung der staatlichen Bewilligung, 2. durch Erweiterung des Expropriationsrechts, 3. durch Schaffung von Zwangskorporationen.

1. Unter Vorbehalt der auf Grund der bestehenden Gesetze wohlerworbenen Wasserrechte wird zur Benützung eines Gewässers für den Betrieb von Wasserwerken bei Neuanlagen und bei Veränderungen, die einen Einfluss auf Wasserstand und Wasserabfluss üben, die staatliche Genehmigung erfordert, die der Regierungsrat erteilt. Streitigkeiten privatrechtlicher Natur unterliegen fernerhin den Gerichten. Bei Erledigung daheriger Gesuche ist darauf zu achten, dass die Anlagen mit einer möglichst wirtschaftlichen Benützung der vorhandenen Wasserkraft im Einklang stehen.

2. Für im öffentlichen Wohl liegende Unternehmungen können Wasserkräfte und Wasserwerke nebst baulichen Anlagen sowie das für die Nutzbarmachung oder die Übertragung der Kraft an einen andern Ort erforderliche Grundeigentum oder Rechte durch Expropriation gegen volle Entschädigung erworben werden. Die Expropriationsbefugnis steht zunächst dem Staate zu, in zweiter Linie den Gemeinden, und wenn auch diese darauf verzichten, können sie Gesellschaften und Private nachsuchen. Ob der Staat vom Expropriationsrechte Gebrauch machen will, entscheidet die Landsgemeinde; über die Zulässigkeit der Zwangsentäusserung zu Gunsten von Gemeinden, Gesellschaften oder Privaten entscheidet der Regierungsrat unter Vorbehalt des Rekurses an den Landrat.

3. Wenn die Anlage von Wassersammlern oder die Erstellung andrer Einrichtungen zur Ausnutzung von Wasserkräften mehreren Besitzern von Wasserwerken einen erheblichen Vorteil gewährt, so kann der Regierungsrat, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den Landrat, auf Antrag von Beteiligten die Bildung von Korporationen anordnen. Er entscheidet dann auch Anstände über die Verpflichtung zur Beteiligung und deren Umfang und genehmigt

die Korporationsstatuten. Wird durch eine Wasserkorrektion die Kraft bestehender Wasserwerke erheblich vermehrt und diese Vermehrung benützt, so haben die Eigentümer einen verhältnismässigen Beitrag an die Kosten der Korrektion und des Unterhalts zu leisten. Auch darüber und über die Höhe des Beitrags entscheidet der Regierungsrat. Gemeinden dürfen für ihre Feuerlöschanstalten das zu gewerblichen Zwecken dienende Wasser unentgeltlich in Anspruch nehmen. Der Regierungsrat ist ermächtigt, einen Kataster sämtlicher Wasserwerke anfertigen zu lassen. Übertretungen dieses Gesetzes werden mit 100 bis 1000 Fr. bestraft, ausserdem müssen die dem Gesetze zuwider erstellten Einrichtungen beseitigt werden.

131. *Vollziehungsverordnung* (des Gr. Rats des K. Appenzell Innerrhoden) *zum Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877 für den Kanton A. I. Rh.* Vom 31. März. Vom Bundesrat genehmigt den 8. April. (Bes. gedr.)

Gilt für sämtliche unter die Oberaufsicht des Bundes nach B.-Gesetz fallenden Gewässer des Kantons und bezweckt hauptsächlich Regelung der Verbauung von Wildwassern und Rüfen. Die unmittelbare Aufsicht über das Wasserbaupolizeiwesen üben die Bezirksvorstände aus, die Oberaufsicht die Landesbaukommission. Bei Klagen von Interessenten wegen der Vornahme von Bauten oder Säumnis in Unterhalt von Wuhrungen nehmen die Bezirkshauptleute Augenschein und versuchen zu schlichten. Gelingt das nicht, so entscheidet die Landesbaukommission unter Rekurs an die Standeskommission. Erstellung und Unterhalt von Verbauungen haftet auf den pflichtigen Grundstücken als Reallast mit dem Vorrechte des Fiskus in Konkursfällen; der Perimeter der pflichtigen Grundstücke kann von der Standeskommission ausgedehnt werden auf allen Grundbesitz, der an den Vorteilen der Verbauung Teil nimmt. Die Beitragspflicht jeder Liegenschaft bestimmt sich nach deren Wert und Grösse und deren Vorteil von der Unternehmung. Bei dringend notwendigen Verbauungen kann der Grosse Rat an die Kosten, welche die Kräfte der pflichtigen Grundstückeigentümer zu stark in Anspruch nehmen würden, auf Antrag der Standeskommission einen Staatsbeitrag bis auf 20% (exklusive Unterhaltskosten) verabfolgen. Der Bezug von Material aus den Flussläufen ist untersagt, wo dadurch Gefährde für die Ufer, Schutzbauten u. s. w. entstehen könnte. Wasserwerke werden vom Grossen Rat auf Begutachtung der Landesbaukommission bewilligt, sofern nicht wohlerworbene Rechte bestehender Wasserwerke dadurch beeinträchtigt werden oder sonst Nachteile daraus erwachsen. Aus den dafür erhobenen Gebühren und den Bussen für Übertretung der bezüglichen Ge-

setze wird eine Wuhrbautenkasse angelegt zur Unterstützung forstwirtschaftlicher Massnahmen und armer Wuhrpflichtiger. Vom Wasser angeschwemmtes Pflanzholz gehört dem Ufereigentümer, im Bache liegen gebliebenes grösseres Holz dem oder den Eigentümern, in deren Uferstücken es sich befindet. Wuhrholz dagegen, das als solches erwiesen wird, kann von dem rechtmässigen Eigentümer wieder behändigt werden, ebenso weggeschwemmtes Säg- und Bandholz gegen angemessene Entschädigung. Über das Eigentum an Flössholz entscheiden die Korporationsverordnungen.

132. *Nachtrag* (des Reg.-Rats des K. Bern) *zum Beschluss vom 17. September 1878 über die Ausscheidung der in dem zum eidgenössischen Forstgebiete gehörenden Teile des Kantons Bern liegenden Schutzwaldungen von den übrigen Waldungen.* Vom 31. Dezember. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXI S. 518.)

---

133. *Dekret* (des Landrats des K. Uri) *betreffend die Jagd im aufgehobenen Jagdbannbezirk „Rothstöcke."* Vom 26. August. (Landb. V S. 60 ff.)

Einschränkung der Jagdzeit auf 15. bis 30. September. Spezielles Patent erforderlich.

134. *Vorschriften* (des Reg.-Rats des K. Uri) *für die Wildhut im Jagdbannbezirke Schlossberg.* Vom 20. August. (Landb. V S. 59 f.)

135. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Basellandschaft) *betreffend Vollzug des Bundesgesetzes vom 17. September 1875 über Jagd und Vogelschutz.* Vom 27. August. Vom Bundesrat genehmigt den 6. September. (Amtsbl. II Nr. 11.)

Zusammenstellung der bisher zum Vollzug des Bundesgesetzes erlassenen Bestimmungen mit den nötigen Abänderungen, unter Aufrechterhaltung des kantonalen Jagdgesetzes vom 11. April 1859, soweit es durch das Bundesgesetz nicht abrogiert ist. — Die Jagden sind Gerechtsame der Einwohnergemeinden, die sie entweder verpachten oder Patente dafür ausgeben und der letzteren Höhe unter Beobachtung eines Minimalbetrags von Fr. 10 bestimmen können. Im Aktivbürgerrechte Eingestellte, ihrer Vermögensverwaltung Enthobene, Armengenössige, wegen Jagdfrevels im Rückfall Bestrafte oder mit der Zahlung von Bussen Rückständige, Minderjährige unter 18 Jahren sind von der Jagd ausgeschlossen. Die Verpachtung der Jagd soll für sechs auf einander folgende Jahre geschehen, die Patenterteilung auf ein Jahr. Vereinigung mehrerer Gemeindegebiete zu einem Jagdrevier und gemeinschaftliche Verpachtung ist gestattet. Die Verpachtung er-

folgt durch öffentliche Versteigerung. Sonst noch Vorschriften über Beginn und Schluss der Jagdzeit, Bussen für Jagdfrevel und Beschädigung fremden Eigentums, Jagenlassen von Hunden zur geschlossenen Jagdzeit. Anzeige von Übertretungen geht an den Bezirksstatthalter, der sie von Amtswegen untersucht und die Akten alsdann an den Staatsanwalt übersendet; dieser veranlasst das Weitere. Bei Überweisung beurteilt das Bezirksgericht (Präsidentenverhörabteilung) die Vergehen. Die administrative Überwachungsbehörde ist die Direktion des Innern.

136. *Dienstanleitung* (des Reg.-Rats des K. Zürich) *für die Polizeiorgane des K. Zürich betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Dezember 1888 und der dazu erlassenen Verordnungen.* Vom 17. November. (Off. G. S., XXIII S. 122 ff.)

137. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des K. Bern) *zum Bundesgesetz betreffend die Fischerei vom 21. Dezember 1888.* Vom 28. Juni. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXI S. 281 ff.)

Die Fischerei lässt der Staat teils durch Patenterteilung teils durch Verpachtung einzelner Fischgewässer ausüben. Das Fischen mit der Angel ist in den Seen und grösseren Flüssen frei. Der Kanton ist in sechs Bezirke behufs Überwachung der Fischgewässer geteilt, jeder steht unter einem Fischereiaufseher. Über Patenterteilung und Verpachtung (durch Versteigerung) und sonstige Einzelheiten noch Näheres.

138. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Bern) *betreffend die Schonzeit für die Felchen (Corregoni).* Vom 20. Juli. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXI S. 288.)

139. *Beschluss* (des Landrats des K. Uri) *betreffend Ergänzung der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 25. Mai 1891 betreffend die Fischerei.* Vom 28./29. März. (Landb. V S. 27.)

Verbietet das für das Gedeihen der Fischzucht schädliche Fischen mit Garnen und Feimern und überhaupt mit Geräten ausser der Angelrute in den fliessenden Gewässern.

140. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Zug) *betreffend die Fischerei.* Vom 28. September/22. Oktober. (Amtsbl. Nr. 43.)

Provisorisch bis zum Inkrafttreten des Konkordats betr. die Fischerei im Zuger See. Schonzeit für Forellen und Lachse gemäss Bundesgesetz, für Röthel und Balchen vom 15. Oktbr. bis m1. Dezbr. und für Albeli vom 20. Novbr. bis 31. Dezember. Mit Bewilligung der Finanzdirektion können solche Fische auch während der Schonzeit zum Zweck der künstlichen Fischzucht ge-

fangen werden, unter Kontrole der Fischaufseher. Sonst noch einige Einzelheiten.

141. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *fixant les parties des rivières et cours d'eau sur lesquelles toute pêche est interdite et celles où la pêche à la ligne peut s'exercer temporairement sans permis.* Du 27 décembre. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 663 ss.)

142. *Concordat* (des c. de Fribourg et de Vaud) *sur la pêche dans le lac de Morat.* Du 9 mars. Approuvé par le Cons. d'Etat du c. de Fribourg le 11, par le Cons. d'Etat du c. de Vaud le 12, et par le Cons. féd. Suisse le 18 mars. (Rec. des Lois de Vaud, LXXXIX p. 136 ss.)

143. *Règlement* (des mêmes) *pour l'exécution du concordat sur la pêche dans le lac de Morat.* Du 9 mars. Approuvé le 11/12 mars. (Ibid. p. 156 ss.)

Konkordat und Reglement entsprechen im Wesentlichen denen von 1890 zwischen Freiburg, Waadt und Neuenburg über das Fischen im Neuenburger See, vgl. diese Zeitschr. n. F. X S. 421 Nr. 88 und 89.

144. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *autorisant la pêche au torchon dans le Doubs.* Du 14 octobre. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 365 s.)

145. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *concernant l'établissement de permis de pêche pour les bassins du Doubs.* Du 2 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 373 ss.)

146. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Luzern) *betreffend Prämien für Erlegung der Fischotter.* Vom 6. Juli. (Verordn. des R. R., Heft VII S. 80.)

147. *Beschluss* (des Landrats des K. Uri) *betreffend Schussgeld auf die Fischotter.* Vom 26. August. (Landb. V S. 62.)

148. *Beschluss* (des Landrats des K. Unterwalden nid dem Wald) *betreffend Prämie für Erlegung von Fischottern.* Vom 12. Dezember. (Amtsbl. Nr. 51.)

149. *Abänderung* (des Landrats des K. Glarus) *der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 11. Juni 1890.* Vom 27. Juli. (Amtsbl. Nr. 32.)

150. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Schaffhausen) *betreffend Schussgeld für Fischottern.* Vom 22. Juni. (Amtsbl. Nr. 26.)

151. *Beschluss* (des Kantonsrats des K. Appenzell A. Rh.) *betreffend Abänderung von § 15 der Jagdverordnung.* Vom 22. November. (A. S. d. Verordn., I S. 187.)

152. *Nachtragsverordnung* (des Reg.-Rats des K. St. Gallen) *zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz für den Kanton*

St. Gallen. Vom 13. Oktober, vom Bundesrat genehmigt den 1. November. (G. S., N. F. VI S. 256 f.)

153. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Thurgau) *betreffend provisorische Erhöhung der Prämien auf die Erlegung von Fischottern.* Vom 7. Oktober. (Amtsbl. Nr. 80.)

154. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *concernant l'ouverture de la chasse dans le canton de Vaud en 1892.* Du 19 août. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 295 ss.)

155. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *fixant une prime pour la destruction des loutres.* Du 16 juillet. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 431 s.)

Die in den Nr. 146 bis 155 enthaltene Erhöhung der Prämien auf Erlegung von Fischottern hat ihren Anlass in einem Kreisschreiben des eidgenössischen Industrie- und Landwirtschaftsdepartements vom 18. Juni 1892, worin die Kantone im Interesse der Fischkultur dazu aufgefordert wurden unter Anerbieten des Bundes, die Hälfte der Prämien zu bezahlen. Uri erhöht auf 20 Fr., Waadt auf 40 Fr., Neuenburg auf 60 Fr., die übrigen alle auf 30 Fr. St. Gallen setzt noch eine Reihe von Prämien für anderes Raubwild (Füchse, Habichte, Sperber, Fischreiher, Elstern, Rabenkrähen, Eichelhäher, Würger) fest und gestattet Wegschiessen von Katzen, welche 600 Meter von bewohnten Gebäulichkeiten und in Wäldern angetroffen werden (aber ohne Schussgeld). Eine Tabelle über die von den Kantonen festgesetzten Prämien für Erlegung von Tieren, die dem Fischbestande schädlich sind, ist dem Geschäftsberichte des eidg. Industrie- und Landwirtschaftsdepartements für 1892 im B.-B. 1893 I Tab. VIII zu S. 705 beigegeben.

---

3. Obligationenrecht.

156. *Regierungs-Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Aargau) *betreffend den Geschäftsbetrieb auswärtiger Bankgeschäfte im herwärtigen Kanton.* Vom 25. März. (G. S., N. F. III S. 329 f.)

Verpflichtung zu Verzeigung eines Rechtsdomizils im Kantone und Unterwerfung unter staatliche Beaufsichtigung und Besteuerung. Ausschluss des gewerbsmässigen Verkaufs von Prämienobligationen oder Prämienanleihenslosen gegen Ratenzahlung vom Markt- und Hausierverkehr.

157. *Regolamento* (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *per la esecuzione della legge 29 ottobre 1891 stabilente i prezzi*

della carta bollata. Del 3 febbrajo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVIII p. 37 s.)

158. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *relatif aux droits de timbre et de transcription des actes relatifs aux cessions de terrains.* Du 7 octobre. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 395 s.)

Aufhebung der Verordnung von 1856, welche die landerwerbenden Unternehmungen von der Stempelgebühr befreit hatte.

159. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Luzern) *betreffend die öffentlichen Brückenwagen (Lastwagen).* Vom 8. April. (Verordn. d. R. R., Heft VII S. 71 ff.)

Ergänzung und teilweise Abänderung der kantonalen Verordnung zum B.-G. über Mass und Gewicht.

160. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Zürich) *betreffend die Verwendung gifthaltiger Farbstoffe.* Vom 25. August. (Off. G. S., XXIII S. 109 ff.)

Sanitätspolizeilich.

161. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Bern) *betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.* Vom 15. November. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXI S. 437 ff., mit Berichtigung auf S. 516.)

162. *Verordnung* (des Kantonsrats des K. Zug) *betreffend die Fleischschau.* Vom 21. November. (S. d. G., VII S. 298 ff.)

Sanitätspolizeilich.

163. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. St. Gallen) *betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln.* Vom 5. August. (G. S., N. F. VI S. 235 ff.)

Hauptsächlich darauf gerichtet, dass die Lebensmittel unverfälscht zum Verkaufe kommen und Ersatzmittel als solche bezeichnet werden (Kunstbutter, Kunsthonig u. s. w.).

164. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *concernant la vente du sel dénaturé pour l'usage industrielle.* Du 12 avril. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 305 s.)

165. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *concernant le transport et la vente du lait et du beurre.* Du 1er septembre. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 302 ss.)

Gesundheitspolizeilicher Natur.

166. *Règlement* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *sur la fabrication, la vente et le transport de la dynamite et autres substances explosibles à base de nitro-glycérine.* Du 9 février. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 60 ss.)

167. *Règlement* (du même) *sur le transport et les dépôts de poudre.* Du 9 février. (Ibid. p. 63 s.)

168. *Règlement de police* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *sur la vente et la livraison des combustibles au poids.* Du 22 avril. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 163 ss.)

169. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *sur les auberges, débits de boissons et autres établissements analogues.* Du 12 mars. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 134[a].)

Betrieb einer Wirtschaft oder Kleinhandel mit geistigen Getränken, Halten von Pensionen für Mahlzeiten und von Kostgängern ist an Erlaubnis der Justizdirektion gebunden. Verboten ist das Hausieren mit geistigen Getränken, der Detailverkauf solcher in Lokalen, wo er nicht in Verbindung mit dem darin betriebenen Gewerbe steht (wie Spezereiläden u. dgl.). Detailverkauf ist Verkauf unter 2 Litres für gegohrene, und unter 40 Litres für destillierte Getränke. Vorbehalten Art. 8 des B.-Ges. v. 23. Dez. 1886. Die Bewilligungen sind persönlich. Das Lokal muss anständig und nicht gesundheitswidrig sein. Kindern unter 17 Jahren dürfen keine geistigen Getränke verabreicht werden, ebenso nicht Betrunkenen.

170. *Regulativ* (des Gr. Rats des K. Appenzell Innerrhoden) *betreffend Errichtung und Haltung öffentlicher Gantlokale im Kanton.* Vom 31. März. (Bes. gedr.)

Es handelt sich um das wie es scheint gewerbsmässig betriebene Annehmen von Waren zur öffentlichen Vergantung: die Gantgeber, d. h. die Personen, denen man Gegenstände zur Vergantung übergiebt, dürfen an einem Tag per Woche die Ganten abhalten und von den Gegenständen (vom Erlös?) 6 Rappen per Franken beziehen. Zu diesem Gewerbebetrieb bedarf es einer Bewilligung der Ortsbehörde; sie wird gegen jährliche Taxe von 10—30 Fr. nur an Kantonsbürger und im Kanton Niedergelassene erteilt, die für einen klaglosen Betrieb volle Gewähr leisten. Die Gantgeber müssen ein Eingangsbuch und einen Gantrodel führen und auf Verlangen des Bezirksrats einer Abordnung jeweilen vorweisen. Der Bezirksrat muss sich bei den Ganten durch ein Mitglied vertreten lassen, das dafür vom Gantgeber 5 Fr. Taggeld erhält. Werden Waren vom Auslande ins Gantlokal bezogen, so gilt hiefür die Verordnung über Erteilung der Hausierpatente. Auf Zuwiderhandeln steht Busse von Fr. 5—10.

171. *Gesetz* (der Landsgemeinde des K. Glarus) *über das Patentwesen.* Vom 8. Mai. (Amtsbl. Nr. 22. Vgl. Memorial f. d. Landsgem. S. 17 ff.)

Das Memorial bezeichnet als Tendenz des Gesetzes: möglichste Beschränkung einer allzugrossen Hausierfreiheit und Schutz

der im Kanton sesshaften Gewerbetreibenden gegenüber den auswärtigen. Das stimme freilich nicht mit der „sogenannten Handelsfreiheit“, die auch von der Landsgemeinde früher sanktioniert worden sei, aber eine zu grosse Hausierfreiheit führe zu viele Nachteile mit sich u. s. w. Das Gesetz ist ein Gesetz über den Hausierhandel, inkl. Aufsuchen von Bestellungen, wandernde Warenlager, Ausverkäufe, gewerbsmässige ausseramtliche Versteigerungen von Waren, künstlerische Produktionen. Für alles das muss ein Patent gelöst werden, ausser für Verkauf von Lebensmitteln und wenig wertvollen Sachen (Papier, Schreibtafeln, Griffel u. a.). Vom Hausierverkehr sind ausgeschlossen Gold- und Silberwaren, Arzneistoffe und Gifte, Schiesspulver und andere leicht entzündliche und explodierende Stoffe, gebrannte Wasser; ebenso von der öffentlichen Produktion Tierführer, Menageriebesitzer, Drehorgelbesitzer, Bänkelsänger, Inhaber von Hazardspielen. Kein Patent erhalten Kinder unter 18 Jahren, Personen mit eckelhaften oder ansteckenden Krankheiten, Bettler; Angehörige fremder Staaten werden bloss patentiert, wenn ihr Land der Schweiz Gegenrecht hält. Die Regierungskanzlei erteilt die Patente gegen Vorweisung eines Leumundszeugnisses der Wohnortsgemeinde und bei Auswärtigen eines Heimatscheins. Die Patentgebühr beträgt für Nichtkantonseinwohner das Doppelte. Das Patent wird höchstens für ein Jahr giltig erteilt, es ist persönlich, und berechtigt nicht ohne ausdrückliche Nennung zum Mitnehmen von Gehilfen, unter keinen Umständen zum Mitführen schulpflichtiger Kinder. Auf Übertretung der Vorschriften des Gesetzes steht Busse bis auf den vierfachen Betrag des Tarifsatzes für ein Vierteljahrspatent, bei drittem Rückfall mit Entziehung des Patents auf zwei Jahre. Die Bussen spricht das Polizeiamt.

Ein angeschlossener Tarif stellt drei Klassen von Waren auf, für die eine Patentgebühr von 6, 8 und 20 Fr. per Vierteljahr, 24, 40 und 80 Fr. per Jahr erhoben wird (für Nichtkantonsangehörige das Doppelte). Für Ausverkäufe beträgt die Gebühr ebenfalls nach diesen drei Klassen 10, 20 und 35 Fr. per Tag. Künstler und Kunstwerkinhaber zahlen per Tag Fr. 1, Schauspieler für die ersten zehn Vorstellungen 2 Fr., für die folgenden 1 Fr.

172. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Zürich) *betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die Patenttaxen der Handelsreisenden.* Vom 17. November. (Off. G. S., XXIII S. 128.)

173. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Luzern) *betreffend Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden vom 24. Juni 1892.* Vom 21. Dezember. (Verordn. des R. R. Heft VII. Kantonsbl. Nr. 52.)

174. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Uri) *betreffend Patenttaxen der Handelsreisenden.* Vom 19. November. (Landb. V S. 79.)

175. *Arrêté d'exécution* (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) *de la loi fédérale du 24 juin 1892, concernant les taxes de patente des voyageurs de commerce.* Du 11 novembre. (Bull. off. des Lois, LXI. Feuille off. Nr. 47.)

176. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Solothurn) *in Ausführung des Bundesgesetzes betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden.* Vom 22. November. (S. d. G., LXI S. 171 f.)

177. *Vollzugsverordnung* (des Reg.-Rats des K. St. Gallen) *zum Bundesgesetz betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden vom 24. Juni 1892.* Vom 11. November. (G. S., N. F. VI S. 258 f.)

178. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des K. Aargau) *zum Bundesgesetz betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden.* Vom 18. November. (G. S., N. F. III S. 361 f.)

179. *Designazione* (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *degli uffici commissariali d'ogni distretto pel rilascio delle carte di legittimazione ai viaggiatori di commercio.* Del 30 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVIII p. 214.)

In den Nr. 172—179 handelt es sich hauptsächlich um Festsetzung der Behörden, welche als Zentralstelle des Kantons und als Bezirksstellen für Verabfolgung der Ausweiskarten funktionieren sollen. Das Verzeichnis dieser Stellen in sämtlichen Kantonen findet sich jetzt im Geschäftsberichte des eidg. Departements des Auswärtigen für 1892, im BB. 1893, II S. 686 ff.

180. *Vollziehungsverordnung* (des Gr. Rats des K. Appenzell I. Rh.) *zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 14. Oktober 1887 für den K. Appenzell I. Rh.* Vom 24. November. (Bes. gedr.)

Handelt von den Viehinspektoren, den Gesundheitsscheinen, den Massregeln gegen Viehseuchen, den Viehmärkten, der Alpfahrt, dem Viehverkehr auf Eisenbahnen (immer in Bezug auf Seuchengefahr), der Fleischschau, dem Viehseuchenfonds, der Entschädigung der Tierärzte und den Strafen für Übertretung dieser Vorschriften.

---

181. *Gesetz* (des Gr. Rats des K. St. Gallen) *betreffend die Sparkassen.* Vom 17. Mai. (G. S., N. F. VI S. 210 f.)

Bewilligung des Regierungsrats zur Führung einer öffentlichen Sparkasse erforderlich. Sie wird nur auf Ausweis über Solidität der Geschäftsführung erteilt. Das Einlagekapital muss jederzeit

durch solide Werttitel gedeckt und ausserdem durch ein eingezahltes Aktienkapital, einen Reservefonds oder eine andre gleichwertige Garantie im Minimalbetrag von 10% der Sparkasseneinlagen samt Zinsen. Besondre, von den übrigen Geschäften getrennte Buchführung.

182. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *concernant un article additionnel à la loi sur les prêteurs sur gage et les fripiers.* Du 2 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 378 s.)

Der Staatsrat kann diesen Gewerbebetrieb den Personen untersagen, die eine zweite Verurteilung zu einer Busse oder eine erste zu Gefängnis laut Art. 15 des genannten Gesetzes erleiden. Übertretung dieser Untersagung zieht Strafe bis auf Fr. 500, im Wiederholungsfalle bis auf 6 Monate Gefängnis nach sich.

183. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *sur les soumissions et adjudications publiques des travaux de l'Etat.* Du 2 novembre. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 478 s.)

Die Pflichtenhefte für die Submissionen auf öffentliche Arbeiten müssen verlangen, dass die Angebote nach den Tarifen der Löhne aufgestellt werden, die durch Vereinigung der Arbeitgeber und der Arbeiter für die Berufe, in denen Tarife existieren, fixiert sind.

184. *Kantonale Vollziehungsverordnung* (des Landrats des K. Glarus) *zu den Bundesgesetzen betreffend die Arbeit in den Fabriken und die Haftpflicht.* Vom 29. November. (Amtsbl. Nr. 49.)

1. Kantonale Vollzugsorgane sind die Militär- und Polizeidirektion und der Regierungsrat und als Lokalbehörden die Ortsgemeinderäte. — 2. Der Regierungsrat genehmigt auf Begutachtung der Militär- und Polizeidirektion die Errichtung und die Umgestaltung von Fabriken, die Fabrikordnungen, Verlängerung der Arbeitszeit auf eine Zeitdauer über zwei Wochen (bei kürzerer Dauer genehmigt sie der Ortsgemeinderat). — 3. Die Arbeitgeber haben die in ihrem Geschäft vorkommenden Unfälle dem Ortsgemeinderat anzuzeigen, der sofortige Untersuchung anordnet und das Ergebnis der Militär- und Polizeidirektion mitteilt, die über allfällige Vervollständigung entscheidet und vom Inhalte der Akten dem Arbeitgeber und dem Verletzten Kenntnis giebt. Kommt es zum Prozess, so erhalten bedürftige Kläger auf ihr Begehren das Armenrecht, das darin besteht, dass der Staat die Kosten für Rechtsbeistand, Experten-, Vermittlungs- und Gerichtsgebühren bezahlt, dagegen fallen auch die Kosten, welche zu Gunsten des Klägers gesprochen werden, dem Staate zu. Als bedürftig ist anzusehen, wer sich durch eine Bescheinigung des Gemeinderats

seines Wohnorts über Mangel der notwendigen Mittel zur Verfolgung seines Rechtsanspruchs ausweist. Verweigert wird das Armenrecht, wenn sich die Klage nach vorläufiger Prüfung der Militär- und Polizeidirektion schon zum Voraus als unbegründet herausstellt. — Übertretungen der Bundesgesetze und dieser Verordnung, welche letztere an Stelle der früheren Vollziehungsverordnungen zu den einzelnen Bundesgesetzen tritt, werden vom Strafpolizeigericht bestraft.

185. *Gesetz* (der Landsgemeinde des K. Glarus) *betreffend Arbeiterschutz.* Vom 8. Mai. (Amtsbl. Nr. 23. Vgl. Memorial für die Landsgem. S. 12 ff.)

Ausdehnung der im eidg. Fabrikgesetz aufgestellten Grundsätze auf alle andern Geschäfte, „in denen Personen gewerbsmässig und gegen Lohn im Dienste des Inhabers arbeiten oder als Lehrlinge oder Lehrtöchter regelmässig beschäftigt sind.“ Ausgenommen ist der Betrieb der Landwirtschaft. Für Bedienung in Wirtschaften und Ladengeschäften gelten nur die Bestimmungen von §§ 11 f. Das Gesetz schreibt vor: helle, trockene, überhaupt gesunde Arbeitsräume; Erstellung der Maschinen in sicherer Weise; bei grösserem Umfang oder dazu geeigneter Beschaffenheit des Geschäfts auf Weisung des Regierungsrats Erlass von Arbeitsordnungen; Dienstkündigung (beiderseits) nur am Zahltag oder am Samstag auf 14 Tage; schriftliche Lehrverträge bei Anstellung von Lehrlingen und Lehrtöchtern; Lohnzahlung in bar und gesetzlichen Münzsorten mindestens alle 14 Tage; Zulässigkeit von Bussen nur soweit solche in einer regierungsrätlich genehmigten Arbeitsordnung vorgesehen sind, und auch dann nicht über die Hälfte des Taglohns des Gebüssten hinaus und nicht zu andrer Verwendung als im Interesse der Arbeiter; Lohnabzüge für verdorbene Arbeit bloss gestattet bei Vorsatz oder Selbstverschulden des Arbeiters; elfstündiger Arbeitstag (an Tagen vor Sonn- und Feiertagen 10 Stunden) mit Unterbrechung von einer Stunde für das Mittagessen; Verlängerung ausnahmsweise von den Gemeinderäten zu gestatten, doch nicht für Personen unter 18 Jahren; Erleichterung für Frauen, namentlich Wöchnerinnen; Verbot der Anstellung von Kindern unter 14 Jahren als Arbeiter, Lehrlinge und Lehrtöchter. § 11 f.: Der elfstündige Arbeitstag gilt nicht für die Angestellten in Laden- und Kundengeschäften und für die Bedienung in Wirtschaften, doch muss solchen eine ununterbrochene Nachtruhe von 9 Stunden gewährt werden. Der Regierungsrat überwacht die Vollziehung des Gesetzes, nach Bedürfnis durch Inspektionen Sachkundiger. Auf Übertretung des Gesetzes steht Busse von Fr. 10—500 (Polizeigericht) und in Wiederholungsfällen und bei schwerem Thatbestand Gefängnis

bis auf 14 Tage. Ausführungsbestimmungen des Landrats sollen folgen.

186. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *sur les apprentissages.* Du 15 octobre. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 407 ss.)

Der Lehrvertrag (wodurch sich ein Meister verpflichtet, jemanden die Ausübung seines Berufs zu lehren) kann nicht mündlich abgeschlossen werden, sondern bedarf der schriftlichen Form. Die ersten zwei Monate gelten als Probezeit, während deren der Vertrag einseitig kann aufgehoben werden. Keine Lehrlinge annehmen können Personen, die wegen Verbrechens oder wegen Verletzung ihrer Familienpflichten oder wegen Angriffen auf die Sittlichkeit verurteilt sind. Aufhebung des Vertrags erfolgt durch den Tod des Patrons und eine Verurteilung wegen der genannten Vergehen, sie kann verlangt werden wegen Nichterfüllung der vom Andern übernommenen Pflichten, wegen schlechter Aufführung oder Unsittlichkeit des andern Teils, vom Lehrling wegen Verlegung des Berufs in eine andere Gemeinde. Der Meister muss einen Teil des Lohns nach Vereinbarung mit dem Lehrling in eine Sparkasse auf des letztern Namen einlegen. Der Meister soll den Lehrling als Familienglied behandeln, ihn nur zu den Berufsarbeiten verwenden, ihm die nötige Freizeit für Besuch der Berufsschulen geben, ihn nicht länger als 10 Stunden im Tag beschäftigen, keine Nachtarbeit zumuten Das ganze Lehrlingswesen steht unter genauer Kontrole des Handels- und Industriedepartements und der Zentralkommission der gewerblichen Schiedsgerichte, welche sich dafür noch durch Personen ausserhalb ihrer Mitglieder ergänzen kann. Diese Aufsichtsbehörden ordnen auch Prüfungen an und erteilen Diplome. Bussen von Fr. 20 bis 500 stehen auf Übertretung dieser Vorschriften.

187. *Règlement général* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *pour les examens d'apprentis.* Du 27 mai. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 308 ss.)

Im Anschluss an die loi sur la protection des apprentis vom 21. Nov. 1890 (diese Zeitschr., N. F. X S. 428).

188. *Règlement intercantonal pour la police de la navigation à vapeur sur les lacs de Neuchâtel et de Morat et sur le canal de la Basse-Broye.* Du 19/25 mai. (Approuvé par les Conseils d'Etat des c. de Fribourg, Vaud et Neuchâtel le 23 juillet/9 août et par le Cons. féd. le 23 août. (Neuchâtel nouv. Rec. des Lois, VIII p. 268 ss.)

Tritt an Stelle des Reglements vom 29. Januar 1876.

189. *Gesetz* (des Gr. Rats des K. Bern) *betreffend Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 30. Weinmonat 1881 über die kantonale Brandversicherungsanstalt.* Vom 20. November. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXI S. 442 ff.)

Leistung von Beiträgen an Feuerlöschanstalten u. dgl. durch die Brandversicherungsanstalt, Verhalten der letztern gegenüber verwahrlosten Gebäuden, Deckung von Defiziten der Gemeinde- und Bezirksbrandkassen durch die Zentralbrandkasse.

190. *Abänderung* (des Gr. Rats des K. Bern) *des § 25 des Dekrets vom 1. März 1882 betreffend das Verfahren bei den Schatzungen und bei den Versicherungen von Gebäuden, sowie bei Ausmittlung des Brandschadens.* Vom 16. Mai. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXI S. 171.)

Gleichmässigere Verteilung der Kosten bei Gebäudeschatzungen auf die Hauseigentümer.

191. *Beschluss* (des Landrats des K. Glarus) *betreffend die Revision des Gesetzes über die Verwendung der Viehversicherungskasse vom 23. Oktober 1857, sowie der dazu gehörenden Vollziehungsverordnung vom 9. März 1858.* Vom 29. November. (Amtsbl. Nr. 49.)

Aus den Zinsen des Fonds sind Beiträge an eine Rauschbrandschutzimpfung der Rinder zu leisten.

192. *Gesetz* (des Gr. Rats des K. Baselstadt) *betreffend Errichtung einer kantonalen Viehversicherungskasse.* Vom 1. Dezember. (G. S., XXII S. 378 ff.)

Errichtung einer allgemeinen obligatorischen auf Gegenseitigkeit beruhenden Viehversicherungsanstalt für alle im Kanton wohnhaften Eigentümer von Rindvieh. Versichert wird aller Schaden aus Tod infolge Krankheit oder vorsorglicher Tötung bei Seuchen, wenn dem Eigentümer kein Verschulden nachgewiesen werden kann. Der Staat leistet einen Beitrag. Die Anstalt steht unter der Leitung des Finanzdepartements und der Oberaufsicht des Regierungsrates. Die Entschädigung geht nicht über $^4/_5$ des Wertes des Tieres hinaus. Die Prämie soll jährlich Fr. 1. 50 per Stück nicht übersteigen. Hiezu

193. *Verordnung* des Reg.-Rats des K. Baselstadt) *betreffend die Viehversicherungskasse.* Vom 7. Januar 1893. (G. S., XXII. Kantonsbl. I Nr. 6.)

Hauptsächlich Bestimmungen über Wahl und Funktionen der Schatzungskommissionen in den drei Bezirken Grossbasel, Kleinbasel mit Kleinhüningen, Riehen und Bettingen; Feststellung der Versicherungspflicht auf die jährlich am 15. November vorzunehmende Viehzählung; in der Zwischenzeit eintretende Änderungen sind sofort anzuzeigen.

194. *Verordnung* (des Kantonsrats des Kts. Appenzell A. Rh.) *betreffend die Unterstützung von Viehversicherungsgesellschaften und landwirtschaftlichen Genossenschaften für den Kanton Appenzell A. Rh.* Vom 16. Februar. (A. S. der Verordn. I S. 162 ff.)

195. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *sur l'établissement d'assurance obligatoire contre les pertes du bétail de l'espèce bovine et de l'espèce équine, abattu par ordre des autorités ou péri de maladies contagieuses.* Du 18 novembre. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 401 ss.)

Der Staat zahlt die Entschädigungen, und wenn sie Fr. 10,000 für das Rindviehgeschlecht und Fr. 3000 für das Pferdegeschlecht erreichen, so erhebt er ausserordentliche Beiträge bis auf die Höhe seines Vorschusses auf alle Tiere im Kanton, die es angeht.

196. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *fixant la forme dans laquelle les protêts des effets de change seront dressés et transcrits dans le registre spécial prévu à l'article 817 du Code fédéral des obligations.* Du 21 juin. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 284 ss.)

Anweisung an die durch Nr. 278 mit der Protestaufnahme von Wechseln betrauten Betreibungsbeamten, wie sie die Protesturkunden zu redigieren und auszufertigen haben.

---

4. Erbrecht.

197. *Weisung* (des Obergerichts des K. Basellandschaft) *an die Bezirksgerichtspräsidenten in Ausführung von § 91 des Gesetzes über eheliches Güterrecht, Erbrecht und Schenkungen.* Vom 12. Februar. (Amtsbl. I Nr. 7.)

Betrifft das bei Begehren der Erbschaftsgläubiger um separatio bonorum einzuschlagende Verfahren.

III. Civilprozess.

198. *Civilprozessordnung* (des Gr. Rats des K. Appenzell Innerrhoden) *für den Kanton A. i. Rh. nebst Sporteltarif und Regulativ für den Gerichtsdiener.* Vom 10. März. (Bes. gedr.)

Auch Appenzell inner Rhoden tritt hier in die Reihe der Kantone, welche in jüngster Zeit ihr Civilprozessrecht gesetzlich neu geregelt haben. Bisher hatte hiefür die Gerichtsordnung von

1873, das denkbar einfachste Prozessgesetz, ausgereicht (sie ist vollständig abgedruckt in dieser Zeitschr. XIX Abteil. 3 S. 74 Nr. 169), doch wurde sie als mangelhaft empfunden. Nach Inkrafttreten des eidg. Betreibungs- und Konkursgesetzes redigierte der Gerichtsschreiber N. eine neue Prozessordnung, und Standeskommission und Grosser Rat, in der Meinung, das neue Bundesgesetz bedinge auch eine neue Civilprozessordnung, nahmen die Vorlage ohne Weiteres an.

I. Hauptstück. Im ersten Titel allgemeine Bestimmungen über Sitzungszeit, Austritt der Richter, Geheimhaltung der Voten, Prozessleitung, Protokoll. Im zweiten die Gerichtsstände: ausser dem des Wohnorts kennt das Gesetz den für Injurienklagen am Orte der Begangenschaft (dies darum, weil die Civilklage auf Schadenersatz wegen Injurien mit der Strafklage zu verbinden ist); das forum rei sitae für dingliche und Besitzklagen; das forum für Streitigkeiten über eine noch unverteilte Erbschaft am letzten Wohnorte des Erblassers; für Vaterschaftsklagen am Ort der Schwängerung; für Streitigkeiten in Vormundschaftssachen am Wohnort des Bevormundeten; für Schadenersatzklagen aus ungerechtfertigtem Arrest am Wohnorte des Beklagten oder am Betreibungsorte (nach Wahl des Klägers); für Widerklagen am Gerichte der Hauptklage, doch sind Widerklagen nur zulässig, wenn sie schon beim Vermittleramt anhängig gemacht sind und sich auf das gleiche Geschäft wie die Hauptklage beziehen. Wiefern diese Gerichtsstände mit Art. 59 B.-V. nicht in Konflikt kommen, ist nicht ganz klar.

Der 3. Titel handelt von den Kompetenzen der Gerichte. Der Präsident des Bezirksgerichts entscheidet über Rechtsvorschläge, Rechtsöffnungen, Konkursbegehren, gegen die keine Einrede erhoben ist, beneficium inventarii u. dgl. Für eigentliche Civilstreitigkeiten ist das Bezirksgericht als erste, das Kantonsgericht als zweite Instanz zuständig.

Der 4. Titel handelt von den allgemeinen Pflichten der Parteien und der Zeugen.

II. Hauptstück. Prozessverfahren. Der 1. Titel betrifft die Einleitung des Verfahrens. Art. 24: „Da wo die Vollziehungsverordnung über Schuldbetreibung und Konkurs nichts Anderes bestimmt, wird der Civilprozess durch einen auf Amtsbot oder durch Injurienklage erfolgenden Rechtsvorschlag beim Vermittler eingeleitet; bei den Spangerichten genügt ein vom Landammannamte (in Oberegg vom Hauptmannamte) bewilligtes Ansagen der Augenscheinsaufnahme.“ Art. 25: 10 Tage Appellationsfrist; ebenso 10 Tage Frist für Einleitung eines Prozesses an

das Spangericht von stattgehabtem Augenschein an. Art. 26 Rechtsvorschlagfrist 10 Tage. — Der Vermittler macht binnen 10 Tagen vom angehobenen Rechtsvorschlag (bezw. Injurienklage) an der Gegenpartei Anzeige und ladet sie schriftlich vor. Nichterscheinen auf zweimalige Vorladung hat Verlust der Klage, bezw. des Einspruchsrechts zur Folge. Der Vermittler sucht die Parteien zu vergleichen, doch hat er keine Zeugen abzuhören und über die Parteiverhandlungen kein Protokoll zu führen, wie er auch hierüber in der Folge nicht vor Gericht als Zeuge abgehört werden soll, da gütliche Anerbieten einer Partei vor Vermittleramt im Gericht keinen Einfluss üben sollen. Kommt kein Vergleich zu Stande, so erhält die Klagpartei den Leitschein an das Gericht, dieser ist innerhalb 10 Tagen dem Gerichtspräsidenten einzugeben.

Titel 2: Augenschein. Bei diesem hat jede Partei das Recht zweimaliger Rede.

Titel 3: Hauptverfahren. Jede Partei hat zwei Vorträge. „Art. 40: Sind Vorfragen vor erster Instanz, obschon ihr Grund bereits vorhanden war, nicht angemeldet worden, so dürfen dieselben überhaupt nicht mehr angebracht werden. Berechtigte Vorfragen, bezw. solche, welche erst nachher ihren Entstehungsgrund haben, müssen vor Eröffnung der Hauptklage verhandelt und entschieden werden; dabei steht jeder Partei nur ein Vortrag zu. Art. 41. Verzögerliche Vorfragen sind die, welche gegen jedem Mangel, der sich hinsichtlich des Gerichts, der Parteien und Bevollmächtigten, der Citation, der Rechtsfrage oder Eingabe zeigt, erhoben werden können. Es sind alle mit einander verbunden anzubringen, sofern deren Grund bereits existiert; jedoch geht die Kompetenzfrage des Gerichts allen übrigen Vorfragen vor. Das Gericht entscheidet sofort über diese verzögerlichen Vorfragen. Findet das Kantonsgericht den Vorbescheid des Bezirksgerichts unrichtig, so hebt es denselben auf und weist die Parteien wieder an das Bezirksgericht zurück. Art. 42. Die zerstörlichen Einreden, welche als Schutzbehauptungen in der Hauptverhandlung erbracht werden müssen, sind folgende: a) Die Einrede des in gleicher Sache schon erlassenen rechtskräftigen Urteils; b) des nach Anhängigmachung der Klage abgeschlossenen Prozessvergleichs; c) des Abstandes vom Prozess und der Klagezusage.“ — Art. 45: Haupt- und Nebenintervention statthaft.

Titel 4: Kontumazialverfahren. Wenn eine Partei auf erfolgte „Peremtorisation“ nicht erscheint, so wird der erschienene Teil zum einseitigen Vortrag seiner Sache zugelassen und der abwesende, falls Kläger, mit seiner Klage abgewiesen; und falls er Beklagter ist, so werden die vom Kläger angeführten Thatsachen

als erwiesen angenommen und der Richter urteilt hierüber den Gesetzen gemäss. Gegen Kontumazialurteile kann binnen der im Urteil hiefür gesetzten Frist Purgation eingelegt werden unter Deposition sämtlicher Kosten. Das Purgationsgesuch wird als begründet erklärt und das Kontumazurteil aufgehoben, wenn der Kontumazierte glaubwürdig darthut, dass er durch erhebliche Hindernisse vom Erscheinen abgehalten war.

Titel 5: Beschleunigtes Verfahren. Wo solches laut Betreibungsgesetz eintritt, bedarf es keines Vorstandes vor Vermittleramt, dagegen einer schriftlichen Eingabe der Klage unter Angabe der Beweismittel beim Bezirksgerichtspräsidenten, der sie dem Beklagten unverzüglich mitteilt, damit auch er seine Akten eingebe. Gerichtsverhandlung spätestens 14 Tage nach Eingang der Klage; Berufungsfrist 5 Tage. Jede Vorladung ist peremtorisch. Für das summarische Verfahren des Betreibungsgesetzes wird bestimmt, dass die Begehren mündlich oder schriftlich bei dem Bezirksgerichtspräsidenten können angebracht werden; dann innerhalb spätestens 5 Tagen Verhandlung, und 5 Tage Berufungsfrist.

Titel 6: Ehescheidungsprozess. Der Gerichtspräsident kann persönliches Erscheinen der Parteien anordnen und sie in jedem Stadium des Prozesses zu versöhnen suchen. Kontumazialverfahren bloss im Fall der Ediktalcitation von unbekannt Abwesenden, sonst also nötigenfalls polizeiliche Vorführung. Das Gericht ist an Geständnisse u. dgl., die in Rechtsschriften oder vor Gericht abgegeben werden, nicht gebunden und kann von Amtswegen Erkundigungen einziehen, Zeugen einvernehmen und Fragen an die Parteien stellen; Parteigelübde und Parteieid sind als Beweismittel ausgeschlossen.

III. Hauptstück. Beweisverfahren und Beweismittel. Über den Wert eines Beweises entscheidet der Richter nach freiem Ermessen. Als gesetzliche Beweismittel nennt das Gesetz: Geständnis; Urkunden; Zeugen; Augenschein; Sachverständige. Volle Beweiskraft hat das gerichtliche Geständnis, ebenso das aussergerichtliche, wenn es in der Absicht geschah, die betreffende Thatsache für den zu beurteilenden Fall ausser Zweifel zu setzen. Urkunden: Öffentliche, im Wirkungskreise der Amtsperson ausgestellte haben volle Beweiskraft für die dadurch bezeugten amtlichen Vorgänge. „Der Beweis, dass die Unterschrift einer (öffentlichen) Urkunde echt sei, liegt auf dem Beweisführer; würde hingegen behauptet, dass eine vorgelegte Urkunde verfälscht sei, so liegt der Beweis hiefür auf derjenigen Partei, welche diese Behauptung aufstellt.“ Der Gegner des Beweisführers ist verpflichtet, Urkunden zu edieren, die einen streitigen Thatumstand aufklären. Dritte sind dazu nur anzuhalten, wenn die betreffende Urkunde

Eigentum einer Partei oder wegen der obschwebenden Streitsache errichtet ist. Die Echtheit einer Privaturkunde ist anzuerkennen, wenn der Gegner sie früher erwiesenermassen anerkannte oder durch Schriftenvergleichung oder Zeugen bewiesen ist, dass sie vom bestreitenden Teile unterzeichnet worden. Bestreitet der Gegner seine eigene Unterschrift, so kann ihn der Richter einen ihm vorzusprechenden Aufsatz niederschreiben lassen. Weigert er sich dessen, so gilt die Urkunde als echt, ebenso wenn er absichtlich und sichtbar seine Schrift entstellt. Zeugen: Allgemeine Zeugnispflicht, ausser für solche, die zu ihrer Schande oder ihrem Schaden aussagen müssten. Geistliche, Ärzte, Anwälte, Vermittler und Amtsangestellte können das Zeugnis über Berufs- und Amtswahrnehmungen ablehnen. Unfähig sind Personen unter 14 Jahren, Fallite und Kriminalisierte, mit dem Beweisführer bis zum 4ten Grade Verwandte und Verschwägerte, und solche Personen, denen für Ablegung oder Nichtablegung des Zeugnisses etwas versprochen worden ist. Über die Beweiskraft der Zeugnisse von Personen unter 18 Jahren, oder solcher, die mit dem Beweisführer besonders befreundet oder mit dem Gegner verfeindet sind, oder übelbeläumdeter Personen entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Über Augenschein und Sachverständige ist nichts Besonderes hervorzuheben.

IV. Hauptstück: Urteile und deren Anfechtbarkeit. Der Richter hat von Amtswegen, ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein, die einschlägigen Rechtsnormen anzuwenden. Ausser durch Appellation ist ein Urteil anfechtbar durch Revisionsbegehren, wenn eine Partei neue Thatsachen und Beweise vorlegen kann, die sie früher nicht kannte, oder die Beweismittel des Gegners sich als falsch erweisen oder das Urteil durch ein Verbrechen der Gegenpartei bewirkt wurde. Die Revision wird von dem Gerichte, welches das angefochtene Urteil erlassen hat, erledigt. Ferner Kassation (Nichtigkeitsklage), zulässig bei Verletzung einer gesetzlich vorgeschriebenen wesentlichen Rechtsform, oder wenn das Gericht nicht nach Verfassung besetzt war, oder der Richter einer Partei ein gesetzliches Rechtsmittel verweigert hat, oder eine Partei nicht gesetzlich vertreten oder selbst rechtsunfähig war, oder gegen ein in gleicher Sache schon ergangenes Urteil erkannt wurde, oder wirkliche Verstösse gegen diese Civilprozessordnung vorgefallen sind. Termin für Einreichung der Nichtigkeitsklage, und zwar beim Landammannamte unter Anzeige an die Gerichtskanzlei, 10 Tage. Der Landammann ladet die Gegenpartei zur Vernehmlassung innerhalb möglichst kurzer Frist ein, dann wird durch die Standeskommission entschieden. Endlich noch Interpretation (Erläuterung) im Fall von Dunkelheiten,

Zweideutigkeiten oder Widersprüchen im Urteil; bei dem Gerichte, welches das Urteil erlassen hat, binnen 10 Tagen anzubringen.

Ein Anhang verhängt Bussen für Beleidigungen der Gegenpartei, unanständiges Benehmen, Trölerei, nichterscheinende Zeugen sowie für unentschuldigt ausbleibende Richter.

Zum Schluss der Sporteltarif und ein Regulativ für den Gerichtsdiener.

199. *Verordnung* (des Obergerichts des K. Schaffhausen) *über das Prozessverfahren bei civilrechtlichen Streitigkeiten bezüglich Nachahmung patentierter Gegenstände, hinterlegter Muster und Modelle, Fabrik- und Handelsmarken, Herkunftsabzeichen von Waren und gewerblichen Auszeichnungen.* Vom 2. Dezember. (Amtsbl. Nr. 49.)

Revision der Verordnung vom 13. März 1891. Das Obergericht ist einzige kantonale Instanz für Klagen aus den B.-Gesetzen v. 29. Juni 1888, 21. Dezember 1888 und 26. September 1890. Schriftliche Anmeldung der Klage beim Präsidenten, der binnen 6 Tagen einen Parteivorstand behufs Vermittlungsversuchs ansetzt; bei dessen Misslingen Überweisung der Sache an das Gericht. Verfahren wie in sonstigen Civilprozessen. Binnen 20 Tagen kann ohne Rücksicht auf den Streitwert an das Bundesgericht appelliert werden.

200. *Riforma della legge per la procedura della trattazione delle cause in appello* (Ticino). Del 5 dicembre. S. Nr. 44.

201. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Solothurn) *über den unentgeltlichen Rechtsbeistand in Haftpflichtfällen.* Vom 16. Dezember. (S. d. G., LXI S. 175 ff.)

Der von den Bundesgesetzen betr. Haftpflicht geforderte unentgeltliche Rechtsbeistand wird hier dahin fixiert: die Gesuche sind unter Einlegung einer amtlichen Bedürftigkeitsbescheinigung an den Präsidenten des Amtsgerichts zu richten, bei dem die Klage zu erheben ist. Der Präsident bewilligt das Armenrecht, wenn er den Ausweis der Dürftigkeit geleistet findet und die Klage sich nicht zum Voraus als unbegründet ergiebt. Zum Armenrecht gehört Beiordnung eines Anwalts aus der Zahl der praktizierenden Fürsprecher und Erlass aller Sicherheitsleistungen und Gerichtskosten. Diese, sowie eine Entschädigung des Armenanwalts, werden bei Unterliegen des Klägers aus der Staatskasse bezahlt, bei Obsiegen des Klägers fallen sie dem Gegner auf. — Hiedurch wird die Verordnung vom 5. Januar 1888 (diese Zeitschr. N. F. VIII S. 469 Nr. 138) in nebensächlichen Einzelheiten, z. B. Verkürzung der Rekursfrist bei Armenrechtsverweigerung von drei Wochen auf zehn Tage, u. A. abgeändert.

202. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *modifiant les articles 80 et 81 du Code de procédure civile du 25 novembre 1869.* Du 26 novembre. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 600 ss.)

Betrifft das Armenrecht. Dieses muss beim Kantonsgericht unter Vorlegung eines Zeugnisses des Gemeinderats der Heimat und des Domizils über die Vermögensverhältnisse des Petenten nachgesucht werden.

203. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *sur l'assistance judiciaire gratuite.* Du 13 avril. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 232 ss.)

Betrifft die nach den Bundesgesetzen über Haftpflicht zu bewilligende unentgeltliche Verbeiständung. Doch sollen die hier aufgestellten Grundsätze auch Anwendung finden können in andern als Haftpflichtfällen, sofern die Sache über die friedensrichterliche Kompetenz hinausgeht. Der Gerichtspräsident bewilligt diese Gunst auf schriftliches Begehren und nachdem er sich von der Bedürftigkeit des Petenten überzeugt hat; er macht dann hievon Anzeige an das Justizdepartement, das dem Petenten einen Anwalt zuweist und die Kosten für den Prozess vorschiesst. Der Anwalt erhält vom Staat eine Entschädigung (5 Fr. für die Vertretung vor Friedensrichter bis 80 Fr. für solche vor dem Kantonalgericht). Gewinnt die arme Partei den Prozess, so muss sie die Gerichtskosten nach Tarif bezahlen; verliert sie ihn, so kann sie doch später, wenn sich ihre Vermögensverhältnisse wieder günstiger gestalten, dafür belangt werden. Der Anwalt, der seine Hilfe verweigert oder vernachlässigt, kann vom Kantonsgericht für drei Monate in seinem Berufe suspendiert werden.

204. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) *modifiant les dispositions des articles 27 et 28 du tarif en matière civile du 6 mars 1874.* Du 3 décembre. (Bull. off. des Lois, LXI. Feuille off. Nr. 50.)

Betrifft die vorauszubezahlenden Appellations- und Kassationsgebühren.

205. *Beschluss* (des Kantonsrats des K. Schwyz) *betreffend die Bezahlung der Gerichtskosten bei Begehren um Einstellung von Schuldnern im Aktivbürgerrecht.* Vom 26. November. (Amtsbl. Nr. 49.)

Die Gerichtskosten der I. Instanz deckt die Bezirkskasse, die der II. die Kantonskasse, doch kann das Gericht bei Abweisung des Begehrens den Gesuchsteller zur Rückvergütung verurteilen. Der Schuldner muss die Kosten rückerstatten, bevor er rehabilitiert wird.

IV. Schuldbetreibung und Konkurs.

206. *Provisorische Anweisung* (des Obergerichts des K. Zürich) *an die Betreibungsbeamten, Notare und Bezirksgerichte betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.* Vom 9. Januar. (Bes. gedr.)

207. *Dekret* (des Gr. Rats des K. Bern) *über die Eintragung der Obligationen (Habe- und Gutsverschreibungen) im Kanton Bern.* Vom 16. Mai (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXI S. 148 ff.)

Veranlassung zu diesem Dekret ist das neue Betreibungsgesetz, dessen Art. 327 den „Obligationen" und den generellen Hab- und Gutverschreibungen in Konkursen bis zum 1. Januar 1900 das bisher besessene Privileg vor den Handschuldgläubigern sichert, wenn sie vor 1. Januar 1893 in ein öffentliches Buch eingetragen werden. Das Dekret enthält die nötigen Bestimmungen über Einrichtung dieser Bücher auf den Amtsschreibereien und Eintragung der Akte.

208. *Vollziehungsdekret* (des Gr. Rats des K. Bern) *zu den Art. 101 und 102 des bernischen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.* Vom 18. Mai. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXI S. 159 f.)

Wenn im Jura zwischen Eheleuten infolge Pfändungs- oder Konkursbegehrens gegen den Ehemann und Anweisung der Ehefrau Gütertrennung eintritt, so hat der Betreibungs- oder Konkursbeamte diese Thatsache im Amtsblatt zu publizieren und über Eingabe der Ehefrau, Kollokationsplan und Anweisung ein öffentlich aufzulegendes Buch zu führen.

209. *Beschluss* (des Landrats des K. Uri) *betreffend Abänderung des Art. 23 Ziffer 7 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 30. Mai 1891.* Vom 28./29. März (Landbuch, V S. 27.)

Der Entscheid über die Statthaftigkeit eines Rechtsöffnungsbegehrens (Art. 80 – 84 Betr. Ges.) wird der Kreisgerichtskommission inappellabel und definitiv zugewiesen. (Das Einführungsgesetz hatte hiefür das Kreisgericht aufgestellt.)

210. *Vorschriften* (des Kantonsrats des K. Schwyz) *betreffend das Verfahren bei Liegenschaftsverwertungen und Konkursen.* Vom 25 November. (Amtsbl. Nr. 49.)

Es handelt sich um Präzisierung des Verfahrens, das in Art. 138 Ziffer 3 und Art. 232 Ziffer 2 des eidg. Betreibungsgesetzes vorgesehen ist Zunächst Vorschriften über die Eingaben der Grundpfandgläubiger; sodann über die Steigerungsverhandlung (Anfrage an die Hypothekargläubiger in der umgekehrten Reihen-

folge der Rangordnung, ob sie die Liegenschaft zu einem gemäss Art. 141 und 142 des B.-Ges. genügenden Angebot samt den ihnen vorgehenden Forderungen und Lasten übernehmen wollen); über Verwertung von Teilen eines Stammgutes (Einzinsereien); der Zuschlag eines solchen Teils kann nur erfolgen, wenn keine Gläubiger, deren Hypothekarrechte sich auch auf einen andern Teil des Stammgutes erstrecken, sich über die Ersteigerung resp. Zuständerschaft zu erklären haben; sonst (bei „überlangenden Satzrechten") wird die Steigerung resultatlos und muss es zur Verwertung des gesamten Stammgutes kommen, wobei dann die Steigerungserklärungen in folgender Reihenfolge abzugeben sind: vom Eigentümer des zuletzt vom Stammgut abgelösten Teils, der „entweder ziehen oder fliehen" muss; sofern er „flieht", von den Hypothekargläubigern seines Teils; sofern auch diese nicht übernehmen, von dem Eigentümer des vorletzten vom Stammgut abgelösten Teiles u. s. w. Ausserdem noch einige weniger wichtige Spezialitäten.

Diese Vorschriften sind sehr lehrreich, sie zeigen, wie verschieden sich auf dem Boden des Gesetzes die praktische Ausführung gestalten kann und wie wenig in praxi von einer Einheit im Betreibungsverfahren die Rede ist.

211. *Erläuterung* (des Kantonsrats des K. Unterwalden ob dem Wald) *von Art. 45, alin. 2 der Vollz.-Verordnung zum eidgen. Betreibungs- und Konkursgesetze.* Vom 16. Februar. (Ges. und Verordn., V S. 431.)

„In Betracht, dass das Unterpfand und dessen hypothekarrechtlich verhaftete Früchte dem Gültgläubiger zunächst gegen unterpfändlich nicht versicherte Forderungen geschützt sein sollen," wird der Betreibungsbeamte angewiesen, sich über ausstehende unterpfändlich versicherte Zinse thunlichste Kenntnis zu verschaffen und die Zinsgläubiger zu benachrichtigen, sofern für nicht pfandversicherte Forderungen unterpfändlich verhaftete Sachen gepfändet werden.

212. *Beschluss* (des Kantonsrats des K. Unterwalden ob dem Wald) *betreffend Fraueninventarien.* Vom 28. Mai. (Ges. und Verordn., VI S. 11 f.)

In Erläuterung von Art. 35 Ziffer 6 der Vollziehungsverordnung zum B.-Ges. über Betr. und Konk. wird vorgeschrieben, dass die der Frau gehörige Viehware in ihrem Geldwert im Fraueninventar taxiert werden soll (der Fertigungsbeamte soll für sachkundige und parteilose Taxation besorgt sein), mit der Folge, dass die Frau für diese Viehware im Betreibungs- und Konkursverfahren gegen den Ehemann die Eigentumsklage, und nicht blos die Vorrechtsforderung, insoweit zur Geltung bringen kann, als pfändbare

Viehware überhaupt vorhanden ist. — Also eine Anwendung des Eisernviehvertrags.

213. *Gesetz* (der Landsgemeinde des K. Unterwalden nid dem Wald) *betreffend Privilegium der Ehefrau eines Gemeinschuldners im Konkurse des Ehemanns.* Vom 24. April. (Amtsbl. Nr. 10.)

Die Forderung der Ehefrau eines Gemeinschuldners für ihr zugebrachtes (in die Ehe gebrachtes und während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung von Seite Dritter erworbenes) Frauengut, soweit es sich in der Verwaltung des Ehemannes befindet, ist bis zur Hälfte privilegiert. Auf diese privilegierte Hälfte wird der Wert der von der Frau als Eigentümerin zurückgenommenen Sachen, sowie der Betrag, den sie auf Grund eines ihr zustehenden Pfandrechts erhält, angerechnet. Zu Verzicht auf dieses Privileg bedarf die Ehefrau der Zustimmung ihrer Freundschaft. — Aufgehoben wird das Landesgesetz vom 28. April 1811 betr. das Frauengut im Auffalle des Ehemannes.

214. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Solothurn) *betreffend Beurkundung von Handschriften.* Vom 25. Januar. (S. d. G., LXI S. 118 f.)

Veranlasst durch Art. 327 des B.-Ges. über Schuldbetreibung und Konkurs und § 10 des kantonalen Einführungsgesetzes dazu: die Handschriften im Sinne des § 1644 Ziffer 1 des Civilgesetzbuches sind von einem Notar zu beurkunden.

215. *Zusatz zu Art. 3 des Gesetzes des K. Solothurn betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs vom 27. Mai 1891.* In Folge Initiativbegehrens vom Volke beschlossen am 3. April.

Vgl. diese Zeitschr. N. F. XI S. 449 Nr. 157. Die Zustellung der Zahlungsbefehle und der Konkursandrohungen soll durch die Bezirksweibel, nicht durch die Post geschehen.

216. *Weisung* (des Reg.-Rats des K. Basellandschaft) *betreffend das Retentionsrecht für Miet- und Pachtzinse.* Vom 3. Februar. (Amtsbl. I Nr. 5.)

217. *Weisung* (desselben) *zu den §§ 42 und 35 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.* Vom 3. Februar. (Ebendas.)

Nr. 216 weist den Vermieter (Verpächter) an, sich künftig für Geltendmachung eines Mietretentionsrechtes an den Betreibungsbeamten zu wenden, welcher ein Verzeichnis der zu retinierenden Gegenstände aufzunehmen und dem Gläubiger zur Anhebung der Betreibung eine Frist von 8 Tagen anzusetzen hat. Bei heimlicher oder gewaltsamer Entfernung der Retentionsgegenstände aus dem

Mietlokal hat das Statthalteramt für deren Rückverbringung zu sorgen.

Nr. 217 betrifft Einsendung der Verzeichnisse der im Aktivbürgerrecht eingestellten Schuldner durch die Betreibungsbeamten an die Landeskanzlei behufs der Publikation im Amtsblatt. Ist ein Schuldner wegen derselben Forderung, für die er neuerdings fruchtlos gepfändet wird, schon früher im Aktivbürgerrecht eingestellt worden, so unterbleibt die Aufnahme auf das Verzeichnis.

Zu bemerken ist auch noch ein

218. *Kreisschreiben* (des Reg.-Rats des K. Basellandschaft) *an sämtliche Gemeinderäte.* Vom 6. Januar. (Amtsbl. I Nr. 4.)

worin eine Anzahl Weisungen über Neuerungen gegeben werden, welche durch das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und das kantonale Gesetz über eheliches Güterrecht und Erbrecht im Kanzlei- und im Rechnungswesen der Gemeinden hervorgerufen werden.

219. *Verordnung* (des Obergerichts des K. Schaffhausen) *über die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.* Vom 22. Dezember 1891, in Kraft seit 1. Januar 1892. (Bes. gedr.)

Laut einer mit der Regierung getroffenen Vereinbarung giebt das Obergericht nähere Weisungen über einzelne Punkte sehr spezieller Natur betr. Wahrung der Interessen der Ehefrau, oder der Kinder, oder der Mündel bei Betreibung des Ehemanns bezw. Vaters oder Vormunds, Veräusserungsverbote gegen den Betriebenen, Anzeige der Liegenschaftspfändungen an die Gemeinderatskanzlei behufs Vormerkung im Pfandbuche, Geltendmachung der Zinsansprüche des Hypothekargläubigers, Löschung der Hypotheken nach erfolgtem Zwangsverkauf der Liegenschaft.

220. *Kreisschreiben* (des Reg.-Rats des K. Aargau) *betreffend die Zwangsvollstreckungen gegen Gemeinden.* Vom 5. August. (G. S., N. F. III. S. 357 ff.)

Das Schreiben ist an die Bezirks- und die Betreibungs- und Konkursämter, sowie an die Gerichtspräsidenten und die obergerichtliche Aufsichtskommission über das Betreibungs- und Konkurswesen gerichtet und setzt aus einander, dass und warum die bisher im Aargau geltende Spezialbestimmung (Betr. Ges. v. 10. März 1870, § 3) in Bezug auf Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden (Bewilligung der Betreibung durch das Bezirksamt) durch das eidgen Betreibungsgesetz nicht aufgehoben worden sei. Allerdings hat das Bezirksamt solche Betreibungen nach Vorschrift des Bundesgesetzes zu behandeln und unterliegt für seine Handlungen der gewöhnlichen Aufsicht der Behörden im Betreibungswesen.

221. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Thurgau) *betreffend*

Handhabung der §§ 52—54 und 79 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Vom 7. Mai. (Amtsbl. Nr. 37.)

222. *Beschluss* (desselben) *betreffend Handhabung des Art. 101 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.* Vom 20. Mai. (Amtsbl. Nr. 44.)

223. *Loi* (du Gr. Cons. du c. du Valais) *sur la publication des actes de défaut de biens.* Du 25 novembre. (Bull. off. Nr. 52.)

„In Erwägung, dass die auf die Zahlungsfähigkeit der Bürger bezüglichen Thatsachen im Interesse der Überwachung der Ausübung der politischen Rechte, sowie der Sicherheit des bürgerlichen Verkehres, dem Publikum bekannt gegeben werden müssen," wird vorgeschrieben, dass die Betreibungs- und Konkursbeamten alle gegen Schuldner erwirkten Verlustscheine unter Strafe des Schadenersatzes binnen 14 Tagen durch Ausruf in der Wohnsitzgemeinde und im Amtsblatt veröffentlichen sollen. Zahlt der Schuldner später, so kann er Widerruf in gleicher Form verlangen. Alle diese Publikationen erfolgen unentgeltlich.

V. Strafrecht.

224. *Nachtragsgesetz* (des Gr. Rats des K. St. Gallen) *über die Strafrechtspflege.* Vom 18. Mai. In Kraft getr. den 27. Juni. In Vollzug mit 1. Januar 1893. (G. S., N. F. VI S. 213 ff.)

A. Form und Umfang.

Das Nachtrags-Gesetz zerfällt in drei Abschnitte:

Der erste enthält die Abänderung bezw. Ersetzung der Art. 1, 19, 22, 25, 26, 122, 123, 124, 131, 137, 161, 166, 175, 176, 179, 207 und 208 des Gesetzes über den Kriminalprozess vom 2. Juni 1865.

Der zweite diejenige der Art. 15, 44, 46, 52, 55, 60, 61, 65, 68 und 73 der Prozessordnung bei Vergehen und Übertretungen vom 13. Januar 1879.

Der dritte die Schlussbestimmungen über das Invollzugtreten des Nachtragsgesetzes auf 1 Januar 1893, über die erste Amtsdauer des Präsidenten der Anklagekammer und des öffentlichen Verteidigers (1. Januar 1893 bis 30. Juni 1894) und den Auftrag an den Regierungsrat, eine neue Auflage des Gesetzes über den Kriminalprozess und der Prozessordnung bei Vergehen und Übertretungen zu veranstalten, in

der Weise, dass an Stelle der durch das Nachtragsgesetz ausser Kraft gesetzten Artikel die neuen Bestimmungen des Nachtragsgesetzes eingefügt werden.

In der Gesetzessammlung, Neue Folge Bd. VI S. 213 ist das Nachtragsgesetz, das — ausser allem Zusammenhang mit den in Kraft verbliebenen Artikeln der genannten Gesetze — nur die veränderten Artikel in ihrer neuen Fassung enthält, aufgenommen.

In der vom Regierungsrat kraft erhaltenen Auftrages besorgten: „Amtlichen Ausgabe der Gesetze über die Strafrechtspflege, St. Gallen 1892, Buchdruckerei der Ostschweiz," finden sich in vollständiger, jetzt giltiger Fassung zusammengestellt:

I. Das Gesetz über den Kriminalprozess, erlassen am 31. März 1865, in Kraft getreten am 2 Juni 1865,[1]) modifiziert durch Nachtragsgesetz vom 27. Juni 1892.

II. Prozessordnung bei Vergehen und Übertretungen, erlassen am 28. November 1878, in Kraft getreten am 13. Januar 1879,[1]) modifiziert durch Nachtragsgesetz vom 27. Juni 1892.

III. Aus dem Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen, erlassen am 25. November 1885, in Kraft getreten am 4. Januar 1886,[1]) in Anwendung mit 1. Mai 1886: Der I. Titel der Einführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen. Art. 203—205 betreffend die Kompetenz zur strafrechtlichen Untersuchung und Beurteilung.

IV. Nachtragsgesetz über die Strafrechtspflege, erlassen am 18. Mai 1892, in Kraft getreten am 27. Juni 1892,[1]) im Vollzug mit 1. Januar 1893, mit wörtlicher Wiedergabe des Ingresses und der Schlussbestimmung und mit Bezeichnung der von diesem Gesetze betroffenen Artikel des Kriminalprozessgesetzes und der Prozessordnung bei Vergehen und Übertretungen.

B. Zweck und Inhalt.

1. Art. 1, 19, 22, 25, 26 krim. Proz.- und Art. 15 korrektionelle Proz.-Ordnung. Eine eingreifende Änderung hat die bisherige Stellung des Regierungsrates und das Verhältnis desselben zur Anklagekammer und zur Staatsanwaltschaft erfahren. Die grundsätzliche Trennung der Gewalten (Art. 101 Verfassung) ist dadurch vollzogen, der Regierungsrat auf seine Stellung als oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde (Art. 60 Verfassung) eingeschränkt, und der Anklagekammer als richterlichem Organ sind die von ihm bisher

[1]) Die Gesetze werden unter dem Datum ihres Inkrafttretens zitiert.

geübten Befugnisse strafrichterlicher Natur übertragen worden. Bisher hatte der Regierungsrat das Recht, die Anhebung von Untersuchungen zu verlangen, durch den Staatsanwalt Anträge auf Strafverfolgung an die Anklagekammer stellen zu lassen und die Ergreifung von Rechtsmitteln oder deren Unterlassung zu verfügen. Jetzt ist ihm diese Befugnis abgenommen. Er wacht wie bisher auch ferner über den organischen Bestand der mit der Strafrechtspflege betrauten Behörden und Beamten, erledigt Beschwerden gegen die Anklagekammer und die Gerichte wegen Amtsmissbrauches und wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege, bleibt zu diesem Zwecke auch ferner befugt, sich jederzeit über den Stand der Untersuchungen vom Staatsanwalt Bericht geben zu lassen und Einsicht in die Akten zu nehmen, ist aber im Übrigen nicht mehr berechtigt, sich in den Gang der Strafrechtspflege einzumischen. Immerhin dürfen politische Prozesse, wie bisher schon, nur auf sein Verlangen angehoben werden.

Der Staatsanwalt, dessen Ernennung auch ferner dem Grossen Rate zukommt, steht nunmehr nur unter der Aufsicht der Anklagekammer und hat deren Aufträge und Weisungen zu vollziehen. Der öffentliche Verteidiger wird nicht mehr vom Regierungsrat, sondern vom Grossen Rate gewählt.

Die Anklagekammer bestand bisher aus dem Vorstande des Justizdepartementes als deren Präsidenten und zwei Mitgliedern, welche nebst zwei Ersatzrichtern vom Grossen Rate gewählt wurden. Bei Behinderung des Vorstandes des Justizdepartementes versah dessen Obliegenheiten sein vom Regierungsrate bezeichneter Departementsstellvertreter, und der Sekretär des Justizdepartements war als solcher auch Schreiber der Anklagekammer. Nach dem neuen Gesetze wird auch der Präsident der Anklagekammer, wie deren Mitglieder und Ersatzmänner vom Grossen Rate gewählt, und sind nicht wählbar die Mitglieder des Regierungsrates und des Kantonsgerichtes und die Bezirksammänner. Auch wählt die Anklagekammer ihren Schreiber nunmehr selbst.

2. Die Art. 122—124, 131, 137, 161, 207, 208 krim. Proz.- und Art. 44, 46, 52, 60, 61, 65 korrektionelle Prozess-Ordnung beschlagen die Stellung und Rechte des Geschädigten im Adhäsionsverfahren.

a. Im Kriminalverfahren: Ist der Antrag des Staatsanwaltes an die Anklagekammer darauf gerichtet, in allen oder einzelnen Klagepunkten die Untersuchung auf sich beruhen zu lassen, so wird hievon auch die Civilpartei in Kenntnis gesetzt, unter Fristansetzung zur Vernehmlassung und zu allfälligem Begehren um Vervollständigung der Untersuchung. Falls die Civilpartei

gegen die auf Aufhebung der Prozedur, oder auf bloss korrektionelle Strafeinleitung gerichteten Anträge des Staatsanwaltes Einsprache erhebt, so hat die Anklagekammer darüber zu entscheiden. — Nach Überweisung der Prozedur ans Kantonsgericht ist das Beweismittelverzeichnis des Staatsanwaltes und dasjenige des Verteidigers in Zukunft auch der Civilpartei zur Kenntnis zu bringen, mit Fristansetzung zu Anmeldung eigener Beweismittel. — Die Civilpartei gelangt in den Vorträgen je nach dem Staatsanwalt und vor dem Verteidiger zum Wort. Ihre Vorträge dürfen sich aber nicht über die Schuldfrage und das Strafmass, sondern nur über die Thatsache erlittenen Schadens und dessen Umfang verbreiten. Sie braucht am Verfahren nicht persönlich teilzunehmen, sondern kann ihre Anträge auf Schadenersatz schriftlich einreichen. — Wenn das Gericht im Verfahren gegen Abwesende den Angeklagten schuldig erklärt und ein Strafurteil ausfällt, oder wenn es mangels genügender Schuldbeweise die Entscheidung verschiebt, so kann es auch über den Civilpunkt entscheiden oder diesen zur Erledigung auf den Civilweg verweisen. — Im erstern Falle kann der Entscheid über den Civilpunkt seitens des Angeklagten wie seitens der Civilpartei angefochten werden, selbst wenn er schon vollzogen sein sollte, falls der Angeklagte später aufgegriffen, alsdann das Strafurteil von ihm oder vom Staatsanwalt angefochten wird und der Straffall im ordentlichen Verfahren von neuem zur Beurteilung gelangt.

b. Im korrektionellen Verfahren ist die Stellung der Civilpartei in gleichem Sinne neu geregelt. Ihr steht das Recht zu selbständiger Berufung gegen Urteile des Bezirksgerichtes ans Kantonsgericht nur zu, wenn sie vor Bezirksgericht einen Schadenersatz von mehr als Fr. 500 (Appellationssumme des Civilprozesses) angesprochen hat, und nur hinsichtlich des Schadenersatz- und des Kostenpunktes. Wird dagegen die Berufung von der Staatsanwaltschaft oder vom Beklagten ergriffen, so gilt sie auch für und gegen die Civilpartei. Ebenso steht der Civilpartei das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urteile der Gerichtskommission an die kantonsgerichtliche Rekurskommission nur zu hinsichtlich des Civil- und Kostenpunktes.

3. Der Art. 166 krim. Proz. erweitert die Befugnisse des Kantonsgerichtes gegenüber der Anklagekammer. Diese erkennt entweder auf Aufhebung der Prozedur mit der Kraft einer gerichtlichen Freisprechung; dann kommt der Fall gar nicht ans Gericht. Oder der Entscheid der Anklagekammer geht auf Überweisung an den korrektionellen Richter, oder auf Anklagezustand. Bei korrektioneller Überweisung eines Straffalles durfte vom Kantonsgericht nicht auf Kriminalstrafe erkannt werden. In Zukunft

gilt folgendes: Findet das Kantonsgericht, dass der Angeklagte wegen andrer Punkte, als im Anklagedekret enthalten, schuldig zu sprechen, oder dass er, wenn bloss korrektionell überwiesen, mit Kriminalstrafe zu belegen sei, so ist der Angeschuldigte mit Vorbescheid darüber zu verständigen. Je nach seiner Vernehmlassung ist die sofortige Beurteilung in Hauptsachen auch hinsichtlich der neuen Klagepunkte und bezw. mit Zuerkennung einer Kriminalstrafe durchzuführen; oder aber es ist die Verhandlung einzustellen, sofern die Einstellung vom Angeklagten verlangt wird und zur Wahrung der Rechte der Verteidigung dienlich erscheinen kann.

4. Die Art. 175, 176 krim. Prozess und Art. 55 korrekt. Prozessordnung normieren die Abstimmung.

a. Im kriminalischen Verfahren: Ist kein Geständnis vorhanden, so ist zur Schuldigerklärung eine Mehrheit von 7 Stimmen erforderlich. (Das Kantonsgericht zählt einschliesslich des Präsidenten 9.) Das bleibt. — Zur Ausfällung eines Todesurteils waren bisher 7 Stimmen aus den 8 Richtern erforderlich. Die Stimmen des Präsidenten zählte nicht mit. In Zukunft dagegen: Zur Schuldigerklärung eines Verbrechens, auf welches der Tod angedroht ist, bezw. zur Erkennung der Todesstrafe, sind 7 Stimmen erforderlich, wobei die Stimme des Präsidenten mitgezählt wird. Erfolgt diese Schuldigerklärung (wie bisher schon, so auch in Zukunft) nur auf Inzichten hin, so tritt an die Stelle der Todesstrafe lebenslängliche Zuchthausstrafe. — Vorbehältlich dieser Bestimmungen entscheidet in allem Übrigen die absolute Mehrheit der Stimmen und stimmt der Präsident nach seiner Überzeugung; während er bisher beim Entscheide über die Strafzumessung, falls die Stimmen der acht Richter einstunden, für das Mildere stimmen musste.

b. Im korrektionellen Verfahren, vor Gerichtskommission (3), Bezirksgericht (7 Mitglieder einschliesslich des Präsidenten) musste der Präsident, wenn über die Schuldfrage oder das Strafmass die Stimmen seiner 2 bezw. 6 Kollegen einstunden, fürs mildere stimmen. Das verlieh zum Nachteil der Strafrechtspflege bei den Gerichtskommissionen dem einen Richter ein unverhältnismässiges Übergewicht über seine beiden Kollegen. — In Zukunft stimmt der Präsident, wenn die Stimmen einstehen, frei nach seiner Überzeugung.

5. Eine wesentliche Neuerung liegt in den Art. 68, 73 der korrektionellen Prozessordnung hinsichtlich des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urteile der Gerichtskommissionen. Die Rekurskommission des Kantonsgerichtes hat in Zukunft, wenn sie das Urteil nichtig erklärt, die abschliessliche Beurteilung des Falles entweder selbst vorzunehmen (was ihr bisher nicht zustand),

oder sie an eine andere Gerichtskommission zu überweisen (was in allen Fällen von Nichtigerklärung geboten war).

225. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *modifiant l'art. 2 de la loi du 28 février 1840 sur l'administration des prisons.* Du 2 novembre. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 476 s.)

In der maison de détention werden untergebracht die Angeklagten, die für Militärvergehen oder -verbrechen Verurteilten, die zu Gefängnis von weniger als 6 Monaten verurteilten Erwachsenen und die zu solchem bis auf 2 Jahre verurteilten Kinder unter 16 Jahren, endlich die Frauenspersonen.

226. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *sur la peine conditionnelle.* Du 29 octobre. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 455 ss.)

Ein Versuch mit dem Institute zweifelhaften Wertes der bedingten Bestrafung. Wer zum ersten Mal korrektionell zu Gefängnis verurteilt wird, kann vom Gerichte, wenn er dieser Gunst würdig scheint und sich über ein reelles Domizil ausweisen kann, vom Antritt der Haft entbunden werden; die Vollziehung der Strafe wird auf mindestens 2 und höchstens 5 Jahre ausgestellt. Tritt in dieser Zeit keine Verurteilung für ein neues Verbrechen ein, so gilt die erste Verurteilung als nicht geschehen; im gegenteiligen Fall wird sie zuerst, ohne Vermischung mit der zweiten, vollzogen, gleichviel ob diese letztere inner- oder ausserhalb des Kantons erfolgt ist. Ein zweites Mal wird dieser Gunst nicht teilhaftig, wer später ein Delikt gleicher Natur wie das erste begeht. Der bedingte Hafterlass präjudiziert nicht der Schadenersatzforderung des Verletzten.

227. *Beschluss* (des Obergerichts des K. Uri) *betreffend Ausweis bei der Wiederaufnahme in die bürgerlichen Rechte und Ehren.* Vom 17. August. (Landb. V S. 58 f.)

228. *Verfassungsgesetz* (des Gr. Rats des K. Schaffhausen), *die Revision von Art. 5, Art. 6 und Art. 42 Abs. 6 der Verfassung betreffend.* Vom 22. August. Vom Volke angenommen am 16. Oktober. Von der Bundesversammlung gewährleistet den 23. Dezember. (Amtsbl. Nr. 38. A. S. d. B. G., XIII S. 212 f.)

Das Bundesgesetz über Betreibung und Konkurs nötigte zu einer Revision der Bestimmungen des Strafgesetzes über Bestrafung wegen Falliments und Insolvenz (s. vorjährige Übersicht, diese Zeitschr. N. F. XI S. 458 Nr. 164). Im Anschluss daran folgt hier eine Revision der Verfassungsvorschrift über den Ausschluss vom Aktivbürgerrecht. Dieser findet nun statt wegen leichtsinnigen Konkurses oder leichtsinnigen Schuldenmachens (bisher hiess es: wegen selbstverschuldeten Konkurses), und für die Rehabilitation

vor Ablauf der Zeit, für die der Entzug des Aktivbürgerrechts erkannt wurde, wird der Art. 26 des B.-Ges. über Betreibung zur Richtschnur genommen. Gelegentlich ist dann noch bestimmt, dass der Aktivbürger seine politischen Rechte ausschliesslich an seinem Wohnort ausübe (in Abweichung von der bisherigen Abstimmung über gesetzgeberische Verlangen bloss in den Hauptorten der Wahlkreise).

229. *Polizeiverordnung* (des Landrats des K. Uri). Vom 7. Februar. (Landb. V S. 83 ff.)

230. *Polizeiverordnung* (des Kantonsrats des K. Schwyz) *betreffend Unterbringung arbeitsfähiger Personen in Zwangsarbeitsanstalten.* Vom 17. Mai. (Amtsbl. Nr. 22.)

Dergestalt versorgt werden können: Bevogtete oder unter elterlicher Gewalt Stehende, welche gegen die Vormünder oder die Eltern widerspenstig sind; Eltern, die ihre Kinder verwahrlosen oder zu leichtsinnigem u. dgl. Leben verführen; Personen, welche sich fortgesetztem Müssiggang und liederlichem Lebenswandel ergeben und dadurch öffentliches Ärgernis erregen oder unterstützungsbedürftig werden. Die Versorgung verfügt der Regierungsrat auf Antrag der Gemeinderäte, die entweder von sich aus oder auf Anregung der beteiligten Privaten, oder Schul-, Armen-, Waisen- und Polizeibehörden zur Antragstellung berechtigt sind. Die Versorgung gilt in der Regel für ein Jahr.

231. *Convention entre les cantons d'Argovie, Genève et Neuchâtel concernant le placement de jeunes détenus dans l'établissement de correction d'Aarbourg.* Du 18 novembre, 4 et 22 décembre 1891. (Nouv. Rec. des Lois de Neuchâtel, VIII p. 338 ss.)

232. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *concernant le patronage des détenus.* Du 2 février. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 180 ss.)

Enthält nähere Bestimmungen über die Stellung und die Aufgaben des Hilfskomites für die entlassenen Sträflinge.

233. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *concernant l'application de la salle de police aux réclusionnaires libérés.* Du 24 février. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 185 s.)

Entlassene Sträflinge, welche sich den Anordnungen des Hilfskomites in den ersten sechs Monaten nach der Entlassung widersetzen, können zu polizeilicher Haft bis auf drei Tage verurteilt werden.

234. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *modifiant les articles 48, 49, 50, 51, 277 à 280 du Code pénal de 1874.* Du 22 juin. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 245 ss.)

Das Gesetz geht 1. auf Beschränkung der Strafbarkeit jugend-

licher Verbrecher. Die in Art. 48 des Code vorgesehene mögliche Dauer der Versorgung verbrecherischer Kinder unter 10 Jahren in einer Besserungsanstalt von 10 Jahren wird dahin modifiziert, dass die Versorgung höchstens bis zu vollendetem 18. Altersjahre des Kindes eintreten kann. Das Maximum der gegen Kinder unter 16 Jahren auszusprechenden Strafen wird in Art 50 reduziert. 2. Bei Unzuchtverbrechen gegen Kinder tritt die Verschärfung ein, dass die härteren Strafen, die der Code Art. 277 ff. auf solche setzt, auf solche Verbrechen gegen Kinder unter 15 Jahren (statt wie bisher unter 14 Jahren) gestellt und teilweise auch im Maximum erhöht werden.

235. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Luzern) *betreffend Hazardspiele.* Vom 20. Mai. (Verordn. des Reg.-Rats, Heft VII S. 77.)

Das Baraquespiel und das Baccaratspiel werden in Hinsicht auf § 157 Polizeistrafges. und in Ergänzung des Beschlusses über Verbot der Hazardspiele vom 8. August 1856 verboten.

236. *Verordnung* (des Landrats des K. Glarus) *gegen Tierquälerei.* Vom 17. Februar. (Amtsbl. Nr. 8.)

Geldbusse von 3—40 Fr. Aufgehoben wird die alte Verordnung vom 21. Januar 1846.

237. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. du Valais) *en exécution de l'ordonnance fédérale du 29 octobre 1875, concernant le port de l'uniforme militaire en dehors du service.* Du 26 janvier. (Bull. off. Nr. 9.)

Auf Tragen von Uniformstücken ausser Dienstes wird Busse von 2 – 30 Fr. (resp. Arrest bis auf 5 Tage) gesetzt, ebenso auf Kauf oder Leihen solcher Sachen.

238. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *fixant une pénalité pour enlèvement des filets tendus ou des hameçons.* Du 22 avril. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 267.)

VI. Strafprozess.

239. *Verordnung* (des Obergerichts des K. Schaffhausen) *über den polizeilichen Geschäftskreis der Bezirksgerichte.* Vom 26. Februar. (Bes. gedr.)

Revision der gleichnamigen Verordnung vom 15. Mai 1862 zur Herstellung der Übereinstimmung mit dem eidg. Betreibungsgesetze und dessen (kantonalen) Einführungsgesetze sowie der Novelle zum Strafgesetz von 1891. In § 1 werden die zahlreichen Fälle, wo polizeiliche Behandlung durch die Bezirksgerichte eintritt, nach den §§ der erwähnten Gesetze aufgezählt. Das Ver-

fahren ist das laut Gesetz von 1859 für Zuchtpolizeifälle aufgestellte Strafverfahren. Genau angegeben werden die Fälle, in denen die Polizeidirektion die Untersuchung führt und die Akten an die Staatsanwaltschaft leitet, und die durch das Friedensrichteramt oder die Regierung an das Bezirksgericht gewiesen werden. Besondere Vorschriften werden für die Klagen auf Bestrafung wegen leichtsinnigen Schuldenmachens aufgestellt.

240. *Gesetz* (der Landesgemeinde des K. Uri) *betreffend den Einzug und die Umwandlung von Geldbussen.* Vom 1. Mai. (Landb. V S. 44 ff.)

Der Einzug aller Geldbussen, Prozess- und Atzungskosten sowie der Gerichtsgelder, soweit er nicht gerichtlich besorgt wird, liegt der Staatskassaverwaltung ob. Geldbussen und Gerichtsgelder, welche in Anwesenheit des Zahlungspflichtigen ausgefällt werden, sind ihm vom Abwart sofort abzufordern und der Staatskasse zuzustellen. Zahlungspflichtige, die im Kanton nicht niedergelassen sind, haben die Schuld dem Weibel sofort nach dem Urteile zu entrichten oder zu verbürgen. Im Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen ist der Schuldige sofort der Polizeidirektion behufs Umwandlung der Strafe in Arbeitshaus zuzuführen. In den andern Fällen setzt die Staatskasse dem Schuldigen eine Monatsfrist zur Zahlung und lässt ihn nach deren Ablauf betreiben. Für das durch Pfändung nicht Erhältliche tritt dann Arbeitshausstrafe ein (1 Tag per 3 Fr.). Diese übt keinen Einfluss auf die bürgerliche Ehre des Schuldigen. Der Regierungsrat kann von Umwandlung der Strafe absehen und die Busse erlassen, wenn der Schuldige bei grosser Armut durch körperliche oder geistige Gebrechen arbeitsunfähig ist. Bussschuldnern werden keine Heimatscheine verabfolgt. Die Geldbussen, Prozess- und Atzungskosten und die Gerichtsgelder sind unverjährbar.

241. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Basellandschaft) *betreffend den Vollzug der Strafurteile für Schulversäumnisse.* Vom 22. Juni. (Amtsbl. I Nr. 25.)

Besondere Vorschriften über die Beitreibung der Bussen.

242. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *sur la répression des contraventions en matière administrative.* Du 15 février. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 25 ss.)

Es handelt sich um die Übertretungen administrativer Vorschriften; insofern sie nicht mit einem Delikt verbunden oder einer andern Behörde zugewiesen sind, und bloss eine Geldbusse nach sich ziehen, erledigt sie der Präfekt auf Anzeige von Beamten mit polizeilicher Gewalt und nach Anhörung des Verzeigten, aber wenn der letztere den Entscheid nicht annimmt, so wird die Sache

vom Präfekten dem Staatsanwalt behufs gerichtlicher Verfolgung übermittelt.

243. *Règlement* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *sur l'organisation du travail obligatoire en cas d'amendes non recouvrées. Art. 28 C. p.* Du 8 janvier. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 172 ss.)

Übertragung der Ausführung dieser Massregel an die Präfekturen, unter Aufstellung näherer Vorschriften.

VII. Rechtsorganisation

(inbegriffen Besoldungen und Sporteln).

244. *Dekret* (der Landsgemeinde des K. Uri) *betreffend Änderung des Amtszwanggesetzes.* Vom 1. Mai. (Landb. V S. 51.)

„Staatsangestellte dürfen keine Beamtungen versehen." Durch den Landrat am 25. Mai auf Einfrage dahin interpretiert, dass das nur die Staatsangestellten mit bestimmten Bureaustunden betrifft (Landb. V S. 53).

245. *Reglement* (des Korporationsrats von Uri) *für den Korporationsrat von Uri.* Vom 14. März. (Landbuch des K. Uri, V S. 12 ff.)

246. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) *concernant la revision partielle de la Constitution cantonale.* Du 10 mai. Adopté par le peuple dans la votation du 23 octobre. (Feuille off. Nr. 39 et 44.)

Die Änderungen bezwecken die Art. 60, 72, 76, 77 und 79 der Verfassung und zwar (Art. 60 und 72) Reduktion der Mitglieder des Kantonsgerichts, (Art. 76 und 77) Überweisung der Gemeindeorganisation und namentlich des Modus der Wahl des Syndic an die Gesetzgebung, endlich (Art. 79) Entscheid über Verfassungsrevision durch die Mehrheit der wirklich Stimmenden, nicht der Aktivbürger. Die zwei letzten Punkte waren namentlich von der in Minderheit befindlichen politischen Partei des Kantons sehr entschieden begehrt. Der Syndic der Gemeinde sollte nicht mehr wie bisher von der Regierung, sondern von der Gemeinde gewählt werden, und gegen den bisherigen Art. 79 (si la majorité absolue *des citoyens actifs* se prononce pour l'affirmative, il est procédé à la revision de la Constitution) hatte sogar eine Deputation aus dem Seebezirk eine Beschwerde an die Bundesversammlung gerichtet und verlangt, dass dieser Bestimmung die eidgenössische Gewährleistung entzogen werde. Der Grosse Rat

kam dem Entscheide durch den Bund zuvor durch Vorschlag einer Abänderung in gewünschtem Sinne und das Volk hat es ebenfalls akzeptiert.

Es ist aber zu beachten, dass dieser Beschluss noch nicht die definitive Revision der Verfassung ist, sondern bloss die Zustimmung zu dem Vorschlage, revidieren zu wollen, enthält. Laut Dekret des Gr. Rats vom 26. November (Feuille off. Nr. 49) ist nun die Revision erst gemäss Art. 82 der Verfassung vorzunehmen.

247. *Geschäftsordnung des Regierungsrates des K. Baselstadt.* Erlassen vom Gr. Rat den 22. September. (G. S., XXII S. 356 ff.)

248. *Landratsbeschluss* (des K. Basellandschaft) *betreffend die Anlobung der Behörden, Beamten und Angestellten des Staates.* Vom 26. Dezember. (Amtsbl. II Nr. 26.)

In Vollziehung von § 31 der Staatsverfassung haben alle genannten Personen (inkl. die Geistlichen) vor Antritt ihres Amtes statt eines Eides die Beachtung der Gesetze und die Erfüllung ihrer Amtspflicht zu geloben.

249. *Geschäftsreglement für den Kantonsrat von Appenzell A. Rh.* Vom Kantonsrate genehmigt den 21. November. (A. S. der Verordn., I S. 180 ff.)

250. *Partielle Änderung* (der Landsgemeinde des K. Appenzell I. Rh.) *der Verfassung des K. Appenzell I. Rh.* Vom 24. April.

Der Ständerat des Kantons wird künftig, statt durch den Grossen Rat wie bisher, in geheimer Abstimmung durch das Volk gleichzeitig mit dem Nationalrat gewählt.

251. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *sur l'organisation du Conseil d'Etat.* Du 21 novembre. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 424 ss.)

Hervorzuheben die Verteilung der Geschäfte unter die Departemente (Art. 72 ff.). Grundbuch und Civilstand stehen unter der Justizdirektion; Gemeinde- und Armenwesen, Sanitätspolizei unter dem Departement des Innern; Forst-, Jagd-, Fischereiwesen unter dem Landwirtschafts- und Handelsdepartement. Das Gesetz enthält auch die Festsetzung der Besoldungen der sämtlichen Regierungsbeamten in allen Departementen.

252. *Règlement* (du Cons. d'Etat du c. du Valais) *sur l'organisation et l'administration du Conseil d'Etat, de la Chancellerie et des Départements.* Du 11 novembre. Approuvé par le Gr. Cons. le 30 novembre. (Bull. off. 1893 Nr. 1.)

Hier ist herauszuheben die Verteilung der Regierungsgeschäfte auf die Departemente, soweit sie das Recht betreffen. Departe-

ment des Innern: Gemeinde- und Armenwesen, Civilstand, Forst- und Fabrikwesen, Mass und Gewicht. Justiz- und Polizeidepartement: Gerichts-, Notariats-, Betreibungs- und Konkurswesen, Urteilsexekution, Fremdenpolizei, Polizei- und Landjägerwesen, Gefängnis- und Vormundschaftswesen. Finanzdepartement: Hypothekenbuch.

---

253. *Legge per le nomine giudiziarie,* und *Riforma della legge organica giudiziaria* (Ticino). Del 2/5 dicembre. S. Nr. 42 und 43.

254. *Decreto esecutivo* (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *concernente l'orario del Tribunale d'Appello.* Del 20 ottobre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVIII p. 195 s.)

255. *Decreto* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *stabilente le ferie per i Tribunali.* Del 14 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XIX [1893] p. 2.)

256. *Verordnung* (des Obergerichts des K. Schaffhausen) *über den polizeilichen Geschäftskreis der Bezirksgerichte.* Vom 26. Februar. (Amtsbl. Nr. 9.)

In die bezügliche Verordnung vom 15. Mai 1862 werden die Fälle eingefügt, die infolge des Betreibungs- und Konkursgesetzes und der Strafgesetznovelle vom 9. November 1891 auch in diesen Geschäftskreis fallen.

257. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *modifiant l'article 4 de l'arrêté du 15 janvier 1889 qui règle les heures d'ouverture des greffes des tribunaux de district.* Du 27 septembre. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 345 s.)

Verlängerung der Bureauzeit von 5 auf 6 Uhr in Rücksicht auf Art. 31 letzten Absatz des eidg. Betreibungsgesetzes.

258. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) *modifiant les art. 138 lit. A 141 B de la loi sur l'organisation judiciaire du 26 mai 1848.* Du 26 novembre. (Bull. off. des Lois LXI. Feuille off. Nr. 48.)

Das Friedensgericht spricht fortan endgiltig (vorbehalten Kassationsrekurs) in Sachen von 100—300 Fr. Streitwert, der Friedensrichter ebenso in Sachen bis auf 100 Fr.

259. *Gesetz* (des Gr. Rats des K. Luzern) *betreffend Einführung von Gewerbegerichten im Kanton Luzern.* Vom 16. Februar. (S. d. G., VII S. 212 ff.)

Dieses Gesetz führt die Gewerbegerichte nicht als notwendigen Bestandteil der Gerichtsorganisation in die Gesetzgebung ein, sondern sieht ihre Einsetzung nur als möglich vor (§ 1: . . . können Gewerbegerichte aufgestellt werden), und zwar dann,

wenn es für eine einzelne Gemeinde oder für mehrere Gemeinden zusammen auf Antrag der Gemeinderäte oder auf Gesuch von Bürgern vom Regierungsrate beschlossen wird. In die Kompetenz dieser Gerichte fallen alle civilrechtlichen Streitigkeiten, welche zwischen den Inhabern öffentlicher und privater Unternehmen des Gewerbes, der Industrie, des Handels und des Verkehrs und ihren (männlichen und weiblichen) Angestellten, Gesellen, Lehrlingen und Arbeitern mit Bezug auf das Dienst- oder Lehrverhältnis und die Ausführung der Arbeit entstehen, einschliesslich der Haftpflichtfälle sowie des Versuchs der Beilegung und Verhinderung von Arbeitseinstellungen (Streiks); im letzteren Falle versammelt der Präsident des Gewerbegerichts die Sühneausschüsse aller Gruppen; dieses Kollegium, das Einigungsamt, versucht eine Vermittlung, falls ihm die Sache nicht von vorneherein als unbegründet oder unwichtig erscheint. Aus den verschiedenen Arten von Unternehmungen des Gewerbes, der Industrie, des Handels und des Verkehrs werden Gruppen gebildet, von denen jede ihr eigenes Gewerbegericht erhält. Über Zahl und Zusammensetzung dieser Gruppen entscheidet der Regierungsrat jür jeden einzelnen Gewerbegerichtskreis besonders. In jeder Gruppe wählen getrennt die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer aus ihrer Mitte je 2 Richter und 4 Ersatzmänner auf gleiche Amtsdauer wie die der Bezirksgerichte. Die Gemeinderäte stellen die Stimmregister auf; bei Streit über Zuteilung von Wählern zu einer der Gruppen und über Auftragung auf das Stimmregister ist Rekurs an den Regierungsrat zulässig. — Die Gewerbegerichte bestehen aus dem für alle Gruppen gemeinsamen Präsidenten und je 4 Mitgliedern (2 Arbeitgebern und 2 Arbeitnehmern). Präsident und Vizepräsident werden vom Obergericht gewählt und dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Der Aktuar, ebenfalls gemeinsam, wird von dem aus den Mitgliedern aller Gruppen vereinigten Gesamtgerichte bezeichnet. Ein Sühneausschuss, bestehend aus dem erstgewählten Richter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, hat die gütliche Ausgleichung der Parteien zu versuchen und kann bei Streitwert bis auf 50 Fr. den Streit sofort erledigen. Ablehnung der Gewerberichter aus den bekannten civilprozessualischen Gründen. Gegen Entscheide betr. die sachliche Inkompetenz des Gerichts ist Rekurs an die Justizkommission des Obergerichts binnen drei Tagen statthaft und von dieser innerhalb weiterer fünf Tage zu erledigen. Die Kompetenz der Gewerbegerichte geht bis auf einen Streitwert von 500 Fr. Vertretung der Parteien durch Anwälte und sonstige Personen ist nicht gestattet, ausser im Fall von Krankheit oder Abwesenheit durch Familienangehörige und Berufsgenossen.

Verfahren: Einleitung durch Eingabe eines schriftlichen Klagesatzes, der die genaue Bezeichnung der Parteien und das Klagebegehren enthält. Dann (binnen 48 Stunden) mündliches Sühnverfahren vor dem Sühneausschuss, vom Aktuar zu protokollieren. Der Vergleich oder das Urteil steht hinsichtlich der Vollziehbarkeit einem Urteil der ordentlichen Gerichte gleich. Kommt kein Vergleich zu Stande und mangelt die Kompetenz zur Erledigung der Streitsache, so ist sofort dem Präsidenten des Gerichtes unter Übermittlung des Klagesatzes hievon Anzeige zu machen, welcher unverzüglich die Parteien zur Hauptverhandlung vorlädt. Nichterscheinen beim Sühnversuch zieht für die ungehorsame Partei in Sachen bis auf 50 Fr. ein Kontumazurteil nach sich, in den andern Fällen Verurteilung in die Kosten und in eine Entschädigung von 5 Fr. an die Gegenpartei; gleiches gilt bei Nichterscheinen vor dem Gewerbegericht. Ein Kontumazurteil kann nach Beweis der Unmöglichkeit des Erscheinens aufgehoben werden. — Die Parteiverhandlungen vor Gericht sind öffentlich und mündlich, Widerklagen sind unter den gewöhnlichen Voraussetzungen statthaft. Die Parteien müssen die Urkunden, auf die sie sich berufen wollen, sofort vorlegen, Zeugen müssen ebenfalls zu dieser Verhandlung schon geladen sein und daher dem Präsidenten zwei Tage vorher benannt werden. Die Parteien und Dritte sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Urkunden zu edieren. Das Gericht kann von Amtswegen Augenschein oder Expertise anordnen und an die Parteien Fragen stellen. Das Beweismittel des Eids oder des Handgelübdes ist ausgeschlossen. Prinzip der freien Beweiswürdigung. Urteilsberatung geheim. Urteilsfällung mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Richter. Der Urteilsspruch wird den Parteien sofort mündlich eröffnet und tritt damit in Rechtskraft. Am folgenden Tage schriftliche Zustellung des Urteils an die Parteien. Das Urteil soll motiviert sein. Es ist gleich Urteilen der ordentlichen Gerichte vollstreckbar. Appellation gegen gewerbegerichtliche Urteile ist nicht zulässig, wohl aber Kassationsgesuch an die Justizkommission des Obergerichts binnen drei Tagen, wenn das Urteil mit dem klaren unzweideutigen Wortlaute eines Gesetzes im Widerspruch steht. Wird das Urteil kassiert, und ist eine weitere Verhandlung nicht notwendig, so erlässt die Justizkommission sofort ein neues Urteil, andernfalls weist sie die Sache an das Gewerbegericht zurück. Revision eines gewerbegerichtlichen Urteils kann bei dem Gewerbegerichte selbst innerhalb Jahresfrist seit Erlass des Urteils nachgesucht werden, wenn dieses auf einem wesentlichen tatsächlichen Irrtum beruht oder der Revisionsbewerber neue Beweismittel, die er früher beizubringen nicht im Stande war, produzieren kann.

Die Sitzungen finden in der Regel des Abends in dem von dem Gemeinderate bezeichneten Lokale statt. Die Kosten sind von den Parteien nach Entscheid des Gerichts zu tragen, jedoch dürfen keine Kostenvorschüsse von ihnen gefordert werden. Sitzungsgeld der Gewerberichter und des Aktuars 2 Fr. Ordnungsbussen bis auf 30 Fr. und Gefängnisstrafe von 10 Tagen können unfügsamen Parteien auferlegt werden.

260. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *modifiant l'article 5 de la loi du 26 novembre 1888 sur les Conseils de prud'hommes.* Du 25 novembre. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 598 s.)

Genauere Umschreibung der Kompetenz der Gewerbegerichte. Sie entscheiden mit Ausschluss der ordentlichen Gerichte über alle Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, Angestellten und Lehrlingen aus dem Dienst- oder Lehrlingsvertrag, falls die Streitsumme nicht 3000 Fr. überschreitet; ferner in allen Haftpflichtfällen, die nach den Bundesgesetzen über Eisenbahn-, Fabrik- und Baugewerbehaftpflicht (Gesetze vom 1. Juli 1875, 25. Juni 1887 und 26. April 1887) zu entscheiden sind.

261. *Addition* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *au règlement du 26 décembre 1891 relatif aux Tribunaux.* Du 12 janvier. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 9.)

Beifügung des gewerblichen Schiedsgerichts zu den Gerichten, bei denen die huissiers judiciaires dienstpflichtig sind.

262. *Dekret* (des Gr. Rats des K. Bern) *betreffend die Errichtung eines ständigen Inspektorats für die Amts- und Gerichtsschreibereien.* Vom 17. Mai. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXI S. 157 f.)

263. *Verordnung* (des Gr. Rats des K. Appenzell I. Rh.) *betreffend die Ausübung des Anwalts-Berufs.* Vom 25. November. (Bes. gedruckt.)

Erwerb eines Anwaltspatents nötig, das gegen einmalige Gebühr von 50 Fr. von der Standeskommission an aufrecht und in bürgerlichen Ehren stehende Kantons- und Schweizerbürger erteilt werden kann, falls sie sich über genügende Rechtskenntnisse (durch Zeugnisse oder Prüfung) ausweisen. Die Anwälte haften für allen Schaden, den sie in ihrem Berufe aus Vorsatz und Nachlässigkeit verursachen. Untersagt ist ihnen besonders, der Gegenpartei Dienste zu leisten oder von ihr Geld oder Versprechungen anzunehmen. Wegen Ungebührlichkeiten, Trölereien und unnützer Kostenvermehrungen kann zeitweise Patententziehung stattfinden. Inländischen Prozessparteien (Kantonseinwohnern) ist gestattet, sich durch Anwälte vertreten zu lassen in allen Forderungsstreitigkeiten von 200 Fr. Wert an und in allen dinglichen Prozessen; Nichtkantonseinwohnern in allen Fällen, dann steht es aber der

Gegenpartei auch zu, selbst wenn sie Kantonseinwohner ist. Vor Vermittleramt sollen in Prozessen zwischen Kantonseinwohnern keine Anwälte auftreten, ausser in dringenden Fällen, ebenso nicht in Ehescheidungsfällen beim Sühnversuche. Richter dürfen nur für nahe Verwandte als Anwälte auftreten, und auch das nur drei Mal im Jahr. Ordnungsbussen, die einem Anwalt auferlegt worden, darf er nicht seinen Klienten anrechnen. Rechtshändel darf er nicht an sich kaufen, auch nicht mit den Parteien über einen gewissen Anteil an dem Streite sich vereinbaren, bei Busse. Die Gebühren, die der Anwalt erheben darf, werden zum Schluss der Verordnung noch festgestellt.

Ein nicht gedrucktes Reglement der Standeskommission für die Prüfung berufsmässiger Anwälte im K. Appenzell I. Rh., datiert Dezember 1892, setzt fest, dass eine Prüfungskommission von 3 Mitgliedern von der Standeskommission gewählt wird, und zwar 2 Mitglieder aus dieser selbst, und dass Prüfungsfächer sind allgemeine Rechtslehre, kantonales Privat- und Civilprozessrecht, eidgen. Obligationen-, Betreibungs- und Konkurs- und Bundesstaatsrecht; die Prüfung findet schriftlich und mündlich statt.

---

264. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Solothurn) *betreffend Abtretungsfälle der Notare.* Vom 3. Mai. (S. d. G., LXI S. 141.)

Die Notare haben sich (abgesehen von den gesetzlichen Vorschriften für Testamentserrichtungen) bei Abfassung von Urkunden über Rechtsgeschäfte zu enthalten in Sachen der Ehegatten und der Verwandten in auf- und absteigender Linie, sowie in Sachen einer juristischen Person (Gesellschaft, Korporation, Anstalt, Stiftung), deren Vertretung nach aussen sie führen.

265. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Bern) *betreffend Ergänzung des Prüfungsreglements der Notare vom 5. März 1887.* Vom 16. März. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXI S. 145.)

Gleichstellung der Büreauzeit auf einem Betreibungs- und Konkursamt mit der auf einer Gerichtsschreiberei.

266. *Programme* (du Cons. d'Etat du c. d. Neuchâtel) *des examens pour le notariat.* Du 5 juillet. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 353 ss.)

267. *Circulaire* (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) *aux Agents d'affaires, aux Juges et Justices de paix et aux Présidents de Tribunaux, concernant les fonctions de l'Agent d'affaires.* Du 26 février. (Bull. off. des Lois, LXI. Feuille off. Nr. 11.)

Der im Einführungsgesetz zum B. G. über Betr. und Konk.

aufgestellte Geschäftsagent hat eine Doppelfunktion als Vermittler zwischen den Betreibungs- und Konkursämtern und dem Gläubiger, dessen Beauftragter er ist, als Vertreter einer Partei in andern als Betreibungs- und Konkurssachen vor Friedensrichter und vor dem Gerichtspräsidenten.

268. *Verordnung* (des Reg.-Rates des K. Solothurn) *betreffend Funktionen der Sekretäre des Betreibungsamtes.* Vom 20. Januar. (S. d. G., LXI S. 116 f.)

Die Sekretäre können auch zu Vornahme von Pfändungen, Aufschreibungen und Steigerungen verwendet werden, nach Ermessen des Amtsvorstehers, dessen Hülfsbeamte sie sind, und auf seine Verantwortlichkeit.

269. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Solothurn) *betreffend die kantonale Beamtung nach Art. 64 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.* Vom 3. Februar. (S. d. G., LXI S. 120.)

Unter den in Art. 64 vorgesehenen Polizeibeamten sind die Ortspolizeibeamten, in der Regel also die Gemeindeammänner zu verstehen.

270. *Verordnung* (des Obergerichts des K. Schaffhausen) *über die von den Betreibungsbeamten, ihren Stellvertretern und Angestellten zu leistenden Amtskautionen.* Vom 26. Februar. (Amtsbl. Nr. 9.)

271. *Reglement* (des Reg.-Rats des K. Appenzell A. Rh.) *zur Überwachung der Betreibungs- und Konkursämter des K. Appenzell A. Rh.* Vom 1. September. (A. S. d. Verordn., I S. 167 ff.)

Ein vom Regierungsrat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied überwacht die Betreibungs- und Konkursämter, erteilt die nötigen Weisungen an sie und berichtet jährlich dem Regierungsrate. Ausserdem ernennt letzterer Revisoren zur Prüfung des Kassawesens ohne vorherige Anzeige.

272. *Regolamento* (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *per le Autorità di vigilanza in tema di esecuzione e fallimento.* Del 17 ottobre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVIII p. 195 ss.)

Präzisierung der Aufsichtspflicht der Präsidenten der erstinstanzlichen Gerichte über die Betreibungs- und Konkursämter. Rekurs gegen deren Verfügungen an den Regierungsrat statthaft.

273. *Decreto* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *di modificazione dell' art. 9 della legge cantonale 27 maggio 1891 in punto alla garanzia da prestarsi dagli Ufficiali e dai Supplenti della esecuzione e dei fallimenti.* Del 9 novembre. (Boll. off. delle Leggi N. S. XIX [1893] p. 1.)

Bürgschaft des Betreibungs- und Konkursbeamten (vor Antritt des Amts zu leisten) 5000—20,000 Fr. und des Suppleanten 2500 - 10,000 Fr., je nach der Wichtigkeit des Betreibungskreises.

274. *Decreto governativo* (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *sulle cauzioni degli Ufficiali d'esecuzione e fallimento e dei loro supplenti.* Del 16 dicembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVIII p. 217 s.)

275. *Decreto governativo* (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *concernente l'orario degli Uffici d'esecuzione e dei fallimenti.* Del 4 febbrajo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVIII p. 39.)

276. *Decreto governativo* (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *concernente l'esenzione dal bollo per gli atti della procedura d'esecuzione relativi al rigetto della opposizione.* Del 30 aprile. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVIII p. 167.)

277. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *modifiant celui du 20 juin 1891 qui fixe les jours et heures d'ouverture des bureaux des préposés aux poursuites et des préposés aux faillites.* Du 27 février. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 125 s.)

Die Büreaux sind offen von 9—12 und von 2—5 Uhr.

278. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *donnant aux préposés aux poursuites et aux préposés aux faillites qualité pour dresser les actes de protêt des effets de change.* Du 11 mai. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 231 ss.)

279. *Décret* (du Gr. Cons. de c. du Valais) *concernant l'organisation des autorités de surveillance désignées pour l'exécution de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite et la procédure à suivre en cas de plaintes, d'appels et de recours.* Du 17 mai. (Bull. off. Nr. 27.)

Untere Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt sind die juges-instructeurs (Einleitungsrichter), kantonale Aufsichtsbehörde ist der Appellationsgerichtshof (bezw. ein Ausschuss von 3 Mitgliedern). Der Einleitungsrichter entscheidet die an ihn gelangenden Klagen nach eingeholter Vernehmlassung des angeschuldigten Beamten. Analog werden die Klagen gegen die untern Aufsichtsbehörden durch den Ausschuss des Appellhofes behandelt. Für die Erhebung dieser Klagen und allfälliger Beschwerden gilt eine Frist von zehn Tagen. Das Verfahren ist unentgeltlich.

280. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *modifiant l'article 7 du règlement des offices de la poursuite et de la faillite.* Du 12 juillet. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 363 s.)

Besorgung der Notifikationen betr. Betreibung und Konkurs durch die Post, ebenso die der ordentlichen Civilgerichtsbarkeit (letztere durch chargierte Briefe).

281. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *concernant les offices de la poursuite à Neuchâtel et à La Chaux-de-Fonds.* Du 25 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 387 s.)

Einige besondere Bestimmungen betr. Anstellung von Betreibungsbeamten in diesen zwei Kreisen.

282. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Solothurn) *betreffend Aufhebung des Art. 3 der Verordnung des Reg.-Rats vom 29. Dezember 1887 über Umschreibung der Civilstandskreise und Bezahlung der Civilstandsbeamten.* Vom 19. Juli. (S. d. G., LXI S. 149.)

Aufgehoben wird die Vorschrift, dass die Wahl der Civilstandsbeamten nach erfolgter Ausschreibung geschehen soll.

283. *Grossratsbeschluss* (des K. Baselstadt) *betreffend Abänderung des § 4 des Gesetzes über Einrichtung eines Grundbuchs vom 16. April 1860.* Vom 1. Dezember. (G. S., XXII S. 380 f.)

Betrifft eine Vermehrung der Grundbuchbeamten durch Beigabe von Gehilfen und Zeichner, die von der Justizkommission auf unbestimmte Zeit zu wählen sind.

284. *Regierungsratsbeschluss* (des K. Basellandschaft) *betreffend Ergänzung und Abänderung der Instruktion über das Kanzleiwesen der Gemeinden vom 10. Dezember 1886.* Vom 3. Dezember. (Amtsbl. II Nr. 23.)

Die Ergänzungen und Abänderungen betreffen hauptsächlich die Liegenschaftsfertigungen und die Eigentumswechsel infolge amtlicher Gant, dann auch den Kataster und die Neuanlegung von Katasterbüchern, und sind durch die neuere Gesetzgebung, zumal das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und das Gesetz über eheliches Güterrecht und Erbrecht, veranlasst.

285. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. Solothurn) *betreffend Behörde für Bestrafung der Forstfrevel.* Vom 20. April. (S. d. G., LXI S. 140.)

Die in § 79 des Ges. über Forstverwaltung und Bestrafung der Forstfrevel vom 28. Mai 1857 genannte Gemeinde ist die Einwohnergemeinde, in deren Bezirk der Frevel begangen worden.

286. *Beschluss* (des Reg.-Rats, ermächtigt vom Landrat des K. Glarus) *betreffend Anstellung eines kantonalen Fischereiaufsehers, sowie Dienstinstruktion für denselben.* Vom 4. Februar. (Amtsbl. Nr. 7.)

287. *Gesetz* (des Landrats des K. Glarus auf Ermächtigung der Landsgemeinde) *betreffend die Gemeindeschatzungskommissionen.* Vom 6. Juli. (Amtsbl. Nr. 29.)

Betrifft die Wahl und Entschädigung der Mitglieder.

288. *Regulativ* (des Reg.-Rats des K. Basellandschaft) *betreffend das Rechnungswesen der Bezirksschreibereien.* Vom 21. September. (Amtsbl. II Nr. 12.)

Revision des Regulativs vom 14. Mai 1887 infolge der Übertragung des gesamten Betreibungs- und Konkurswesens an die Bezirksschreibereien.

289. *Regolamento* (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *per il Corpo della gendarmeria.* Del 1° febbrajo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVIII p. 41 ss.)

Ungemein ausführlich (315 Artikel). Daher auch sehr einlässliche Vorschriften über Haussuchungen, Arrestierungen u. s. w. (Art. 146 ff.). In der Regel sollen solche nur auf höhern Befehl vorgenommen werden, ohne solchen in genau festgestellten Notfällen.

290. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *sur l'organisation des corps de police.* Du 29 juin. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 254 ss.)

291. *Nachtrag* (des Reg.-Rats des K. St. Gallen) *zum Dienstreglement für das Landjägerkorps.* Vom 18. Oktober. (G. S., N. F. VI S. 253 f.)

292. *Gesetz* (der Landsgemeinde des K. Glarus) *betreffend die Kanzleien.* Vom 8. Mai. (Amtsbl. Nr. 22.)

Neu ist bloss die Errichtung der Stelle eines vierten Sekretärs.

293. *Dekret* (des Gr. Rats des K. Bern) *über die Amts- und Berufskautionen.* Vom 18. Mai. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXI S. 161 ff.)

Das Dekret sieht Amtsbürgschaftsgenossenschaften vor, deren Statuten der Regierungsrat zu genehmigen hat. Über Art und Höhe der Kautionen sehr ausführliche Vorschriften.

294. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) *concernant les sûretés exigées des fonctionnaires et officiers publics.* Du 12 mars. (Bull. off. des Lois, LXI. Feuille off. Nr. 20.)

Einlässliche Vorschriften über die Amtsbürgschaften, bezw. Amtskautionen.

295. *Beschluss* (des Kantonsrats des K. Solothurn) *betreffend Unterstützung der Versicherung der Beamten.* Vom 9. März. (S. d. G., LXI S. 131.)

296. *Dekret* (des Gr. Rats des K. Bern) *über die Verwaltung der richterlichen Depositengelder und der Barschaften und Geldwerte aus amtlichen Güterverzeichnissen, sowie der Depositen aus Betreibungen und Konkursen.* Vom 14. November. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXI S. 434 ff.)

297. *Regulativ* (des Reg.-Rats des K. Luzern) *betreffend die Verwaltung der Bureaumaterialien für die kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden.* Vom 12. Dezember. (S. d. Verordn. des R. R., VII. Kantonsbl. Nr. 50.)

298. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) *concernant le traitement fixe des greffiers de justice de paix.* Du 3 décembre. (Bull. off. des Lois, LXI. Feuille off. Nr. 50.)

Der Staatsrat erhält jährlichen Kredit von 10,000 Fr. für Aufbesserung dieser Gehalte.

299. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *concernant les locaux pour les greffes des justices de paix et les offices des poursuites.* Du 12 juillet. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 361 s.)

Pflicht der Gemeinden eines Friedensrichterkreises zur Tragung der Kosten dieser Lokale pro rata ihrer Bevölkerung.

---

300. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *allouant un crédit supplémentaire de 4500 francs au Conseil d'Etat pour traitement de fonctionnaires du Greffe du Tribunal de première instance.* Du 13 janvier. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 10 s.)

301. *Addition* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *au tarif des émoluments des avocats et huissiers et tarif des greffes en matière civile.* Du 16 août. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 342.)

302. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Solothurn) *betreffend Gebühren der Gerichtsschreibereien.* Vom 21. September. (S. d. G., LXI S. 154 f.)

Veranlasst durch die neue Civilprozessordnung werden die Sporteln der Gerichtsschreibereien für Vorladungen, Protokollierungen u. A. neu festgesetzt.

303. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *concernant le tarif des frais de justice.* Du 25 novembre. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 394 ss.)

Alle Gerichtssporteln fallen in die Staatskasse. Der Kläger muss sie vorschiessen, vorbehalten Rückforderungsrecht gegen den Beklagten. Zeugengelder zahlt mit gleichem Vorbehalt der die Zeugen Citierende. Streitigkeiten über Sportelentrichtung entscheidet das Justizdepartement. Es folgt ein einlässliches Sportelverzeichnis. Hiezu

304. *Arrêté d'exécution* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *de la loi concernant le tarif des frais de justice.* Du 28 février 1893. (Nouv. Rec. des Lois, VIII p. 447 ss.)

305. *Beschluss* (des Kantonsrats des K. Schwyz) *betreffend Anschaffung und Bezahlung der für die Schuldbetreibungs- und Konkursämter nötigen Protokolle, Kontrolen, Formulare und Stempel.* Vom 22. November. (Amtsbl. Nr. 49.)

Die Kantonskanzlei liefert den Beamten die nötigen Formulare zum Selbstkostenpreis, und die ersten Protokolle und Stempel gratis. Jeden ferneren Bedarf an Büchern und Stempeln müssen aber die Betreibungsbeamten dem Kanton vergüten.

306. *Vollziehungsdekret* (des Kantonsrats des K. Unterwalden ob dem Wald) *zum eidgenössischen Gebührentarif für Schuldbetreibung und Konkurs.* Vom 16. Februar. (Ges. und Verordn., V S. 425 ff.)

Das Dekret sieht Zuschüsse von höchstens Fr. 200 aus der Staatskasse an die Betreibungsbeamten vor, falls die ihnen als Besoldung angewiesenen Gebühren des eidg. Sporteltarifes nicht genügend erscheinen. Ferner werden die Gebühren für amtliche Verrichtungen, die mit der Tätigkeit des Konkursamts vereinigt sind (Gültverschreibungen u. a.), festgestellt.

307. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Solothurn) *betreffend Taxe für Zustellung von Zahlungsbefehlen.* Vom 20. Juli. (S. d. G., LXI S. 150.)

308. *Gebührentarif* (des Obergerichts des K. Basellandschaft) *für die Verrichtungen der Geschäftsmänner in Ausführung von § 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.* Vom 28. Januar. (Amtsbl. I Nr. 6.)

309. *Nachtrag* (des Reg.-Rats des K. St. Gallen) *zur Gebührenordnung vom 10. Februar 1875 betreffend Entschädigung der Einzelrichter in Betreibungs- und Konkurssachen.* Vom 9. Dezember 1891. (G. S., N. F. VI S. 145 f.)

310. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. St. Gallen) *betreffend unerhebbare Konkursgebühren.* Vom 7. Juni. (G. S., N. F. VI S. 186 ff.)

Setzt die Vergütungen fest, die den Konkursbeamten für nicht einbringliche Gebühren vom Staate geleistet werden sollen.

311. *Beschluss* (des Obergerichts des K. Thurgau) *betreffend die Entschädigung der Aufsichtsbehörden über die Betreibungs- und Konkursbeamten.* Vom Gr. Rat am 21. November genehmigt und am 2. Dezember publiziert. (Amtsbl. Nr. 95.)

312. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *sull' onorario degli Ufficiali di esecuzione e fallimento.* Del 16 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XIX [1893] p. 3 s.)

Auch hier haben sich entgegen der ursprünglichen Erwartung die Gebühren des Tarifs nicht als ausreichend zur Besoldung der Beamten erzeigt, daher werden Besoldungen (verschieden je nach der Bedeutung der Betreibungskreise) festgesetzt, die der Staat bezahlt, soweit sie durch die Gebühren nicht erreicht werden.

313. *Decreto legislativo* (del Gran Cons. del c. del Ticino) *per un eventuale compenso agli Ufficiali di esecuzione e dei fallimenti.* Del 30 aprile. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XVIII p. 165 s.)

Da die gesetzlichen Taxen sich für die Besoldung der Betreibungs- und Konkursbeamten als ungenügend erwiesen haben, so wird der Regierungsrat ermächtigt, ihnen am Ende des Jahres eine Aufbesserung zu geben.

314. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *fixant les émoluments dus aux préposés aux poursuites et aux préposés aux faillites pour les opérations, non prévues au tarif fédéral, relatives aux poursuites immobilières.* Du 26 juillet. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 292 ss.)

315. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Solothurn) *betreffend die Gebühren der Amtschreibereien.* Vom 4. November. (S. d. G., LXI S. 163.)

Betrifft die Gebühren für Anzeigen gemäss §§ 595, 596, 747, 871, 873 und 875 des Civilgesetzbuches.

316. *Verordnung* (des Reg.-Rats des K. St. Gallen) *betreffend die Gebühren der Bezirksämter.* Vom 30. Dezember. (G. S., N. F. VI S. 268 ff.)

317. *Dekret* (des Gr. Rats des K. Bern) *betreffend Erhöhung der Besoldung des kantonalen Inspektors für Mass und Gewicht.* Vom 6. April. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXI S. 279).

318. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) *abrogeant les dispositions de l'article premier de la loi du 24 novembre 1862, concernant les greffiers de justice de paix.* Du 3 décembre. (Bull. off. des Lois, LXI. Feuille off. Nr. 50.)

Betrifft die Protokollgebühr für Bevormundungsakte.

319. *Modification* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *au règlement sur le tarif des Greffes.* Du 5 janvier. (Rec. des Lois, LXXVIII p. 2.)

Unentgeltlichkeit der Verbalprozesse der Conseils de famille über Vormundsernennung oder Erbverzicht.

320. *Tarif* (des Gr. Rats des K. Aargau) *zur Hypothekarordnung.* Vom 8. März. (G. S., N. F. III S. 331 ff.)

321. *Beschluss* (des Reg.-Rats des K. Solothurn) *betreffend die Gebühren für Protokollierung von Handschriften.* Vom 28. Oktober. (S. d. G., LXI S. 161 f.)

322. *Décision* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *en interprétation du tarif contenu dans le règlement du 31 mars 1888 pour la reconnaissance des servitudes et du tarif des émoluments des conservateurs des droits réels du 18 mai 1889.* Du 23 septembre. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 343 s.)

Betrifft mehrfache Berechnung der Gebühr von Fr. 1 bei reconnaissance von mehreren Servituten zugleich.

323. *Décret* (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *prorogeant les pouvoirs accordés au Conseil d'Etat pour régler les émoluments des conservateurs des droits réels.* Du 10 mai. (Rec. des Lois, LXXXIX p. 216 s.)

324. *Grossratsbeschluss* (des K. Aargau) *betreffend die Erhöhung des Soldes des Polizeikorps.* Vom 29. April. (G. S., N. F. III S. 337.)